Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Stw
555

S B
P. C 19.

Bemerkungen

über das

Concordat

zwischen

der französischen Regierung

und

dem päbstlichen Stuhle

vom J. 1802.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

1802.

Vorerinnerung.

Endlich hat es dem eben so geschickten, als glücklichen General Buonaparte gelungen, den Frieden nach einem langwierigen, und in jeder Rücksicht schrecklichen Kriege der Welt zurück zu geben: eine Wohlthat, die des Friedensstifters Namen verherrlichen, und nicht nur das Land, dem er als erster Consul vorsteht, sondern alle Menschenfreunde überhaupt, mit innigstem Danke erfüllen muß.

Allein damit hätt' er noch bey weitem nicht alles gethan. Diese Wohlthat wäre nicht bleibend gewesen. Er mußte den Frieden durch Zurückführung der Religion in sein Vaterland, befestigen, und so das Glück seiner Nazion vollends begründen.

Einige kurzsichtige, sich Philosophen dünkende Menschen, oder auch übelgesinnte, die ihre alles zerstörenden Plane unter der Maske der Philosophie künstlich verbargen, wollten glauben machen,

daß nur alsdann wahre Glückseligkeit in einem Staate herrschen könne, wenn aller äußere Kultus daraus vertilgt wäre. Das geschah auch in Frankreich, und die Folgen davon? Könnt' ich deren Andenken zur Ehre der Menschheit, aus dem Gedächtnisse der ganzen Welt wegwischen! Unterdessen liefern diese Folgen einen neuen Beweis, daß kein Staat ohne Sittlichkeit glücklich seyn, und wohl bestehen könne: so wenig öffentliche Sittlichkeit ohne Religion bestehen wird: wiewohl man gerne annimmt, daß einzelne Menschen auch ohne äußern Kultus sittlich seyn mögen.

Von dieser ungezweifelten Wahrheit überzeugte sich Buonaparte leicht: daher ließ ers eine seiner ersten Sorgen seyn, dieses der Menschheit wesentliche Bedürfniß in sein Vaterland zurückzuführen, nnd schloß mit dem römischen Stuhle das bekannte Concordat ab; worüber ich meine Gedanken freymüthig äußern will.

Bemerkungen übers Concordat.

Es ist also die öffentliche Ausübung der christlichen Religion in Frankreich, von der dortigen Regierung feyerlich gestattet; ein Concordat in Hinsicht auf den katholischen Gottesdienst mit dem römischen Pabste, als erstem allgemeinen Vorstande der katholischen Kirche abgeschlossen: und auch das Kirchenwesen mit den Reformirten, und Protestanten der augsburgischen Confession näher bestimmt, und auf festen Fuß gesetzt worden.

Die Regierung läßt alle Religionen zu, und schützt, und leitet deren äußern Kultus.

Die Gewissens-Freyheit ist, wie Portalis richtig bemerkt, nicht nur ein natürliches

Recht,

Recht, worauf jeder Mensch Anspruch hat, sondern auch der Staatspolitik zuträglich: weil man von jeher immer gesehen hat, daß in einem Lande, wo mehrere Religionen gleichmäßig berechtigt sind, jede stärker an seinem Kultus hängt, und sich in Acht nimmt, seine Kirche durch entehrende Handlungen zu beschimpfen, und dem Tadel des Publikums auszusetzen: daß auch bey Verschiedenheit der Religionen, die verschiedenen Partheyen aus Eifersucht gegeneinander, patriotischer handeln als in einem Lande, wo eine herrschende Religion existirt: so wie die Festsetzung einer neuen Religion in einem Lande das sicherste Mittel ist, die Mißbräuche der ältern zu bessern.

Bey dem negativen Schutze der Religionen von Seite der Regierung, setzt der Berichterstatter hinzu, es allein bewenden zu lassen, sey der Klugheit nicht angemessen, vielmehr gefährlich; weil in diesem Falle der Staat von der Verfassung dieser Religionen, von den Vorständen, Mit-

glie-

gliedern derselben, von Neuerungen ꝛc. keine Kenntniß nimmt: und also Manches in der Folge mitunterlaufen möchte, wodurch dem Staate großer Nachtheil zuwachsen könnte.

Eben so weise handelte gewiß die französische Regierung, daß sie weder eine herrschende, noch ausschließende Religion aufgenommen hat.

Eine ausschließende Religion ist, welche durch die Landesgesetze allein, und mit Ausschluß aller übrigen berechtigt ist, ihren Kultus öffentlich zu verrichten: eine herrschende entgegen, welche enger mit dem Staate verknüpft ist; die in politischer Hinsicht gewisse Vorrechte und Freyheiten genießt, und deren andre Religionsgenossen beraubt sind: wie dieß der Fall mit der katholischen Religion im ehemaligen Pohlen war, und es noch heut zu Tage mit der griechischen in Rußland ist.

Auf solche Weise hat die französische Regierung, indem sie alle Religionen duldet, alle schützet, alle leitet, keine zur ausschliessenden, oder zur herrschenden macht, eben so viel Klugheit, als Gerechtigkeit gegen alle Einwohner Frankreichs erwiesen: ein Muster für alle Staaten, wo menschenfreundliche Denkart, wechselseitige, christliche Verträglichkeit, wissenschaftliche, und moralische Kultur, Eifer, Trieb, und Bestrebsamkeit nach Besserwerden und Bessermachen ꝛc. aufblühen sollen.

Mit den Reformirten und Lutheranern mag wohl dieses Geschäft wenigen Schwierigkeiten unterworfen gewesen seyn.

Die Protestanten überhaupt haben kein auswärtiges Oberhaupt, keine Hierarchie, wie die Katholiken, keine Klöster und Klosterleute, die mit Rom in engster Verbindung stehen; im Lande, wo sie sich aufhalten, ungeheure Summen Gelds durch alle nur erdenkliche Mittel zusammen raf-

fen, und selbes dorthin im Stillen schik-
ken. — Die Geistlichkeit der Protestanten macht sich eine Ehre daraus, Staatsbürger zu heißen; ist immer dem Bedürfnisse der Pfarrgemeinden genau angemessen; überzählige, unnütze, müßige, bloß vom Messelesen lebende Priester kennt sie keine. Ihre milden Stiftungen sind entweder zur Hülfe der Armuth, der leidenden Menschheit, oder zu Erziehung der Jugend da.

Ganz anders und viel bedeutender sieht es mit dem Katholizism aus. Ein auswärtiges, mächtiges Oberhaupt, dessen Ansehen und Gewalt sich auf das Gewissen vieler Millionen Menschen in allen bekannten Welttheilen erstrecket. — Gregors VII. und andrer Päbste von gleichem Schlage fürchterliche Grundsätze und Anmaßungen. — Ihr Betragen gegen Kaiser, Könige und Fürsten. — Des weisen Salamo's noch weisere Erinnerung, daß nichts Neues auf Erden sey, und immer das Alte über lang oder kurz unter einer andern Gestalt wiederkehre rc.

Eine mächtige, glänzende Hierarchie — Kardinäle — Patriarchen — Metropoliten — Bischöfe — Domherrn — mit einem ungeheuern Schweife von vielen tausend Mönchen und Nonnen aller Gattungen, lauter Trabanten, die sich stets um ihren Planeten drehen, und nur für und mit ihm existiren.

Diese wichtige Bedenklichkeiten konnten dem scharfsichtigen Portalis nicht entgehen. — Freylich meynt er, man hätte sich von einem ausländischen Oberhaupte, den das Volk nicht sieht, wenig zu fürchten. Es könne sein Ansehen nie, wie ein inländisches, nazionalisiren. Es finde in den Vorurtheilen, in den Sitten, im Charakter der Nazion, zu der er nicht gehört, keinen Zuwachs seines Ansehens. Es würde ohnmöglich Foderungen machen können, ohne Eifersucht zu erwecken. Es sey durch die Sorgen seiner allgemeinen Verwaltung von dem Gedanken einer besondern Herrschaft stets zerstreut. Man könne ihm

durch

durch die Mittel, welche das Völkerrecht an die Hand giebt, Einhalt thun, Mittel, die, wenn man sie gehörig anzuwenden weiß, nur von außen wirken, und die Gefahren, und das Aergerniß eines bürgerlichen und religiösen Kriegs zugleich, dem Inlande ersparen.

Ferner rechnet der Vortragmacher auf die in Frankreich herrschende Philosophie, auf die Einsichten der französischen Geistlichkeit, auf die Beherzigung ihres eigenen Interesse; und macht am Ende den Schluß damit, daß der Einfluß des Pabstes, wenn man selben gehörig beschränkt, der Regierung nie lästig seyn könne.

Die Gründe, welche Portalis hier anführt, sind in meinen Augen nichts weniger als überzeugend. Er muß dieß wohl selbst eingesehen haben: allein es lag nicht in seinem Plane, gerade heraus zu sagen, warum man es nicht genauer mit dem Pabste genommen habe.

Das

Das Schisma der französischen Geistlichkeit unter sich — die aus Frankreich entlaufenen Bischöfe, welche ihrem reälen, oder vermeyntlichen Rechte auf ihre bischöflichen Sitze in Frankreich nie freywillig würden entsagt haben, deren einige sich feindselig gegen ihr Vaterland im Auslande bezeigten, und die man folglich ohne Gefahr, und Nachtheil des Staats nicht wieder hätte einsetzen können. — Der allgemeine Nazional-Wunsch in Hinsicht auf politischen und religiösen Frieden — allgemeiner Mangel an Moralität — Gefahr für die innere Ruhe ꝛc. riethen der französischen Regierung nachzugeben.

Wahr ists, man hätte den itzigen Pabst, wie seinen Vorfahrer seiner Länder berauben, und ihn etwa auch als Gefangenen nach Frankreich schleppen können; aber dadurch wäre die Spaltung zwischen der französischen Geistlichkeit noch nicht gehoben gewesen; die ausgewanderten Bischöfe hätten ihren Sitzen in Frankreich um desto

weni-

weniger entsagt; und die Sittlichkeit wäre durch die Zögerung desto mehr in Verfall gekommen.

Bey alle dem glaub' ich, man hätte mehr Sorgfalt anwenden können, und sollen, um den römischen Hof zu hindern, sich nach einigen Jahren nicht etwa wieder den nämlichen Einfluß ins französische Kirchenwesen, und dadurch in den Staat, den er in den vergangenen Zeiten hatte, zu verschaffen. So aber werden wir wahrscheinlich bald wieder einige der französischen Erzbischöfe mit dem Cardinals-Purpur geziert sehen. Bald werden wieder Domkapitel mit prächtigen Domherrn dastehen. Und es kann kaum fehlen, daß der Zuwachs an geistlichen Gütern im Kurzen sehr ansehnlich seyn wird. — Wie gerne schenkt man das hin, was man ohnedem nicht länger nützen kann; und dieß vorzüglich an Geistliche, die uns mit ihren Opfern, und Gebethen jenseits des Grabes helfen können. — Selbst viele

Erwerber der geistlichen Güter werden sich, ohngeachtet der päbstlichen Erklärung von der Rechtmäßigkeit ihres Eigenthums nicht ganz überzeugen können, und die Güter dorthin zurückgeben, woher sie kamen.

Daß die Schankungen, die man zum Unterhalte der Geistlichen, oder zur Ausübung des Kultus macht, nur in Staats-Renten bestehen können, versichert zwar der Republik die geschenkten Kapitalien: allein die davon abfallenden Zinsen müssen ja doch, wenn ichs recht verstehe, an die Geistlichkeit jährlich hinüber gezahlt werden: und so ists möglich, daß die Geistlichkeit nach einigen Jahren viele Millionen an jährlichen Zinsen von der Republik zöge: und so hätten wir wieder eine sehr reiche, und zugleich, welches immer der Fall ist, übermüthige Geistlichkeit. Oder wollte man ihr ihren Reichthum auf ein neues nehmen? Je nun: das wäre freylich jedesmal eine hübsche Finanz-Operation. Allein zuletzt würden sich die gut-

müthigen Gläubigen hübsch bedanken, und nichts mehr herschenken: außer sie sähen, daß man den Ueberfluß jedesmal zu andern mildthätigen Zwecken verwendete.

Wenn Portalis auf die dermalen in Frankreich herrschende Philosophie rechnet, so hätt' er sich erinnern sollen, daß auch einst zu Athen Licht war, wo itzt mitternächtige Finsternisse wohnen.

Und die Einsichten, die helle Denkart der französischen Geistlichkeit! Der Franzose mag seine Landsleute besser, als ich Ausländer kennen: und die in Frankreich zurückgebliebenen Geistlichen müssen ganz andre Leute seyn, als die ausgewanderten, deren ich viele kannte; aber bey ihnen fast durchgängig eine Unwissenheit fand, die man wahrlich kaum vermuthen sollte: selbst die Nämen der besten Schriftsteller, ihrer Landsleute, sind vielen unter ihnen unbekannt. — Einige Stellen aus Voltaire, Rousseau, Marmontel: einige Verse aus Lafontaine,

Diderot &c. sammt einer armseligen Casuistik machen gewöhnlich ihre ganze Wissenschaft aus. — Keine Kenntniß von der Kirchengeschichte, keine von einem gründlichen Kirchenrecht.

Und ihre Religionsbegriffe, diese sind oft sehr abentheuerlich, so, daß mir mancher aus ihnen im vollesten Ernste, und mit einer unanständigen Hitze betheuerte, es könne die katholische Religion nach Frankreich nicht wieder zurückkehren, bis nicht der Königsthron hergestellt sey: und alle Geistliche, die unter der Republik sich würden brauchen lassen, wären wahre Schismatiker.

Wahr und richtig ist es unterdessen, was Portalis sagt, daß der Einfluß des Pabstes, wenn man ihn gehörig beschränkt, den weltlichen Regierungen nie lästig seyn könne: allein aber eben dieses ists, was man in Frankreich bey Abschliessung des Concodats mit Rom vergessen zu haben scheint.

Ge-

Gewisse von allen gelehrten Katholiken, und namentlich von den Franzosen, seit langer Zeit mit aller Gründlichkeit verfochtene Grundsätze hätte man gegen den römischen Hof geltend machen, und auf ewig festsetzen sollen: und so wäre der Einfluß des Pabstes auf das Wohl weltlicher Staaten unschädlich geworden.

Der Pabst ist und bleibt nach der allgemein angenommenen katholischen Lehre das sichtbare Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche. Er ist der Mittelpunkt der Einigkeit; hat bey allgemeinen Kirchenversammlungen den Vorsitz, und leitet selbe; beobachtet, und beschützet genau die von allgemeinen Kirchenversammlungen gemachten Verordnungen in Hinsicht auf Lehrsätze, und ächte, reine, im christlichen Alterthum gegründete Kirchenzucht; ist aber nicht Herr der Kirchenversammlungen, sondern den Aussprüchen derselben, wie alle andre Kirchenvorstände, unterworfen. Ueberhaupt heftet er sein unverrück-

tes Augenmerk auf die ganze, katholische Kirche: und theilet also mit allen übrigen Bischöfen die Sorgen fürs allgemeine Episcopat.

Alle übrigen Vorrechte, die ihm Isidors Dekretalen, deren Betrug seit vielen Jahren entdeckt, und allgemein bekannt ist; oder die Despotie einiger seiner Vorfahrer in den Zeiten der Unwissenheit eingeräumt haben, müssen aufhören, und davon darf kein Gebrauch mehr gemacht werden. — Das wahre Ansehen des Vaters aller katholisch Christgläubigen würde dadurch nichts verlieren; die katholische Religion aber unendlich dabey gewinnen. Sie würde einfacher, liebenswürdiger werden: und die weltlichen Regenten hätten keine Ursache mehr, gegen die geistliche Macht mißtrauisch zu seyn.

Die in die katholische Hierarchie eingeschobenen Exarchen, Patriarchen rc. mögen ins Orient, wo sie ihren Ursprung ge-

nom-

nommen haben, gleichwohl wieder zurücke wandern.

Leidentlicher sind die Metropoliten, obwohl auch eine blos menschliche Erfindung. Man kann sie im Grunde wohl entbehren; denn auch der Senior, oder Subsenior unter den Bischöfen in einem Lande könnte gar wohl die Stelle des Metropoliten ersetzen: und Portalis würde in seinem Rapport, wenn er die kleine Schrift, die nach den Grundsätzen des Embser Congresses vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe. Paderborn, 1789. gelesen hätte, kaum gesagt haben: l'ancienneté des Metropoles et leur *evidente utilité* pour le maintien de la discipline doivent etc.

Die Bischöfe gehören unumgänglich zur Hierarchie: sie sind von Christus alle mit gleicher Macht ohne Unterschied eingesetzt. Der obige Vorzug des Pabstes mag deßwegen hauptsächlich statt haben; weil die

Einigkeit, und die Erhaltung des Ganzen dabey gewinnen.

Ein gelehrter, tugendhafter Bischof ist ohnstreitig so wie die Zierde der Religion, also auch ein unschätzbares Mitglied des Staats. Seine Lehren von gleichförmigen Beyspielen begleitet wirken Wunder; haben unwiderstehlichen Einfluß auf alle Staatsglieder, sogar auf diejenigen, die außer der Kirche sind; verbreiten Religion, und Moral, und mit ihnen alle Gattungen bürgerlicher Tugenden.

Die Wahlen der Bischöfe, Erzbischöfe, und des Pabstes selbst geschahen in der erstern Christenheit durch das Volk, und den Klerus; und wurden hierauf von den weltlichen Regenten bestätigt, oder nach Umständen verworfen.

Die Bischofswahlen durch das Volk, und den Klerus, wären heut zu Tage wegen größerer Zahl der Gläubigen noch mehr

Unannehmlichkeiten und Unfügen ausgesetzt, als sie's in vorigen Zeiten waren. Daher liegt es in der Natur der Sache, daß die weltlichen Regenten, als Repräsentanten ihres Volks die obersten Religions-Vorstände ernennen; denn sie können und müssen am besten unterrichtet seyn, welches Subject aus ihren geistlichen Unterthanen die gehörigen Eigenschaften zu einem Amte besitzt, woran der Religion, und dem Staate ungemein viel gelegen ist.

Dieses Vorrecht übten die französischen Könige seit mehrern Jahrhunderten aus. Die itzige dortige Regierung hat sichs Nämliche in seinem Concordate mit Rom vorbehalten: und andre katholische Regenten sind im gleichen Falle.

In Deutschland verhält sichs hierin seit dem Calixtinischen Vertrage anders. Nicht die Regenten, sondern die Domkapitel wählen die Bischöfe. Was aber unsre Domherrn bey derley Bischofswahlen für

Ränke aller Art von jeher spielten; wie selten sie das Wohl der Religion, sondern bloß ihre Familien- und Privatverhältnisse einzig und allein zur Absicht hatten, brauch' ich nicht zu erinnern, so daß ihnen schon Kaiser Friedrich der Rothbart nachstehenden derben Verweis hierüber geben mußte:

„Begnüget euch mit den Rechten, die ihr vorgefunden habt, hauptsächlich aber mit der Wahl der Bischöfe, von welcher ihr saget, daß sie nach der Vorschrift der Kirchensatzungen geschehe: doch müsset ihr wissen, daß zur Zeit, als die Kaiser die Bischöfe ernannten, es mehrere rechtschaffene gegeben habe, als itzt, wo sie gewählt werden; denn sie (die Kaiser) sahen auf Verdienste, da man itzt nach Gunst und Absichten handelt." Wenn schon bey Verleihungen der Bißthümer von Seite der weltlichen Regenten hie und da ein Unfug mituntergelaufen ist, so war dieß doch nur selten, und vorübergehend: und im Durchschnitte

schnitte genommen, wurden meistens gelehrte, tugendhafte und rechtschaffene Männer zu Bischöfen ernannt; allein seit den freyen Wahlen geschah nur zu oft das Widerspiel.

So wie die vorige, und itzige französische Regierung, und andre katholische Regenten sich das Recht, die Bischöfe zu ernennen, vorzüglich aus diesen Gründen zueignen, weil ihre Vorgänger die Stifter der Bißthümer, und sie Repräsentanten ihres Volks sind, dem diese Befugniß mit der Klerisey einst zukam; zugleich ihnen, und ihrem untergebenen Volke sehr daran liegt, daß gelehrte und tugendhafte Männer zu Kirchenvorständen gemacht werden: aus den nämlichen Gründen hätten sich die Fürsten Deutschlands dieses kostbare Recht durch den berüchtigten Calixtinischen Vertrag um so weniger je abnehmen lassen sollen, als der Pabst unbefugt war, dieses ihnen als Volks-Repräsanten und zugleich meistens als Stiftern der

Bißthümer anklebende Befugniß durch muthwillige Excommunicationen abzutrozzen; ein Vertrag, der für unsre deutsche Fürsten schon deßwegen keine Verbindlichkeit haben kann; weil er gleich anfänglich vizios war; und man dortmals Isidors falsche Lehren, die den Pabst als Universal-Monarchen in Glaubens- und kirchlichen Sachen aufgestellt hatten, für Wahrheit ansah; Verträge aber auf Unwahrheit und allgemeinen Irrthum gebaut, nie gelten, und eben so wenig verjährt werden können.

Ist der Bischof von der weltlichen Regierung ernannt, so wird er vom Senior-Bischofe des Lands, oder vom Landmetropoliten, wenn einer da ist, zum Bischofe eingeweyht, und auf sein Amt investirt. — Dann schreibt er an den römischen Bischof, macht ihm seine Erhöhung kund; erkennt ihn als das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche; bleibt mit ihm als Bruder in Communion; und arbeitet

beitet mit ihm, wie schon gesagt worden ist, an dem allgemeinen Episcopate.

Annaten, Pallien, Confirmations-Gelder sind schreiende Mißbräuche der römischen Curie, Mißgeburten des Mittelalters, und überlaute Beweise der italienischen Habsucht. — Kein katholischer Staat kann solche Unfüge dulden: sie schleppen das Geld unnöthiger Weise aus dem Lande.

Um sogenannte Facultates quinquenales zu Rom bitten, oder gar dafür bezahlen, ist lächerlich, und für die Bischöfe erniedrigend; denn außer den obgesagten Vorrechten des Pabstes, giebt es kein Reservat: und jeder Erz- und Bischof vermag in seiner Diözes vermöge göttlicher Einsezzung das, was der Pabst in der seinigen kann: weil sich derley Reservaten entweder der Pabst selbst, widerrechtlich beygelegt hat, oder ihm selbe von Conzilien, wobey immer die Italiäner bey weitem den größern Haufen ausmachten, beygelegt worden sind.

Domkapitel hätte die französische Regierung nie zulassen sollen. — Wer fundirt sie? die Erzbischöfe und Bischöfe gewiß nicht; denn sie ziehen von der Republik wahrlich einen sehr mäßigen Gehalt, womit sie wenig stiften können. Also müssen sich die Domkapitel von den milden Beyträgen der Gläubigen stiften; und manches Kapital, das sonst armen Anverwandten zugekommen wäre, oder nach dem neuen Styl, wenigstens die Interessen davon werden künftig den Domherrn zufallen, und üppigen Geistlichen zum schwelgen dienen.

Und wozu denn Domkapitel? Episcopus cum sacerdotibus suis (mit seinem Kaplan und Archivar) machten einst das ganze Domkapitel des Bischofes aus. — Gewiß: ein fleißiger und thätiger Erzbischof und Bischof werden mit 2 oder 3 Vikären die Geschäfte ihrer Sprengel ohne große Mühe besorgen: nur muß sich die bischöfliche Sorge nicht auf weltliche Dinge, sondern bloß auf geistliche beschränken. — Sorge

ge für die Diözes, Aufsicht auf Kirchendisciplin und den Klerus, Predigen, Ausspendung der Sakramente, Herstellung und Erhaltung des christlichen Friedens, Aussöhnung der Feinde, Dürftige zu unterstüzzen, Leidende zu trösten, aufzumuntern 2c., das sind des Bischofes vorzügliche Pflichten: und zu deren Erfüllung braucht er kein Domkapitel.

Päbste, Erzbischöfe und Bischöfe nach solchem Zuschnitte, und unter obigen Beschränkungen wären wahre, ehrwürdige Väter der Gläubigen, Zierden der Religion, frey von Vorwürfen des Eigennutzes, und der Herrschsucht, und einzig und allein dazu geeignet, Ruhe und Seligkeit in der Kirche sowohl als im Staate zu verbreiten, und zu unterhalten. — Dahin hätte man bey Abfassung des Concordats mit Rom, sein Augenmerk wenden, und dieß vor allem berichtigen, und ins Reine bringen sollen. Alles Uebrige ist kleinliche Kleinigkeit.

Das nothwendigste Bedürfniß, um einen Nachwuchs von gesitteten, und gelehrten Geistlichen zu erhalten, sind ohnstreitig die Klerikal = Seminarien.

Hierüber hat die französische Regierung verordnet, die Bischöfe sollten über die Einrichtung ihrer Seminarien Vorschläge entwerfen, und selbe dem ersten Consul vorlegen. Auch hätten die Lehrmeister dieser Seminarien die von der französischen Geistlichkeit im J. 1682 gethanene, und durch einen königlichen Befehl im nämlichen Jahre publizirte Erklärung zu unterzeichnen, und sich zu verpflichten, die darin enthaltenen Sätze zu lehren. Außer diesem müssen dem Staatsrathe, der über die gottesdienstlichen Angelegenheiten Vortrag macht, alle Seminaristen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, angezeigt werden.

Mit alle diesem ist für die Erziehung junger Geistlichen noch nicht hinlänglich ge-

sorgt.

sorgt. — Nicht bloß unter der Aufsicht der Bischöfe, sondern vorzüglich des Staats müssen die Klerikal-Seminarien, wenn etwas Gedeihliches für Staat und Religion herauskommen sollte, stehen. Ein Erziehungsplan kann sehr gut aussehen; aber etwa aus Unwissenheit, oder aus geheimen Absichten schlecht, sehr schlecht befolgt werden.

Und warum müssen denn die Lehrer der Klerikal-Seminarien die Erklärung der französischen Geistlichkeit von 1682 unterzeichnen, und sich verbinden, ihre Zöglinge nach dieser Erklärung zu unterrichten? Die 4 Artikel dieser Erklärung sind folgende:

1. Daß der Pabst in weltlichen Dingen über keinen unabhängigen Potentaten etwas zu befehlen habe; und daß er keinen dergleichen Fürsten absetzen, und seine Unterthanen von dem Eide der Treue, die sie ihm geschworen haben, lossprechen könne.

2.

2. Daß die Kirchencanonen des constanzischen Conziliums von der Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen über den Pabst ihre Kraft und Stärke haben sollen; und daß die französische Kirche niemal denen Gehör gebe, die da sagen, daß diese Kirchencanonen zweifelhaft seyen; oder daß sie nur bey Gelegenheit einer Kirchenspaltung können geltend gemacht werden.

3. Daß die Ausübung der päbstlichen Gewalt durch die Freyheiten und Rechte jeder Nazion, und durch die Kirchencanonen eingeschränkt werden müsse: und daß also die Freyheiten, Gewohnheiten und Reichsgesetze der französischen Kirche aufrecht bleiben.

4. Daß in Glaubenssachen der Ausspruch des Pabstes ohne Einwilligung der Kirche nicht unfehlbar oder untrüglich sey.

Diese Vorsicht von Seite der französischen Regierung verräthet sehr deutlich den Zweifel, ob Rom sein ehemaliges Monarchen-System wirklich und im Ernste aufgegeben habe: und setzt zugleich die Furcht voraus, die heilige Curia romana möchte in der Folge der Zeit auf den Einfall kommen, ihre ältern Foderungen aufzuwärmen, und dadurch Religion und Staat in Gährung zu bringen. — Wenn dieser Zweifel, und diese Furcht die französischen Machthaber nicht wirklich im Stillen beunruhigt hätten; so wäre die Erklärungs-Unterschrift von Seite der Seminarien-Lehrer unnütz und zwecklos.

Aber ist der Damm, den man hier den päbstlichen Anmaßungen entgegen setzt, nämlich die Unterschrift von Seite der Seminarien-Lehrer, auch stark genug, dem Strome für alle Zukunft zu widerstehen? Die Bischöfe sind die Aufseher und Leiter der Klerikal-Seminarien. Die Seminarien-Lehrer stehen unter ihnen, und sind

wahrscheinlich lauter Geistliche. — Der Vortragmacher in kirchlichen und Seminarien-Angelegenheiten sitzt in Paris. — Ists schwer, daß Rom einige Bischöfe in sein besonders Interesse ziehe? und dann?

Das Cölibatgeboth, welches die französische Regierung seiner katholischen Geistlichkeit auf dem Nacken hat liegen lassen, entschuldigt Portalis dadurch, daß die Verordnung, welche den katholischen Priestern die Ehe verbiethet, alt ist — daß Menschen, die dem Dienste Gottes gewidmet sind, in Achtung bey andern Menschen seyn müssen — daß es in einer Religion, die von ihren Priestern eine gewisse, körperliche Reinigkeit fodert, gut ist, wenn sie sich von allem enthalten, was sie eines Mangels an dieser körperlichen Reinigkeit verdächtig machen könnte — der katholische Kultus fodre eine anhaltende Arbeit, und stäte Aufmerksamkeit: weßwegen die Regierung dafür gehalten habe, sie müsse die katholische Geistlichkeit der Familien-

Sor-

Sorgen überheben. — Endlich liebe das Volk in den Verordnungen, welche die Sitten der Geistlichen angehen, alles, was das Gepräge der Strenge trägt: wie man denn in den letztern Zeiten das geringe Zutrauen gegen die verheuratheten Priester gar deutlich wahrgenommen habe.

Niemand sey gezwungen, sich dem Priesterthume zu widmen. Diejenigen, die sich dazu bestimmen wollen, hätten bloß ihre Kräfte über das Opfer, das man von ihnen fodert, zu prüfen. Sie seyen frey. Das Gesetz beunruhige sie nicht: indem selbes sie zu uneingeschränkten Herrn ihres Schicksals mache.

Der Priester-Cölibat könne für die Regierung nicht beunruhigend werden; weil die Klasse der Geistlichen nicht zahlreich seyn wird: indem man die Klöster, Kapitel, und andere geistliche Männer- und Weiber-Gesellschaften, welche den Menschen vom Ehestande, und andern

nützlichen Arbeiten entfernen, abgeschaft habe.

Portalis schließt seine Cölibats-Apologie damit, daß er sagt:

Einerseits lassen wir nur so viele Geistliche zu, als zum Gottesdienste nöthig sind: dadurch wird die Zahl der ehemaligen Cölibateurs sehr gemindert. Andrerseits ist selbst für die Geistlichen, die wir beybehalten, und die sich nach den canonischen Gesetzen der Ehe enthalten müssen, nach den bürgerlichen Gesetzen die Ehe kein trennendes Hinderniß: sie mögen heurathen; und ihre Kinder sind ehelich. Freylich würden sie durch solche Ehen sich der Gefahr geistlicher Strafen aussetzen: dessen ohngeachtet genössen sie die Familien- und bürgerlichen Rechte; aber von Ausübung des Priesterthums müßten sie sich enthalten: und auf solche Weise habe man die Stärke der Kirchendisciplin erhalten, ohne die Freyheit, und alle von den

Staatsgesetzen zugesicherten Vortheile der Individuen hinzuopfern. Allein es wäre unrecht gewesen, weiter zu gehen, und mit der französischen, katholischen Geistlichkeit, als solcher, eine Ausnahme zu machen: eine Ausnahme, die sie bey allen katholischen Völkern, und selbst in Frankreich, wo sie den Religions-Kultus ausübet, in Geringschätzung gesetzt hätte.

So weit Portalis über die Beybehaltung des Priester-Cölibats. — Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich bey Durchlesung dieses Raisonnements kaum meinen eigenen Augen trauen konnte. — Wie Portalis, ein Mann, der mit den besten Kirchen-Geschichtschreibern seiner Nazion, wie Talon, Fleury bekannt ist, so reden konnte.

Das Eheverboth für die katholischen Geistlichen ist alt. — Aber hört denn die Sünde auf, Sünde zu seyn, weil sie alt ist?

Der Priesterstand muß bey den Laien in Achtung stehen. — Wenn der Geistliche gelehrt und tugendhaft ist, wird ihn die ganze Welt ehren.

Die Religion verlangt von ihren Priestern eine gewisse körperliche Reinigkeit. — Aber seit wann ist denn die Ehe, die Christus der Herr sogar zu einem Sakramente erhoben hat, unrein?

Der katholische Kultus fodert eine anhaltende Arbeit, und ununterbrochene Aufmerksamkeit: daher wollte man die Familiensorgen den Dienern dieses Kultus ersparen. — Auch der nichtkatholische Kultus hat seine Verrichtungen: dessen ohngeachtet sorgen die protestantischen Geistlichen väterlich für ihre Familien; geben ihren Kindern eine gute Erziehung, und arbeiten bey alle diesem im litterarischen Fache mehr, weit mehr, als die katholischen, unbeweibten Priester.

Das Volk liebt Strenge in Hinsicht auf geistliche Sittlichkeit: und in den letztern Zeiten habe es wenig Zutrauen gegen beweibte Priester geäußert. — Ein vernünftiges, christliches Volk kann von seinen Priestern mit Recht nichts anders fodern, als einen unsträflichen Wandel in oder außer der Ehe; Bestreben nach Tugend, und Gelehrsamkeit, und getreue Erfüllung seiner geistlichen Obliegenheiten. — Und dann wie groß war wohl das Zutrauen des katholischen, französischen Volkes gegen seine unbeweibte Geistlichkeit, vorzüglich der Größern, vor der Revoluzion? Wie strenge war denn die Sittlichkeit dieser Geistlichen? und in welch hohem Grade hat sich das Volk daran erbaut?

Noch trivialer wird Portalis, da er sagt, man zwinge niemanden zur Annahme des Priesterstandes. — Mangel an Aussicht, sein Stückchen Brods auf eine andre Art zu gewinnen; Furcht vor der

Con-

Conscription, vorm Soldatenstande; Einfluß bigotter Aeltern, Anverwandten ꝛc. ist das nicht auch eine Gattung Zwanges?

Der Trost, den Portalis den katholischen Priestern in Frankreich giebt, daß die dortigen Landesgesetze der Ehe eines Priesters kein trennendes Hinderniß im Wege legen; daß seine Kinder als ehelich angesehen werden; und daß er auch alle bürgerliche Rechte genösse ꝛc. Dieser Trost, sag' ich, ist wahrlich schwach; denn er müßte dem Priesterthume entsagen; hintendrein kämen etwa geistliche Censuren; er würde wo nicht öffentlich, doch gewiß heimlich die Zielscheibe der Verfolgungen von Seite der Geistlichkeit sowohl, als des überall bigotten Pöbels seyn, und nichts weiter übrig haben, als, was bey katholischen Geistlichen in Deutschland so oft der Fall ist, daß er sich mit Sack und Pack zu einer protestantischen Gemeinde flüchtete, um da Ruhe zu finden.

Eine Ausnahme endlich in diesem Stücke mit der katholischen Geistlichkeit in Frankreich zu machen, meynt Portalis gehe schon deßwegen nicht an; weil dadurch die französische Geistlichkeit bey allen katholischen Nazionen sowohl, als selbst in Frankreich in Geringschätzung fallen müßte. — Hm! diese Ausnahme, wie sie Portalis nennt, hat ja wirklich schon eine Ausnahme. Oder sind denn die beweibten, vereinigten griechischen Priester, deren es viele selbst in Rom giebt, und die da alle geistliche Verrichtungen machen, nicht wahre Katholiken?

Kurz: ich könnte Portalis Gründen, wenn sie doch diesen Namen verdienen, ganz andre Gründe aus dem Naturrechte, aus dem Evangelium, aus der Kirchengeschichte und aus der ewigen Erfahrung, die ohnstreitig die beßte Lehrerin aller Dinge ist, entgegen stellen; doch es wäre überflüßig: indem sichs von selbst aufdeckt, daß der Vortragmacher Portalis so und

nicht anders sprach, weil er so und nicht anders sprechen wollte.

Uebrigens sind nach der neuen Organisation alle Klöster abgeschafft; und alle Priester großer und kleiner Gattung müssen der Republik einen vorgeschriebenen Eid der Treue abschwören.

Und nun das Hauptresultat vom Ganzen — Frankreich hat bey diesem Concordat viel zu leicht, und ohne gehörige Rücksicht auf die Zukunft gehandelt; Rom aber mit aller Ueberlegtheit, und ohne seinem alten, jetzt schlummernden, aber über lang oder kurz gewiß zum Leben erwachenden, geistlichen, und mitunter weltlichen universal Monarchen-Systeme auch nur am geringsten nachtheilig zu seyn.

Wenn man nur flüchtig überdenkt, was die päbstliche Macht auf ganz irrige, und falsche isidoranische Grundsätze gebaut, für Unfüge, mehrere Jahrhunderte hindurch,

in der ganzen Christenheit getrieben, und was für Unheil selbe selbst in Frankreich angerichtet hat: wie sich die Päbste nicht etwa im Stillen, sondern überlaut als un- umschränkte Monarchen in geistlichen, und wohl manchmal auch zeitlichen Dingen auf- geworfen; und wie die Curia romana mit den reichen Einkünften der französischen Klö- ster und Kirchen nach Gutdünken geschaltet, und unter tausend Vorwänden das Christen- volk ausgesogen, so daß sich sogar der sanft- müthige und heilige König Ludwig mit streng stem Ernste entgegen setzen, und das Parla- ment von Tours, so wie die Kammer zu Chalons die unverschämten, schriftlichen Foderungen der Päbste öffentlich zum Feuer verdammen mußten: wie die französische Geistlichkeit sich der Gerichtsbarkeit welt- licher Richterstühle gänzlich zu entziehen gewußt: was für Gräuelszenen die Inqui- sition in Frankreich, die Bartholomäus- Nacht, das Edikt von Nantes, die Bulla Unigenitus rc. alles durch die Geistlichkeit, und auf Roms öffentlichen oder heimlichen

Wink veranstaltet, gestiftet haben: wenn man, sag' ich nur dieß wenige obenhin überdenkt, so läßt sichs kaum begreifen, wies die dermalige, französische Regierung beym Abschlusse ihres Concordats mit Rom, so leicht nehmen, und nicht darauf bedacht seyn konnte, die päbstliche Gewalt in die gehörigen Schranken, die ihr Christus, und die ältern, ächten Kirchensatzungen bestimmt haben, zurück zu weisen.

Außer den schon oben berührten Vorzügen, hat der Pabst keine, und kann auch keine mit Recht fodern. Damit sind alle redlich gesinnte, und aufgeklärte, katholische Geistliche einverstanden. In diese Schranken zurückgesetzt, würde die päbstliche Macht in Zukunft nie wieder ausschweifen können: und nur auf diese Weise kann, wie Portalis sagt, der Einfluß des Pabstes dem Staate nie lästig werden.

Aber warum, wenn es zu fragen erlaubt ist, hat man diese Corde auch von

ferne

ferne nicht berührt? Man konnte sich nicht, erwiedert Portalis, in dogmatische Dißcusssionen einlassen. Das war aber auch nicht nöthig. Die französische Regierung hatte das Recht, den Pabst anzuhalten, die Erklärung der französischen Geistlichkeit vom J. 1682 zu unterschreiben, und dieser Erklärung noch andre Dinge in Hinsicht auf päbstliche Gewalt beyzusetzen. Den Weg dazu hatten die gelehrten 18 französischen Erz- und Bischöfe bereits gebahnt: da sie die Harmonie der wahren Grundsätze der Kirche, der Moral, und der Vernunft mit der bürgerlichen Verfassung des Klerus von Frankreich zu Anfange der Revolution verfaßt, und in den Druck gelegt haben.

Rom hätte entweder in diese gerechte Fodrung einwilligen, und unterzeichnen, oder sich dagegen sträuben müssen. Im letztern Falle hätten sich seine bösen Plane, und unredliche Absichten offenbar verrathen: im erstern hingegen wäre gegen alle künftige

päbst-

päbstliche Despotie, und die daraus für Religion und Staat entspringenden Zerrüttungen gesorgt gewesen.

Portalis und mit ihm viele andre müssen diese Vorsicht für zu kleinlich angesehen haben. Nach ihrer Meynung mögen Frankreichs gegenwärtige Macht, die dort herrschende Philosophie, der alle Franzosen, und also auch die dortigen Geistlichen belebende Patriotism, die durch den Frieden befestigte Ruhe von innen und von außen, allgemeine Versöhnung aller Franzosen, und großmüthige Zurückrufung ins Vaterland sogar derjenigen, die sich nichts weniger als gut zur Zeit der Revolution gegen selbes betragen hatten ꝛc. alle weitere Vorsorgen entbehrlich machen.

Allein alle menschliche Dinge sind den Veränderungen unterworfen. Glanz und Macht sind nicht ewig bleibend. Athen, wie schon gesagt worden ist, steckt seit vielen Jahrhunderten in tiefsten Finsternissen.

nissen. Auf den Patriotismus der katholischen Geistlichkeit, die nach dem dermaligen System weniger vom Staat, als vom Pabste abhängt, und abhängen muß, möcht' ich um so weniger zählen, als in unsern Tagen der Egoism, vorzüglich unter den Geistlichen zu sehr ausgebreitet ist; und nur wenige Menschen, wie die ehemaligen Venezianer, zuerst Venezianer, und dann Katholiken sind. Die dermalige Ruhe von innen und von außen kann leicht gestört werden — und von der Freundschaft eines ausgesöhnten Feindes bewahre mich und alle Menschen unser liebe Herr und Gott.

Bedächtlicher handelte ohnstreitig Rom. Bey keiner Möglichkeit, die zu Revolutions-Zeiten veräußerten, geistlichen Güter auf der Stelle zurück zu erhalten, gab es nach; aber es ist schon dafür gesorgt, daß wieder für die Geistlichkeit, und zu Ausübung des Kultus gesetzmäßig geschenkt werden darf. Die Beschränkung, daß

solche Donationen nur in Staatsrenten bestehen können, hindert bloß den Erwerb der Kapitalien, nicht aber der Interessen: und nur ein bischen Geduld, sie hebt sich mit der Zeit schon gänzlich. Die Winde sind nur in einigen, wenigen Monaten ungestümm: sie werden dann schon wieder ruhiger. Zeit und Umstände begünstigen oft: und wer über die Gewissen herrschet, herrschet in dieser Welt über alles.

Uebrigens hat Rom bey diesem Concordate am geringsten nichts verlohren.

Die Hierarchie steht, wie zu Zeiten Gregors VII. des Universal-Monarchen in geistlichen und zeitlichen Dingen, im vollesten Glanze da. — Ein Cardinal Legat, Erzbischöfe, Bischöfe, Domherrn, päbstliche Investituren: also wieder Geldzufluß aus Frankreich.

Pallien, Annaten, Ablässe, privilegirte Altäre, Dispensen in Hinsicht auf

Fleisch-

Fleischessen an gebothenen Fasttagen, verbothene Bücher zu lesen, im ersten und zweyten Grade heurathen zu dürfen ꝛc. werden vermuthlich nicht lange mehr zurück bleiben. — Und was der römischen Politik ewige Ehre macht, eine Geistlichkeit, mit dem Cölibatsgebothe auf dem Nacken, damit der Priester, nach Gregors VII. Ausdrücken, ganz Priester, und nicht mehr Staatsbürger sey; damit er ganz vom römischen Stuhle, und nicht mehr von weltlichen Fürsten und Obrigkeiten abhänge, und keinem Großen um Beförderung seiner Kinder schmeicheln müsse.

Eine ehemalige königliche Regierung in Frankreich gab seinen zum Kirchenrath in Trient abgehenden Gesandten den gemessensten Auftrag, alles mögliche anzuwenden, den Cölibat der Geistlichkeit aufheben zu machen: oder doch wenigsten, wenn dieß durchaus ohnmöglich wäre, darauf zu bestehen, daß niemand vor dem 30sten Jahre zum Priester eingeweyht werden sollte.

sollte. — Die itzige Regierung fand es für zu geringfügig, auf eins wie aufs andre zu denken.

Kurz: wer immer das von der französischen Regierung mit dem Pabste, als sichtbarem Oberhaupte der katholischen Kirche abgemachte Concordat durchliest, wird kaum in Abrede stellen können, daß Frankreich dabey viel zu leicht, und ohne gehörige Rücksicht auf die Zukunft: Rom hingegen mit aller Bedächtlichkeit zu Werke gegangen ist, und sich aus diesem heikeln Handel glorreich gezogen hat.

Neue Organisation des Gottesdienstes in Frankreich.

Oder sämmtliche Aktenstücke, die auf das neue Konkordat Beziehung haben.

[Verf: Jean Etienne Marie Portalis]

Aus dem Französischen.

Leipzig, bei Voß und Compagnie. 1802.

Inhalt.

I. Rede über die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in Frankreich, vom Staatsrath B. Portalis Seite 3

II. Vorschlag zum Gesetz 95

III. Konkordat zwischen der Französischen Regierung und dem Papst Pius VII. (Mit dem Lateinischen Originale.) 96

IV. Organische Artikel dieses Konkordats 107

V. Organische Artikel des protestantischen Gottesdienstes 126

VI. Bericht des B. Portalis über die organischen Artikel des Konkordats 136

VII. Desselben Bericht über die organischen Artikel des protestantischen Gottesdienstes 167

Rede
über die Einrichtung
des
öffentlichen Gottesdienstes in Frankreich;
in der Sitzung
des gesetzgebenden Körpers am 1. Germinal
des 10. Jahres der Republik
gehalten
vom
B. Portalis,
Redner der Regierung.

Bürger Gesetzgeber!

Seit lange beschäftigte sich die Regierung mit den Mitteln, den Religionsfrieden in Frankreich wieder herzustellen. Ich habe den ehrenvollen Auftrag, Ihnen das wichtige Resultat ihrer Bemühungen vorzulegen und Sie mit den nähern Umständen, so wie mit den Grundsätzen, von welchen sie sich bei diesem Geschäfte hat leiten lassen, bekannt zu machen.

Der Katholicismus war von jeher die herrschende Religion unter uns. Seit länger als einem Jahrhundert war er der einzige Kultus, der unter öffentlicher Autorität geübt werden durfte. Die bürgerlichen und politischen Anordnungen standen mit den religiösen im genauesten Zusammenhange. Die Geistlichkeit machte den ersten Stand aus; sie besaß große Güter, genoß eines großen Ansehens und übte eine große Gewalt im Staate aus.

Diese Ordnung der Dinge hat mit der Revolution aufgehört. Mit ihr wurde sogleich allgemeine Gewissensfreiheit proklamirt; die Güter der Geistlichkeit fielen der Nation zur Disposition an-

heim, und man übernahm bloß die Verpflichtung, die Kosten, welche der katholische Gottesdienst erfordert, zu tragen und die Diener der Kirche zu besolden.

Bald darauf erhielt die kirchliche Polizei eine ganz neue Gestalt, welche natürlich mit alten Einrichtungen zu kämpfen hatte.

Die konstituirende Versammlung wollte sich der Treue der Geistlichen, deren Lage und Zustand sie so merklich veränderte, durch einen Eid versichern. Man findet diese Eidesformel in dem 21. und 38. Artikel des zweiten Titels der Civilkonstitution der Geistlichkeit, die am 12. July 1790 dekretirt und den darauf folgenden 24. August proklamirt wurde. Allein es ist weit leichter Gesetze abzufassen, als die Gemüther zu gewinnen und Meinungen zu verdrängen. Der größte Theil der Geistlichen verweigerte den vorgeschriebenen Bürgereid, und ihre Stellen wurden durch Andere ersetzt.

Es gab also in Frankreich zwei Klassen von Priestern, die der beeidigten und der unbeeidigten Priester. Allein selbst wieder unter unter denen, welche den Eid der Treue geleistet hatten, gab es Verschiedenheit der Meinungen. Die Opposition, welche unter den politischen Partheien Statt fand, theilte sich der Geistlichkeit mit und machte ihren Widerstreit um so lebhafter. Die Gemüther wurden gegen einander erbittert, und die theologischen

Fehden

Fehden nahmen einen Charakter an, der dem Staate gerechte Besorgnisse einflößte.

Wollte die Regierung dagegen Maßregeln ergreifen, so suchte man sie durch falsche Vorspiegelungen zu hintergehen. Eine Parthei erhob Klagen gegen die andere.

Was für eine Gesetzgebung aus einem solchen Zustande der Gährung und Verwirrung hervorgehen mußte, ist bekannt genug. Statt aber mich auf eine Schilderung derselben einzulassen, begnüge ich mich bloß zu bemerken, daß sie immerfort mit den Umständen wechselte und der Wendung nachgab, welche die öffentlichen Begebenheiten nahmen.

Konnte es bei solcher Lage der Dinge wohl anders kommen, als daß dem Gewissen immerdar, bald mehr bald weniger, Gewalt angethan werden mußte? Die allgemeine Verwirrung war auf den höchsten Punkt gekommen, bis endlich den 18. Brumaire ein besserer Genius Frankreich rettete.

Von diesem Tage an lag Frankreichs Religionszustand dem Weisen und Helden am Herzen, in dessen Hände das allgemeine Vertrauen der Nation die Regierung des Staates legte und der durch seine glänzenden Feldzüge in Italien, durch seine wichtigen und mannigfaltigen Unterhandlungen mit mehrern Kabinettern Europens und durch seine glorreiche Expedition jenseit des Meeres sich

eine eben so tiefe als umfassende Kenntniß von Dingen und Menschen erworben hat.

Die erste Frage, die sich sogleich aufdrang, war: Ist Religion den Nationen, ist sie überhaupt den Menschen nöthig?

Wir werden als Mitglieder einer Gesellschaft geboren, die bereits ihre bestimmte Form und ein gewisses Alter für sich hat. Wir finden eine Regierung, Einrichtungen, Gesetze, Gewohnheiten und übliche Maximen vor. Wir halten es gar nicht der Mühe werth, Untersuchungen darüber anzustellen, ob und in wie fern das Alles in einander greift. Wir fragen nicht nach, in welcher Ordnung es entstanden ist; wir kennen den allmähligen Einfluß nicht, den diese Dinge auf die Beschaffenheit und den Grad unserer Bildung gehabt haben und welchen sie auf die Sitten des Volks und den Gemeingeist noch jetzt haben. Dem Lichte unserer nun einmal erlangten Erkenntniß vertrauend und mit dem Grade der Vollkommenheit, in welchem wir uns erblicken, zufrieden, bilden wir uns ein, daß wir alle dem, was wir verjährtes Vorurtheil nennen, ohne Gefahr für das gemeine Beste entsagen und uns von alle dem jählings losmachen können, was das Mittel zu unserer ersten Bildung geworden ist. Daher die kalte Gleichgültigkeit unsers Jahrhunderts gegen religiöse Veranstaltungen und gegen Alles, was sich nicht zunächst auf Kunst und Wissenschaft, auf Handel und Industrie, worüber wir

jetzt eine so glückliche und ausgebreitete Kenntniß erlangt haben, und auf Gegenstände der Staats-Oekonomie bezieht, die wir einzig und allein für die Basis des allgemeinen Wohls des Staates zu halten scheinen.

Ich werde allezeit einer der Ersten seyn, der unsern Entdeckungen, unserer Wissenschaft und unserer neuern Philosophie Gerechtigkeit wiederfahren läßt und ihr dankbar huldigt. Allein, wie groß auch der Vortheil seyn möge, der für uns daraus entspringt, wie sehr wir auch unser Geschlecht dadurch vervollkommnen mögen; so muß dennoch jeder Einsichtsvolle, der es mit der Menschheit gut meint, eingestehen, daß schlechterdings keine Gesellschaft ohne Moral bestehen, und daß man eben so wenig der Gesetze und der Obrigkeiten im Staate entbehren kann.

Wenn das ist, so möchte ich wissen, ob der Nutzen und die Nothwendigkeit der Religion nicht auf das einleuchtendste mit der Nothwendigkeit zusammenhängt, eine Moral zu haben. Ist die Idee von Gott, als dem höchsten Gesetzgeber, der Geisterwelt nicht eben so unentbehrlich, als die Idee eines Schöpfers und einer ersten Grundursache aller Dinge der physischen Welt ist? Kann wohl der Atheist, der im Universum keinen Plan, keine Absicht erkennt, und der nur darum seinen Verstand zu gebrauchen scheint, um Alles einem blinden Zufalle zu überlassen, kann er wohl mit Erfolg Sittenregeln predigen, während er durch

seine

seine trostlosen Meinungen und Grübeleien die Quellen aller Moralität vertrocknet?

Warum giebt es Obrigkeiten? Warum hat man Gesetze? Wozu belohnen oder bestrafen die Gesetze? — Der Grund davon ist, weil die Menschen nicht allein ihrer Vernunft folgen; weil sie von Natur zur Hoffnung und zur Furcht geneigt sind, und weil die Lehrer der Nationen geglaubt haben, diese natürliche Disposition benuzzen zu müssen, um die Menschen zur Tugend und zu ihrem Glücke zu leiten. Wie sollte denn also wohl die Religion, die so große Verheißungen giebt und so große Drohungen enthält, der Gesellschaft nicht nützlich seyn? Mit Gesetzen und mit der Moral allein würde man in Ewigkeit nicht ausreichen.

Die Gesetze begreifen nur gewisse bestimmte Handlungen unter sich; die Religion aber umfaßt sie alle. Die Gesetze halten bloß den Arm zurück; die Religion belebt das Herz. Die Gesetze haben es bloß mit dem Bürger, die Religion hat es aber mit dem Menschen zu thun. Und was die Moral betrifft, was wäre sie, wenn sie bloß in dem höhern Gebiete der Wissenschaft bleiben, und wenn nicht die Religion sie aus der Höhe der Abstraktion zum Volke herabziehen, sie seiner Fassungskraft angemessen machen und seinem Herzen nahe legen wollte?

Würde die Moral von keinen positiven Lehren unterstützt, so verlöre die Vernunft an

Haltung. Ohne religiöse Dogmen würde sie nichts weiter seyn, als eine Justiz ohne Tribunale.

Wenn wir von Kraft der Gesetze sprechen, wissen wir denn wohl, worauf diese Kraft beruht? Weit weniger auf die Güte der Gesetze, als auf ihre Gewalt, die sie über das menschliche Gemüth haben. Immer wird es ein Gegenstand des Streites bleiben, wenn eher ein Gesetz gut, oder nicht gut zu nennen ist. Unfehlbar ist einem Gesetze eine längere Dauer gesichert, so wie es williger aufgenommen wird, wenn es ein gutes Gesetz ist; aber sein Hauptverdienst besteht darin, ein Gesetz zu seyn, das heißt: es kommt alles darauf an, daß ein Gesetz, als solches, nicht als ein Raisonnement, sondern als eine Entscheidung angesehen wird; nicht ein bloßer Satz, sondern ein Faktum ist. Eine religiöse Moral, die entscheidende Aussprüche thut und förmliche Gebote enthält, wird folglich nothwendiger Weise mehr Kraft und Nachdruck haben, als eine blos philosophische Moral jemals haben wird. Auf den großen Haufen machen Befehle weit mehr Eindruck, als Beweise. Ueberhaupt bedürfen es die Menschen, bestimmt zu werden; Maximen sind ihnen nöthiger, als Demonstrationen.

Daß es so verschiedene positive Religionen giebt, kann der allgemeinen Einführung und Ver=

Verbreitung einer ächten, natürlichen Moral auf unserer Erde weiter nicht hinderlich seyn. Mögen die positiven Religionen sich noch so wenig einander gleichen, mögen sie in dem äußern Kultus und in ihren Dogmen noch so sehr von einander abweichen: so viel ist doch wenigstens gewiß, daß der Grund aller Religionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf den Hauptartikeln der natürlichen Moral beruht. Demnach sind eben darum die Maximen und die Tugenden, die am unentbehrlichsten für die gesellschaftliche Ordnung sind, unter den Schutz religiöser Empfindungen und unter die Obhut des Gewissens gestellt. Dadurch erhalten sie einen Charakter von Energie, von Bestimmtheit und Zuverlässigkeit, den sie vom bloßen menschlichen Denken und Wissen nicht erhalten würden und könnten.

Noch ein großer Vortheil der positiven Religionen ist, daß sie die Moral mit Gebräuchen, Sitten und Gewöhnungen in Verbindung setzt, die ihr endlich wieder zur Stütze dienen müssen. Denn glaube man doch ja nicht, daß man die Menschen durch Abstraktion oder durch kalt ausgeklügelte Maximen zu seinem Zwecke leiten könne. Die Moral ist keine Spekulations-Wissenschaft; sie besteht nicht einzig und allein in der Kunst gut zu denken, sondern in der Kunst gut zu handeln. Auf Erkennen kommt es dabei weniger an, als aufs Handeln. Wenn das ist, so folgt daraus, daß das Gemüth zur Fertigkeit

im

im Guthandeln nur durch gute Gewöhnung gebracht werden kann, und daß diese nur über jene Gewißheit giebt. Gerade dadurch, daß man ausübt, was zur Tugend führt, oder wenigstens die Idee derselben erweckt, lernt man die Tugend lieb gewinnen und so allmählig ausüben.

Sicher kann man in Bezug auf die Religion mit eben so wenigem Rechte sagen, daß die Tugend in religiösen Gebräuchen und Ceremonien bestehe, als man in Bezug auf die bürgerliche Ordnung sagen kann, daß gerichtliche Formen die Justiz selber ausmachen. Allein, eben so wie die Justiz nur bei Beobachtung gewisser Regulative und Formen, die nun einmal zur Verhütung jeder Willkühr eingeführt sind, bestehen kann: eben so kann der Tugend nur durch Beobachtung und Heilighaltung gewisser Gebräuche, welche ihrer Vernachlässigung und gänzlichen Vergessenheit vorbeugen, Sicherheit verschafft werden.

Die wahre Philosophie achtet die Formen eben so sehr, als der Stolz sie verachtet. Es giebt eine Disciplin für das Betragen im Leben, wie es eine Norm des Denkens giebt. Wer den Nutzen der religiösen Gebräuche und Ceremonien für die Moral abläugnen wollte, der würde eben auch dadurch läugnen, daß sinnliche Ideen auf Wesen, die nicht blos aus Geist bestehen, eine große Herrschaft äußern, was eben so viel seyn

würde, als wenn man die Macht der Gewohnheit überhaupt abläugnen wollte.

Es giebt eine natürliche Religion, deren Lehren und Vorschriften den Weisen des Alterthums nicht entgangen sind, und zu welcher man bloß mit Hülfe einer erleuchteten Vernunft gelangen kann. Aber, ich frage noch einmal: würde eine bloß intellektuelle oder abstrakte Religion jemals eine National- oder Volksreligion werden können? Würde nicht eine Religion, mit welcher gar kein öffentlicher Kultus verbunden wäre, nicht bald ganz wirkungslos werden? Würde sie nicht den großen Haufen unfehlbar zum Götzendienste zurück führen? — Wenn sich der äußere Gottesdienst nach den Lehren der Religion beurtheilen läßt, und von diesen Einfluß erhält: muß man nicht umgekehrt auch die Religionslehren durch den Kultus zu erhalten suchen? Eine Religion, die den Sinnen und der Einbildungskraft nichts zu sagen hätte, würde die wohl eine Herrschaft über die Gemüther behalten können? Wenn es kein Vereinigungsmittel für die Bekenner Eines Glaubens gäbe, würden nicht nach wenig Jahren eben so viele religiöse Systeme zum Vorscheine kommen, als es Individuen giebt? Und ist es etwa nicht nöthig, wohlthätigen Wahrheiten auch durch äußerliche Einrichtung eine gewisse öffentliche Weihe zu geben?

Oder aber, werden die Menschen durch Aufklärung etwa zu Engeln erhoben? Und läßt sich wohl

wohl hoffen und erwarten, daß sie durch Mittheilung ihrer höhern Einsichten, ihre Mitbrüder zu dem Range reiner Intelligenzen erheben werden?

Die Weisen und Philosophen aller Zeiten haben stets das löbliche Verlangen zu erkennen gegeben, zu lehren, was gut und vernünftig ist; aber, wenn es nun darauf ankam, zu bestimmen, was sie denn nun eigentlich für gut und vernünftig hielten, sind sie da wohl je einerlei Meinung gewesen? Wie groß ist denn wohl die Uebereinstimmung unter denen, die über die Lehrsätze der natürlichen Religion sprachen und noch bis auf den heutigen Tag davon sprechen? Hat nicht ein Jeder seine besondere Meinung, und sieht sich nicht ein Jeder von ihnen auf seine eigene Stimme darüber eingeschränkt? Was hat man denn seit dem vortrefflichen Werke des Römischen Konsuls von den Pflichten, durch bloße Anstrengung menschlicher Wissenschaft, für Entdeckungen in der Moral gemacht? Sind, seit Plato's Gesprächen, der metaphysischen Zweifel etwa weniger geworden? — Trifft man irgend wo noch etwas Festes und Uebereinstimmendes über das Daseyn und die Einheit Gottes, über die Natur des Menschen und seine Bestimmung an, so ist es da, wo man Gott bei einem äußerlichen Kultus feierlich verehrt und durch die Bande einer positiven Religion mit einander verknüpft ist.

Das

Das Interesse menschlicher Regierungen erheischt also die Pflicht, auf religiöse Einrichtungen zu halten, weil hier das Gewissen bei allen Vorfällen und Geschäften des Lebens durch seine Dazwischenkunft einen heilsamen Ausschlag giebt, und weil durch sie die Moral und alle jene großen Wahrheiten, die ihr zur Haltung und zur Stütze dienen, dem Systemsgeiste entrissen und in einen Gegenstand des allgemeinen Glaubens verwandelt werden; weil endlich durch sie die ganze bürgerliche Gesellschaft unter Garantie des Urhebers der Natur selbst gestellt wird.

Die Staaten müssen den Aberglauben, den Fanatismus verabscheuen. — Aber weiß man auch, was ein Volk von Skeptikern und Atheisten seyn würde?

Zuverlässig hat der Fanatismus eines Münzer's, jenes Hauptes der Anabaptisten, mehr Unheil über die Menschen gebracht, als der Atheismus eines Spinoza. Und ausgemacht wahr ist es, daß Nationen, welche sich dem Fanatismus ergaben, von Zeit zu Zeit die schrecklichsten Excesse begingen, vor welchen noch jetzt die Geschichte schaudert.

Aber ist die Frage, was besser sey: Religion oder Atheismus? so kommt es nicht darauf an, zu wissen, ob Gefahr dabei ist, daß Jemand bei einer gegebenen Hypothese fanatisch oder atheistisch sey; oder aber, ob es nicht unter Umständen immer noch besser seyn möge, wenn ein Volk

aus

aus lauter Atheisten oder Fanatikern bestünde: sondern, ob es auf die Dauer und für die Menschen im Allgemeinen nicht besser ist, daß die Völker bisweilen die Religion mißbrauchen, als daß sie gar keine haben!

Die unvermeidliche Wirkung des Atheismus, sagt ein großer Mann, ist, daß er uns auf die Idee von unserer Unabhängigkeit bringt, und folglich uns zur Empörung geneigt macht. Welch eine gefährliche Klippe für alle die Tugenden, die zur Erhaltung der menschlichen Ordnung unentbehrlich sind!

Der Skepticismus des Atheisten isolirt die Menschen eben so sehr, als die Religion sie einigt. Nicht tolerant macht er sie, sondern zu mürrischen Tadlern, denen nichts recht genug ist. Er löst alle Fäden, die uns gegenseitig mit einander verknüpfen. Er scheidet sich von Allem, was ihm unbequem und beschwerlich ist, und findet verächtlich, was Andern ein heiliger Gegenstand des Glaubens ist. Er trocknet die Empfindung aus. Er erstickt alle freie Bewegung der Natur. Er bestärkt die Eigenliebe, und läßt diese in den feinsten Egoismus ausarten. An die Stelle der Wahrheiten setzt er Zweifel. Er bewaffnet die Leidenschaften, und hat nicht Macht, Verirrungen abzuhalten. Er stellt nichts Gewisses, kein einziges System auf, und Jeder kann vor ihm

machen,

was er will. Er flößt Prätensionen ein, ohne unser Inneres zu erleuchten. Von der Freiheit der Meinungen führt er geraden Schrittes zur Ungebundenheit der Laster. Dem Herzen nimmt er seine Spannung; er zerreißt alle Bande und löst die menschliche Gesellschaft auf.

Aber der Atheismus vertilgt doch wenigstens allen Aberglauben, allen Fanatismus aus der Seele! — Auch das von ihm zu denken, ist unmöglich.

Der Grund des Aberglaubens, wie des Fanatismus, liegt ursprünglich in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur. Jener ist eine Folge der Unwissenheit und der Vorurtheile. Was ihn besonders charakterisirt, ist, daß er eben auch jene geheimen und dunkeln Regungen des Gemüths hervorbringt, die gewöhnlich die Folge einer zu großen Furcht oder eines zu großen Selbstvertrauens zu seyn pflegen, und woran das Gewissen mehr oder weniger lebhaften Antheil nimmt, wenn es Verirrungen der Einbildungskraft oder der Geistesvorurtheile zu entschuldigen sucht. Man kann den Aberglauben durch einen blinden, irrigen und überspannten Glauben definiren, der sich fast gänzlich nach der Art und Weise bestimmt, wie wir affizirt werden, und die wir, vermittelst eines Gefühls von Achtung oder von Furcht, zur Norm unsers Betragens machen, oder zu einem moralischen Grundsatze zu erheben suchen.

Mit

Mit einer lebhaften Einbildungskraft, mit einem schwächlichen Gemüthe, aber auch bei unaufgeklärtem Verstande kann man in den allernatürlichsten, wie in religiösen Dingen, abergläubisch seyn. Es widerspricht sich im geringsten nicht, gottlos und abergläubisch zugleich zu seyn. Die Ungläubigen des Mittelalters und einige Atheisten unserer Tage mögen davon zum Beweise dienen.

Von der andern Seite kann jede Meinung, sey sie religiös, politisch oder philosophisch, Enthusiasten und Schwärmer machen. Ganz schlichte Dinge aus der Grammatik haben uns in einen bürgerlichen Krieg gestürzt. Oft genug hat man sich um die Wahl eines Histrionen geschlagen.

War — nach dem Ausspruche eines berühmten Ministers — der letzte Krieg, in welchem Frankreich das Gleichgewicht der Welt aufrecht erhalten, etwas anders, als ein Krieg bewaffneter Meinungen? Und ist je in einem der ärgsten Religionskriege mehr Blut vergossen worden?

Der Religion kann man also, wenn man gerecht seyn will, die Uebel, die jemals um ihretwillen geschehen sind, und die sicherlich auch ohne sie geschehen würden, nicht ausschließlich zur Last legen.

Weit entfernt, daß der Aberglaube eine nothwendige Folge positiver Religion sey, kann

man vielmehr behaupten, daß ohne den Zügel religiöser Lehre und Unterweisung der Unglaube und der Aberglaube unter den Menschen keine Grenze mehr kennen würden. Die Menschen im Allgemeinen müssen etwas glauben, um nicht leichtgläubig zu seyn; sie bedürfen eines Kultus, um nicht abergläubig zu werden.

In der That, so wie man eines Gesetzbuchs, als einer Richtschnur bedarf, um darnach Alles, was der bürgerlichen Gesellschaft wichtig ist, zu reguliren: eben so sehr bedarf man eines Religions-Codex, um die Meinungen auf einen bestimmten Punkt hin zu lenken. Ohne einen solchen giebt es, nach Montaigne's Ausdruck, nichts, was mehr gewiß wäre, als die Ungewißheit selber.

Die positive Religion ist ein Damm, eine Scheidegrenze, welche allein uns gegen den Strom falscher und mehr oder minder gefährlicher Meinungen, die von einer wahnwitzigen Vernunft erfunden werden mögen, sicher stellt.

Glaubt man etwa, gar keinem Uebel vorzubauen und gar nichts Gutes zu beginnen, indem man an die Stelle falscher philosophischer Systeme, falsche Religionssysteme setzt?

Die Frage über die Wahrheit oder Falschheit dieser oder jener positiven Religion ist eine bloße theologische Aufgabe, die uns nichts angeht. Die Religionen, selbst die falschen, haben doch wenigstens den Vortheil, daß sie verhindern,

daß

daß sich nicht willkührliche Lehren einführen. Durch sie erhalten die Menschen doch einen Mittelpunkt des Glaubens. Die Regierungen sind wegen Dogmen, die einmal bekannt und angenommen sind, und die sich nicht weiter ändern, in Sicherheit gestellt. Der Aberglaube ist, so zu sagen, regularisirt, genau bestimmt und in gewisse Grenzen eingeengt, welche er nicht überschreiten kann und auch nicht zu überschreiten wagt.

In der Wahl zwischen falschen philosophischen und Religionssystemen kann also gar kein Zweifel statt finden. Die falschen philosophischen Systeme disponiren den Geist zur Streitsucht und lassen das Herz leer und frostig; die falschen Religionssysteme haben wenigstens die Folge, daß sie die Menschen unter gewisse gemeinsame Vorstellungsarten vereinigen und sie zu einigen Tugenden geneigt machen. Wenn diese im Allgemeinen Leichtgläubigkeit befördern, so führen jene zur Zweifelsucht. Die Menschen sind aber im Ganzen genommen mehr zum Handeln als zum Meditiren gemacht, und bedürfen in Dingen, wo es auf das Praktische ankommt, weit mehr bestimmende Motive, als der Zweifel und Subtilitäten. Der Philosoph selber bedarf so gut, wie der gemeine Mann, des Muthes, Vieles nicht zu wissen, und der Weisheit, Vieles zu glauben; denn er kann weder Alles kennen, noch Alles begreifen.

Laßt uns deßhalb im geringsten nicht mehr die Rückkehr des Fanatismus fürchten. Unsere Sitten, unsere Aufklärung sind uns Bürge dafür, daß es unter uns nie mehr dahin kommen kann: Wir wollen gelehrte Kenntnisse in Ehren halten, Wissenschaften bearbeiten, aber dabei die Religion ehren: so werden wir Philosophen seyn, ohne Freigeisterei, und religiös, ohne Schwärmerei.

Was mir unbegreiflich vorkommt, ist, daß in dem nämlichen Augenblicke, wo man vorgiebt, der Schutz, welcher von nun an den Religionen ertheilt werden soll, könne dahin führen, uns in die finstern Zeiten des Aberglaubens wieder zurück zu stürzen, man doch wieder von der andern Seite die Religion so viel verschreit, und dreist genug ist, zu behaupten, sie habe auf die Menschen ganz und gar keinen Einfluß.

Unterdessen muß man sich nur recht verstehen. Wenn religiöse Veranstaltungen Fanatismus einflößen können, so geschieht es allein durch die wundersame Kraft und Erhebung, welche sie der Seele ertheilen. Wenn man dieß zugiebt, so muß man auch zugleich zugeben, daß Religion überhaupt von großem Einflusse auf das menschliche Gemüth ist, und daß also eine Regierung wenig Weisheit verrathen würde, wenn sie dieselbe verachten oder ihrer Aufmerksamkeit unwerth halten wollte.

Wollte man behaupten, daß die Religion in Ländern, wo sie in höchsten Ehren gehalten wird, darum keine Unordnung zurück halte, weil offenbare Verbrechen und die ärgerlichsten Handlungen unmittelbar unter ihren Augen geschehen, so würde man ihr einen Einwurf machen, der auch die Moral, ja die Gesetze selber trifft, weil weder die Moral noch die Gesetze alle Verbrechen und Schändlichkeiten zu verhindern vermögen.

Selbst in den religiösesten Zeitaltern giebt es Menschen, die an gar keine Religion glauben, so wie Andere, deren Glaube nur schwach ist, oder die überall gegen Alles, was auf Religion Bezug hat, sehr gleichgültig sind und sich auf gar nichts von der Art einlassen. Unter den Gläubigsten handeln wenige ihrer Ueberzeugung gemäß; unterdessen üben doch viele von denen, welche an Religion glauben, wenn auch nicht immer, doch bisweilen die Vorschriften derselben aus, und kehren, wenn sie sich einmal von ihr entfernen, um so leichter zu ihr wieder zurück. Die Eindrücke der Kindheit und der Erziehung verwischen sich, selbst bei denen, die an Nichts glauben, nie gänzlich. Alle die, welche ihren Unglauben zur Schau tragen, sind nicht, was sie scheinen; rings um sie her bildet sich eine Art von Gemeingeist, der sie wider ihren Willen mit fortreißt, und der, ihnen selber unbewußt, ihre Handlungen und Gesinnungen bis auf einen gewissen Punkt in Ordnung erhält. Wenn ihre stolze

Vernunft sie zu Zweiflern macht, so stoßen ihre Sinne und ihr Herz mehr als einmal die sophistischen Gebäude ihrer Vernunft über den Haufen.

Wir sehen wohl die Verbrechen, welche die Religion nicht verhindert; aber sehen wir auch die, welche sie in ihrem Laufe aufhält? Können wir in das Innerste der Gewissen hinabsteigen, und sehen, wie mancher schwarze Vorsatz hier in diesem Heiligthume von der Religion in seiner Geburt erstickt wird; und können wir wissen, was alles für Gedanken und Gesinnungen von ihr erweckt werden mögen? Woher kommt es denn, daß die Menschen, die uns einzeln so schlecht erscheinen, sich uns in Masse als rechtliche Leute darstellen? Sollte es nicht darin liegen, daß die Eingebungen der Religion und die Regungen des Gewissens, welchen entschiedene Bösewichter zwar frech widerstehen, und denen auch die bessern Menschen nicht immer Gehör geben, hinreichen, um die große Menschenmasse in den mehresten Fällen in Ordnung zu erhalten, und jene gleichförmige und allgemeine Richtung der Handlungen des gemeinen Lebens nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit hervorbringen, ohne welche keine dauerhafte gesellschaftliche Vereinigung gedacht werden kann?

Man ist in einem sehr großen Irrthume, wenn man glaubt, die ganze große Maschine der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie sich unserm Blicke darstellt, könne allenfalls auch durch eine

ein=

einzige von den unzähligen Triebfedern, welche sie in Bewegung setzen, im Gange erhalten werden. Dieser Irrthum ist eben so einleuchtend, als er gefährlich ist. Der Mensch ist kein bloß einfaches Wesen; die Maschine der bürgerlichen Gesellschaft, welche eben ein Aggregat solcher Wesen ist, beruht auf dem zusammengesetztesten Mechanismus. Wären wir im Stande, sie auseinander zu legen, so würden wir sehr bald eine unzählbare Menge von Triebfedern gewahr werden, wodurch sie besteht und die sich so vor unsern Augen verbergen. Eine einzige zufällige Idee, eine Gewohnheit, eine Meinung, von der fast keine Spur vorhanden zu seyn schien, ward oft der hauptsächlichste Bindungsstoff, welcher das Gebäude zusammenhielt. Die Gesetze, glaubt man, regieren die Menschen; aber überall sind es die Sitten. Diese sind das Resultat der Umstände, der Gebräuche und Gewohnheiten und menschlicher Einrichtungen, zu welchen man spät, aber um so sicherer gelangt. Nichts von Allem ist, was den Menschen mehr ergreift, als die Religion.

Wir fühlen jetzt mehr als jemals, wie überaus nothwendig der öffentliche Unterricht ist. Der Mensch hat das Bedürfniß, belehrt zu werden; aber für die bürgerliche Gesellschaft besonders ist der Unterricht ein ganz unentbehrliches Erforderniß. Und wir wollten die Religion nicht in Schutz nehmen, die die Quelle ist, aus welcher die Begriffe von Ordnung, von Pflicht, von Humanität

und von Gerechtigkeit in alle Klassen der Bürger hinüber geleitet werden? Immer wird die Wissenschaft nur das Eigenthum eines geringen Theils der Menschen bleiben können; aber aufgeklärt in der Religion kann man seyn, ohne gelehrte Kenntnisse nöthig zu haben. Durch sie erhalten Menschen, die weder die Zeit noch das Geschick haben, mühselige Untersuchungen anzustellen, die nöthigen Offenbarungen über alle jene Wahrheiten, die ihnen nützlich und zu wissen nöthig sind. Wer möchte also wohl den segensreichen Quell dieses geheiligten Unterrichts austrocknen wollen, der unsere Seele mit guten Maximen befruchtet; wer einen Unterricht gering schätzen, der jene heilsamen Maximen bei jedem Menschen zu rechter Zeit zum Leben bringt, der ihnen Dauer giebt, indem er sie an stete und immerwährende Religionseinrichtungen knüpft und ihnen endlich Ansehen und Popularität verschafft, ohne welche sie dem Volke, d. i. fast allen Menschen, fremd und unbekannt bleiben würden.

Lassen Sie uns darüber die Stimmen aller rechtschaffenen Bürger hören, die von ihnen in den Departements-Versammlungen seit zehn Jahren, durch Ereignisse bedrängt, die vor ihren Augen vorgingen, abgelegt worden sind.

„Es ist endlich einmal Zeit *), daß Theorien „vor Begebenheiten verstummen. Der Unterricht „ist

*) Analyse des procès-verbaux des conseils généraux des départemens.

„ist nichts, ohne Erziehung, und es giebt keine „Erziehung ohne Moral und Religion.“

„Die Lehrer haben in der Wüste gepredigt „und ganz ohne allen Nutzen gelehrt, weil man „so unvorsichtig war, zu proklamiren, daß hin„fort in den Schulen nicht mehr von Religion die „Rede seyn sollte.“

„Seit zehn Jahren ist es mit dem Unterrichte „so viel, als gar nichts. Man muß wieder „die Religion zur Grundlage der Erziehung „machen.“

„Die Kinder ergeben sich dem gefährlichsten „Müßiggange, und treiben das empörendste Her„umstreiferleben.“

„Sie wachsen ohne Begriff von Gott, ohne „Begriff von Recht und Unrecht auf. Daher die „wilden und zügellosen Sitten; daher die Volks„verwilderung und Grausamkeit.“

„Wenn man den Unterricht, wie er gegen„wärtig ist, mit dem vergleicht, wie er seyn „sollte, so muß man über das Schicksal seufzen, „das der gegenwärtigen wie der künftigen Gene„ration bevorsteht.“

Ganz Frankreich vereinigt sich also, die Religion als Stütze der Moral und der bürgerlichen Verfassung zu Hülfe zu rufen.

Unstreitig haben von jeher Religionsideen mehr, als alles Andere, zur Civilisation der Menschen beigetragen, und nicht so wohl unsere Ideen, als unsere Neigungen, machen uns zu

dem,

dem, was wir in der menschlichen Gesellschaft sind. Daher nahmen schon die ältesten Gesetzgeber zu Religionsvorstellungen ihre Zuflucht, wenn sie die Neigungen und Leidenschaften der Menschen um so sicherer nach ihrer Absicht lenken wollten.

Man geht unstreitig am sichersten dabei, sich die Verfahrungsart und die Plane der Staatenbegründer und Gesetzgeber großer Nationen zum Muster zu nehmen; denn schwerlich waren es mittelmäßige, oder wohl gar verdorbene Menschen, welche Reiche gründeten und Städte erbauten. Giebt es einen Einzigen, der es verschmäht hätte, die Religion zur Stütze der Politik zu machen?

Minos, Seleukus und die Verfasser der zwölf Tafeln gründeten ihre Gesetze allein auf die Ehrfurcht gegen die Götter. In seinem Traktate über die Gesetze nimmt Cicero die Vorsehung als die Basis aller Gesetzgebung an. Plato auf allen Seiten seiner Schriften bezieht sich auf die Gottheit. Numa machte Rom zu einer heiligen Stadt, um sie zu einer ewigen zu machen.

Es war nicht Betrug, nicht Aberglauben unter den Römern — sagt ein großer Schriftsteller — was die Religion unter ihnen begründete; es war Nothwendigkeit, worin sich alle bürgerliche Gesellschaften befinden.

Das Joch der Religion, fährt er fort, war das einzige unter den Römern, wovon sie, bei

ihrem

ihrem Enthusiasmus für die Freiheit, nie den Versuch wagten, sich zu befreien. Es bedurfte einer unsichtbaren Gewalt, um eine Nation, die so leicht in Aufruhr gebracht werden konnte, im Zaume zu halten.

Das Uebelste ist, daß die civilisirten Menschen, so bald sie die Vortheile und Wohlthaten aller Art, die ihnen aus ihrer Vervollkommnung erwachsen, in Ruhe genießen, es verschmähen, auf die wahre Ursache einen Blick zu werfen, der sie das Alles zu danken haben. Sie gleichen einem hohen Baume, wovon die Zahl der Zweige und das reiche Laubwerk den Stamm verbergen, und dem Auge des Menschen nur die Fülle der Blüthe und den Glanz der Früchte wahrnehmen lassen.

Ich sage es zum Besten meines Vaterlandes, zum Wohl jetziger und künftiger Generationen: zu einem politischen System geformt — grenzt der übertriebene Skepticismus, der Geist der Irreligion näher an Barbarei, als man es meint.

Die Nation darf nach der kleinen Anzahl Menschen nicht beurtheilt werden, die in den Hauptstädten wohnen. Neben diesen wenigen giebt es die unendliche Menge, die nicht aufgeklärt, die regiert seyn will, die mehr Empfänglichkeit für Eindrücke, als für Grundsätze hat, und die, ohne den Beistand und den Zügel der Religion, nur dem Laster und Elende zum Raube werden müßte.

Bald möchten unsere Feldbewohner zu wilden Horden geworden seyn, wenn nicht die Religion sie, die auf einem weiten Landstriche sich selbst überlassen leben, in den Tempeln vereinigte, ihnen dort vielfache Gelegenheit gäbe, sich einander zu nähern, und sie so geneigt machte, die Wohlthat gemeinschaftlicher Vereinigung empfinden zu lernen.

Nehmen wir die Städte aus, überall ist es der Geist der Religion, der den Geist der Geselligkeit erhält. Man versammelt sich, man sieht sich an den Festtagen. Dieß ist es, wodurch man sich gewöhnt, einander gefällig zu werden. Die jungen Leute, die überall sich gern bemerkt machen mögen, zeigen sich in einem unschuldigen Luxus, der eher dazu führt, die Rohheit der Sitten zu mildern, als sie zu verderben. Nach saurer Arbeit findet man zugleich Unterricht und Erholung. Feierliche Ceremonien ergötzen das Auge und erheben das Herz. Die andächtigen Uebungen verhindern die Gefahren des traurigen Müßigganges. Wenn eine nahe Feierlichkeit bevorsteht, so vereinigen sich die Familien; die erzürnten Gemüther versöhnen sich; selbst der verdorbene Mensch empfindet die Stimme in seinem Innern. Man kennt die Ehrfurcht der Menschen für heilige Gegenstände. Für sie wird die öffentliche Meinung weit leichter gewonnen, als man sich ihrer in unsern großen Städten bemächtigt, wo so viel Kotterien, aber kein wahres Publikum,

blikum, angetroffen werden. Wie viel Werke der Barmherzigkeit bereitet die Frömmigkeit; wie viel freiwilliges Wiedergutmachen erzeugen die Schrecken des Gewissens.

Nehmt dem Haufen der Menschen die Religion, womit wollt ihr sie ersetzen? Wen das Gute nicht erfüllt, zu dem dringt das Böse. Geist und Herz des Menschen können nicht leer seyn.

So bald es keine Religion giebt, so wird dem Menschen Vaterland und bürgerlicher Verein geraubt. Nur die Kraft bleibt ihm, bei Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit, sie zu mißbrauchen.

„ Welch ein Zeitpunkt ist es nun aber, der die große Frage über den Nutzen und die Nothwendigkeit religiöser Einrichtungen der Regierung zur Entscheidung vorlegt? Der Moment, da wir die Freiheit errungen, da alle drückende Ungleichheit aufgehoben ist, da alle Gesetze gemildert sind und die ausübende Macht gemäßigter ist. Ist es unter diesen Umständen rathsam, alle religiöse Empfindungen zu entfernen und zu erstikken? Gerade in einem Freistaate ist Achtung für die Religion am allerunerlaßlichsten. Hier ist es, wie Polybius sagt, wo die heiligste Ehrfurcht den Göttern gewidmet seyn muß, um nicht eine zu gefährliche Gewalt in die Hände einiger Menschen zu legen.

In Bezug auf das allgemeine Prinzip, nach welchem bei der Leitung der Religionsangelegenheiten verfahren werden sollte, brauchte also die Regierung nicht im Zweifel zu seyn; aber bei der Anwendung dieses Prinzips waren mehrere Dinge in Erwägung zu ziehen.

Frankreichs Religionszustand ist leider nur zu bekannt. In dieser Hinsicht sind wir mit Ruinen und Stückwerk umgeben. Es war natürlich, daß dieser Zustand in vielen Köpfen die Idee entstehen ließ, die Zeitumstände zur Gründung einer neuen Religion zu benutzen, welche, wie man vorgab, den Einsichten, Sitten und Maximen angemessener seyn sollte, aus welchen unsere republikanischen Einrichtungen hervor gegangen sind.

Allein man begründet keine Religion, wie man Gesetze promulgirt. Wenn die Kraft der Gesetze daraus entspringt, daß man sie fürchtet, so entspringt die Kraft der Religion allein daraus, daß man an sie glaubt. Der Glaube aber befiehlt sich nicht.

Im Urzustande der Dinge, in den Zeiten der Unwissenheit und Barbarei, durften außerordentliche Menschen sich wohl für inspirirt ansehen, und, nach dem Beispiele Prometheus, das Feuer vom Himmel stehlen, um eine junge Welt zu beleben. Aber was bei einem aufkeimenden Volke thunlich ist, paßt nicht für die abgenutzte

Nation,

Nation, deren Gewohnheiten und Vorstellungen einmal eingewurzelt sind.

Menschliche Gesetze können Vortheil von ihrer Neuheit ziehen, weil neue Gesetze oft die Absicht verrathen, alte Mißbräuche abzuschaffen, oder einen neuen Vortheil einzuführen; aber in göttlichen Dingen trägt das Neue den Charakter der Unächtheit und Falschheit. Das Alterthum geziemt den Einrichtungen, die auf Religion abzwecken. Je größer die Ferne ist, in die sich der Ursprung der Gesetze verliert; je lebendiger, je kräftiger ist der Glaube daran. Denn wo sind in unserm Kopfe die Nebenideen aus jenen Zeiten her, die dem Geglaubten widersprechen?

Was noch mehr ist, so glaubt man an eine Religion nur in so weit, als man sie für das Werk Gottes ansieht. Alles ist verloren, wenn sichtbarlich menschliche Hände dabei im Spiele sind.

Von Alters her bewährten die Regierungen dadurch ihre Weisheit, daß sie bei dem alten Glauben stehen blieben, der in ihrer Nation, durch die Zeit und die Ehrfurcht der Völker, geheiligt war.

Diese Religionen, wovon eine unter dem Namen der Katholischen, die andere unter dem der Protestantischen bekannt ist, sind beide Zweige des Christenthums. Welchen gerechten Grund hat

hat aber wohl die Politik, den christlichen Kultus zu proskribiren?

Auf den ersten Augenblick scheint es befremdend, wie man dazu kam, große Untersuchungen über die Frage anzustellen: Ob die Staatsverfassungen sich mit dem Christenthume vereinigen lassen? das doch seit so vielen Jahrhunderten der Grundstein eines jeden andern Religionskultus der civilisirten Nationen Europens gewesen ist. Unter den jetzigen Umständen befremdet indessen Nichts.

Bei der Wiederbelebung der Wissenschaften erhielt das Christenthum einen Stoß. Die neuen Einsichten, die sich in dieser Epoche verbreiteten, zogen die Aufmerksamkeit auf die Mißbräuche und Unziemlichkeiten, in die man verfallen war. Heftige Gemüther bemächtigten sich der Streitigkeiten; der Ehrgeiz ward hinein gezogen. Man bekriegte sich einander, anstatt die Dinge zu ordnen, und mitten in den heftigsten Bewegungen sah man den großen Zwiespalt sich bilden, der das ganze christliche Europa veruneinigte.

Als in unsern Tagen die Französische Revolution ausbrach, entstand eine neue Gährung. Sie erstreckte sich auf mehrere Gegenstände zugleich. Man verhörte gleichsam alle öffentliche Einrichtungen; man forderte Rechenschaft von ihren Motiven. In Allem argwöhnte man Sklaverei und Betrug. In einer solchen Stimmung der Gemüther neigte sich Alles zu den Extremen, weil

weil man sie für entscheidend hielt. Um Aberglauben und Fanatismus auszurotten, glaubte man, sich an alle Religionseinrichtungen halten zu müssen.

Man sieht also wohl, welche Umstände es nützlich, ja nothwendig gemacht haben, den Christianismus mit unsern Sitten, mit unserer Philosophie, mit unsern neuesten politischen Einrichtungen zusammen zu halten.

Als das Christenthum entstand, schien die ganze Welt eine neue Gestalt anzunehmen. Die Lehre des Evangeliums gab den Menschen eine neue Moral; ihre Dogmen den neuen Christen das Bewußtseyn eines hellern Sinnes. Die Religion anzunehmen, die die Gottheit und den menschlichen Geist gewissermaßen für die Demüthigungen rächt, die in dem rohen Fanatismus der heidnischen Völker liegt, war schon Beweis eines gewissen Grades der Aufklärung.

Anderer Seits vereinigte das Christenthum mit den geistigen Wahrheiten, die der Gegenstand seines Unterrichts sind, so viel rührende Vorstellungen, die mit seinem Kultus zusammen hängen, daß die Anhänglichkeit der Menschen an diesem neuen Glauben, der gleich stark zur Vernunft und zu den Sinnen sprach, ins Außerordentliche ging.

Der segensreiche Einfluß der christlichen Religion auf die Sitten von Europa und aller Welt-

gegenden, wohin sie gedrungen ist, wird von allen Schriftstellern bemerkt. Wenn der Kompaß die Welt von allen Seiten aufschloß, so machte sie das Christenthum gesellig.

Man hat gefragt, ob in dem Laufe der Vergangenheit die christliche Religion nie zum Vorwand eines Zwistes oder Krieges, ob sie nie dem Despotismus diente und die Staaten verwirrte; ob sie nicht Schwärmer und Fanatiker erzeugt, ob die Lehrer dieses Glaubens ihre Arbeit und ihre Sorge dahin wendeten, Glück und Frieden der menschlichen Gesellschaft zu erhalten?

Ich antworte: Wo ist die gute Einrichtung, die nie gemißbraucht ward, wo das Gute rein, ohne Mischung von Bösem, wirkte? Wo die Nation, die Regierung, das Ganze, das Einzelne, das gegen die strenge Rechenschaft bestehen kann, die man von den christlichen Predigern fordert?

Es wäre also wohl sehr unbillig, die Religion und ihre Lehrer nach einem Gesichtspunkte zu richten, der sich nicht mit dem gesunden Menschenverstande verträgt. Vergessen wir nicht, daß die Menschen Alles mißbrauchen, und daß die Priester Menschen sind?

Aber wenn wir vernünftig und gerecht seyn wollen, so ist die Frage: Ob das Christenthum an sich, dem wir die große Wohlthat unserer Civilisation verdanken, noch jetzt sich mit unsern

Sitten

Sitten und Fortschritten in den geselligen Künsten verträgt; ob es der jetzigen Lage der Dinge angemessen ist.

Diese Frage ist gar nicht so schwer zu lösen, und das Glück der Völker und die Ehre der Regierungen hängt davon ab, sie zu lösen.

Unphilosophische Theologen und vorurtheilsvolle Philosophen haben beide die Weisheit des Christenthums in gleichem Grade verkannt. Kennen muß man doch wenigstens, was man angreift und was man vertheidigt.

Da die religiösen Einrichtungen dem öffentlichen Wohl nie gleichgültig seyn können, da große Uebel und große Vortheile von ihnen abhängen, so muß der Staat ein für allemal wissen, woran er sich in Absicht jener Einrichtung zu halten hat, deren Unterstützung nützlich oder gefährlich seyn kann.

Mit Recht rühmen wir uns unserer Entdekkungen, des Zuwachses unserer Einsichten, unserer Fortschritte in den Künsten, der glücklichen Entwickelung alles dessen, was angenehm und gut ist.

Allein das Christenthum hat nie Eingriffe in die unbestreitbaren Rechte der Vernunft gethan. Es sagt ausdrücklich, die Erde sey den Menschenkindern zum Eigenthume gegeben; die Welt bleibt ihren Spekulationen, die Natur ihren Forschun-

gen überlassen. Giebt es Vorschriften zur Tugend, so setzt es dem Genie keine Grenzen. Daher schreiben sich, während in Asien der rohe Aberglaube die Schwungkraft des Geistes und die Anstrengungen des Kunstfleißes unterdrückte, die Verdienste der Christen um die Ausbreitung der Künste und die Erweiterung der Schranken des menschlichen Wissens.

Es giebt Länder, wo der gute Geschmack nie durchdringen konnte, weil er hartnäckig von religiösen Vorurtheilen zurückgedrängt war. Hier ist es die Eingeschlossenheit und Sklaverei der Weiber, die der Vervollkommnung geselliger Mittheilung, und folglich dem Gedeihen alles Angenehmen und Schönen, Hindernisse in den Weg legen. Dort verschließt man Druckereien: an andern Orten unterdrückt man Mahlerei und Bildhauerei, indem man die Darstellung lebender Wesen verbietet. In jedem Augenblicke des Lebens erhält das Gefühl eine falsche Richtung, und die Einbildungskraft ist ewig im Kampfe mit den Gespenstern eines beunruhigten Gewissens.

Bei den christlichen Nationen gingen die Wissenschaften und Künste mit der Religion immer im schönen Bunde. Ja, sie selbst war es, die die Seele belebte und zu den geistigsten Vorstellungen erhob, und so dem Talente einen neuen Schwung gab. Die Religion ist es, die unsere größten und berühmtesten Redner machte, die unsern Dichtern den Stoff zu Poesien gab. Sie

ist es, durch welche die Musik entstand, die den Pinsel unserer größten Mahler, den Meißel unserer Bildhauer führte, und der wir die schönsten Denkmähler der Architektur verdanken.

Dürfen wir diesen Glauben für unvereinbar mit unsern Einsichten halten, welchen Deskartes und Newton, und so viele andere große Menschen mit Demuth bekannten, der das Genie unsers Pascal's, unsers Bossuet's entfalten half und die Seele eines Fenelon bildete?

Läßt sich der glückliche Einfluß des Christenthums verkennen, ohne unsere Meisterstücke in jeder Gattung zu verkleinern, ohne sie zur Vergessenheit zu verdammen, ohne die Denkmäler unsers eigenen Ruhms zu zertrümmern?

Die christliche Moral, übersetzt sie uns nicht einfach und wahr, das reine Naturgesetz? Lehrt sie uns nicht Alles, was gerecht, heilig und liebenswerth ist? Ueberall die Liebe gebietend, uns bis zum Schöpfer erhebend — legte sie nicht den Grundstein zu Allem, was edel ist? Oeffnete sie nicht die wahre heilige Quelle der Sitten?

Wenn die Masse der Nation, wenn die einfachsten, ungebildetesten Gemüther jetzt zuversichtlicher, als ehemals Sokrates und Plato, über die heiligen Wahrheiten empfinden; wenn der Begriff der Einheit Gottes, der Unsterblichkeit der Seele, der Fortdauer in einer zweiten Welt —

fester

fester und unwandelbarer Wurzel gefaßt hat: verdanken wir das nicht dem Christenthum?

Wahr ist es, es verbreitet einige besondere Lehrsätze; aber diese Lehrsätze sind keineswegs willkührlich jenen Dogmen substituirt, die eine gesunde Metaphysik erforscht oder widerlegt. Sie vertreten nicht die Vernunft, sie wollen nur den Platz einnehmen, den die Vernunft leer läßt, und die doch auf jeden Fall die Phantasie unstreitig weit schlechter ausfüllen würde.

Uebrigens, so findet ein Priesterthum in der christlichen Kirche statt. Allein jedes Volk, das nicht zu den Barbaren gehörte, hat eine Klasse Menschen anerkannt, die vorzüglich dem Dienste der Gottheit geweiht waren. Die Einrichtung des Priesterthums in der Christenheit hat nur Lehre und Uebung des Kultus zum Zweck. Politische und bürgerliche Ordnung kann mit dem Priesterthum einer Religion nichts gemein haben, die keine Regierungsform besonders begünstigt, und welche dem Papste, so wie dem unbedeutendsten Bürger empfiehlt, sie alle zu ehren: Alle — da sie den Frieden und die Ordnung auf Erden zum Zwecke haben, und so in den Willen Gottes eingreifen, der der Schöpfer und Erhalter der bürgerlichen Ordnung ist.

Dieß ist das Christenthum an sich.

Giebt es eine Religion, die übereinstimmender mit dem Zustande aller civilisirten Nationen und mit der Politik aller Regierungen gefunden wer=

werden kann? Sie leidet nichts, was nur auf einen bestimmten Ort, auf bestimmte Zeit anwendbar ist, nichts, was ihren Einfluß an diesen oder jenen Himmelsstrich, an diese oder jene Zeit bände. Sie bewährt sich nicht als die Religion eines gewissen Volks — nein, als die Religion der Menschen; nicht als die Religion eines Landes — nein, als den Glauben der Welt.

Wenn also die Nothwendigkeit einer allgemeinen Religion überhaupt anerkannt ist, so kann also wohl vernünftiger Weise die Französische Regierung das Christenthum nicht abschwören lassen, das sich vor allen am vorzüglichsten mit unsern Sitten und unserer Philosophie verträgt.

Während dem Sturme der Revolution sind alle kirchlichen Einrichtungen erschüttert und zerstört worden. Wenn man aber die Tugend erwägt, die unter den Gräueln der Unordnung hervor glänzte; wenn man die Mäßigung und das milde Benehmen der Masse der Nation in Anschlag bringt: wie kann man sich des Gedankens erwehren, daß diese Religion noch ihren Platz in den Gemüthern und Herzen der Menschen behauptete, und sich selbst in den glücklichen Neigungen und Gewohnheiten überlebte, die sie dem besten der Völker eingeflößt hatte? Frankreich war sehr elend; aber was wäre nicht aus ihm geworden, wenn nicht, uns selbst

unbewußt, diese Neigung dem Greuel der Leidenschaften zum Gegengewichte gedient hätte?

Die Frömmigkeit hatte alle unsere milden Stiftungen gegründet, und erhält sie noch. Was thaten wir, als nach der allgemeinen Verordnung unsere Hospitäler wieder hergestellt werden sollten? Wir riefen jene christlichen Jungfrauen zurück, bekannt unter dem Namen der barmherzigen Schwestern. Großmüthig weihen sie sich dem Dienste der unglücklichen, gebrechlichen, leidenden Menschheit. Weder Eigenliebe noch Ruhmsucht vermögen es, diese Tugend zu beleben — Handlungen, die in sich selbst zu widerwärtig und beschwerlich sind, um durch menschlichen Beifall belohnt werden zu können. Ueber die Menschheit hinaus laßt uns den Blick erheben! Nur in jener Frömmigkeit, welche den wohlthätigen Regungen Leben giebt, wovon die Welt in ihrer Eitelkeit nichts weiß, finden wir den Grund ihres Eifers und ihres Muthes. Der Gedanke an das allgemeine Beste ist es, woraus sie jene Tröstungen schöpfen, die die menschliche Vernunft allein nicht zu geben vermochte. — Wie oft hat man übrigens die Bemerkung gemacht, daß Miethlinge ohne einen Beruf zu ihrer Pflicht, Personen vom Geiste der Religion beseelt, nicht ersetzen können. Vom Geiste der Religion —

das

das heißt, durch ein Princip, das die Empfindungen der Natur beherrscht, und das — einzige Beweggrund aller unserer Aufopferungen — auch die einzige Quelle unserer Kraft wird, allem Ekel und allen Gefahren zu trotzen.

Beim Anblicke einer edeln Handlung, scheint uns oft ein himmlischer Stral über der Erde zu leuchten. Wie — wir durften erwarten, daß diese Tugenden uns blieben, wenn wir die Quelle verstopfen, die sie alle hervorbringt? Betrügt euch nicht! Nur die Religion vermag es, die unendliche Kluft zu füllen, die zwischen der Gottheit und den Menschen schwebt.

Vielleicht dürfte man sich einbilden, der Staat thue genug, wenn er den religiösen Meinungen ihren freien Lauf läßt, ohne ihre Bekenner zu verfolgen.

Glaubt man aber wohl, daß diese Maßregel, die alles Positive ausschließt, als eine bloße Negation, den Zweck erfüllen wird, den eine weise Regierung vor Augen haben muß?

Freilich verträgt sich unsere errungene Freiheit, diese helle Philosophie, nicht mit der Idee einer herrschenden oder ausschließenden Kirche in Frankreich.

Ich nenne ausschließende Kirche einen öffentlichen Kultus, der vorzugsweise vor jedem andern Kultus, also zum Nachtheile desselben, vom Staate autorisirt ist. Unter uns war dieß die

katholische Religion in der letzten Epoche der Monarchie.

Herrschende Kirche nenne ich denjenigen Kultus, der vorzüglich mehr mit dem Staate zusammenhängt und in der bürgerlichen Ordnung gewisse Vorrechte genießt, welche den andern Kirchen versagt sind, ohne daß deßwegen ihr öffentliches Bekenntnis der gesetzlichen Autorität entbehren mußte. Dieß war der Zustand der katholischen Kirche in Polen, und ist noch der der griechischen Kirche in Rußland.

Allein, beschützen kann der Staat eine Religion, ohne sie deßhalb zur ausschließenden, oder auch nur herrschenden Kirche zu machen. Eine Religion beschützen, heißt, sie unter die Aegide des Gesetzes stellen, ihre Störung zu verhindern, ihre Bekenner in dem Genusse der geistlichen Güter so wohl, die sie sich von ihr versprechen, als in der Erhaltung ihrer persönlichen Freiheit und der Sicherheit ihres Eigenthums zu schützen. Das System des Religionsschutzes weiß nichts von Ausschließen und Herrschen. Man kann ja mehrere, man kann ja alle Religionen beschützen.

Ich gestehe, daß ein solches System sich sehr wesentlich von jenem Systeme der Gleichgültigkeit und Kälte der Regierung unterscheidet, das man mit Unrecht Toleranz nennt.

In Religionssachen würde das Wort Toleranz nicht die so unedle Bedeutung haben, die man ihm beilegt, wenn sie bei Mißbräuchen, zu deren

deren Unterdrückung ein Jeder sich geneigt fühlen müßte, die Augen zudrückt.

Religiöse Toleranz ist Pflicht, ist Tugend der Menschheit. In bürgerlicher Rücksicht bewährt sie die Achtung der Regierung gegen die Ueberzeugung der Bürger, gegen die Gegenstände ihres Glaubens und ihrer Ehrfurcht. Diese Achtung soll nicht bloß Schein seyn. Aber sie wäre es, wenn in der Anwendung keine tröstliche und nützliche Wirkung daraus hervorginge.

Nach Allem, was bis jetzt gesagt ist, wird es einleuchten, wie wesentlich die Stütze der Religion zum Heil der Menschen sey.

Doch selbst unabhängig von allem moralischen Nutzen, den man sich mit Recht von der Beschützung kirchlicher Einrichtungen versprechen darf, so ist wohl noch die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Erwägung zu ziehen, wenn es darauf ankommt, diese Einrichtungen dem Zufalle Preis zu geben. Der Staat würde über Menschen und über öffentliche Anstalten nichts gewinnen können, die er wie Fremde behandelte. Das System einer vernünftigen Aufsicht auf den verschiedenen Kultus kann nur dadurch bewerkstelligt und gesichert werden, daß der Plan ihrer Organisation allgemein gekannt und gesetzlich ist. Ohne dieses laute Bekennen und Autorisiren ist alle Aufsicht so gut als nicht da. Welcher vernünftigen Bürgschaft kann wol der Staat für die gute Aufführung jener Bürgen sich versichern,

deren

deren Kultus unbekannt ist und im Finstern geübt werden muß, dessen sich die Gesetze nicht annehmen, und der, wenn ich so sagen darf, in seiner Unsichtbarkeit der Obrigkeit entschlüpft?

Die Zeitumstände, in welchen wir jetzt leben, bekräftigen nur noch diese allgemeine Bemerkungen.

Die Begebenheiten der Revolution haben uns gelehrt, daß der Katholicismus der vornehmste Gegenstand aller Angriffe war, die die geistlichen Einrichtungen zu bestehen hatten. Das darf uns aber nicht verwundern. Ueberall war die katholische Kirche die herrschende, und selbst die ausschließende ward sie durch die Zurücknahme des Edikts von Nantes, und ihr glaubte man diese Zurücknahme in allen ihren schrecklichen Folgen zuschreiben zu müssen. Eine Religion, von der man glaubte, sie hemme das Gute, wird in ihren Ausbrüchen wieder gehemmt, wenn die Zeitumstände eine solche Art von Wechselwirkung hervorbringen. Dazu kommt, daß der geistliche Stand eine politische Existenz hatte, ja fast mit der Monarchie zusammenhing, die man zertrümmerte. Man mußte sich ja also wohl berechtigt glauben, eine Religion zu verfolgen, die Tyrannei zu seyn schien. Daher die Wuth gegen den Katholicismus.

Bis jetzt haben aber dieser Eifer und die neuen Plane der geistlichen Polizei nur empörende Schismen hervorgebracht, die die Religion entstel-

entstellen und Frankreich bis auf den heutigen Tag in Verwirrung erhalten.

Was war in dieser Lage zu thun?

War es eine weise und menschliche Politik, die Verfolgung gegen die festzusetzen, welche den Neuerungen widerstrebten?

Gewalt vermag nichts über die Gemüther; das Gewissen ist unter allen moralischen Gefühlen das widerspenstigste. Gewaltthätigkeiten wirken in Religionssachen nur zerstörend.

Die Regierung vergiebt sich selbst etwas von ihrer Macht, wenn sie den Verheißungen der Religion das bürgerliche Gesetz in seiner Anwendung entgegen setzt, um auf exaltirte Gemüther zu wirken. Das Schrecken, was sie dadurch bewirken will, zwingt die Menschen, den Geist auf jene Gegenstände zu richten, die ihnen eine Furcht ganz anderer Art einflößen. In diesen schrecklichen Bewegungen entwickelt der Fanatismus seine ganze Kraft. Er erhält sich durch sich selbst. Der Fanatismus dient dem Fanatismus zur Nahrung.

Lehrt uns nicht die Erfahrung, daß die Verfolgung nichts weiter bewirkt, als den Geist der Religion in Sektengeist zu verwandeln? Durch Martern und Schrecken suchte man dem Staate gute Bürger zu gewinnen, und stahl ihm seine Menschen. Hieraus folgt, daß jedes Verfolgungssystem mit der jetzigen Lage Frankreichs unverträglich ist.

Unter

Unter einer uneingeschränkten Regierung, wo man weniger durch Gesetze als durch Willkühr regiert wird, wo eine Tyrannei, sey sie welche sie wolle, nie etwas Befremdendes seyn kann, wird die nächste Gewaltthätigkeit wenig oder gar keinen Eindruck hervorbringen. Aber wo die Staatsverwaltung der politischen und Gewissens-Freiheit ihren Schutz versprochen hat, muß jeder Eingriff in die Religions-Freiheit irgend einer Klasse von Mitbürgern Erschütterungen hervorbringen. Andere sollte man eine Freiheit genießen sehen, die man selbst entbehren mußte; ungestraft konnte diese Härte geduldet werden; und um so lebhafter wurde ihr Eifer, je unglücklicher und unterdrückter die Menschen sich fühlten. Tiefer ist die Menschheit nicht zu verwunden, als wenn man die Gegenstände seiner Ehrfurcht, seines Glaubens ausstößt. Den unerträglichsten und demüthigendsten Widerspruch erfährt er da.

Was ist nun wohl durch die Proskriptionen ganzer Klassen der Geistlichkeit gewonnen, von welchen die mehresten sich von ihren Mitbürgern durch Wohlthätigkeit und Tugend unterscheiden? Die gemäßigtesten Gemüther haben wir erbittert. Durch die Trennung des katholischen Frankreichs vom freien Frankreich hat die Freiheit sich an ihrer Würde vergeben.

Freilich giebt es unruhige und intrigante Priester; aber sie sind es nicht alle. Durch Verfolgungen lassen sie sich nicht unterscheiden lernen.

Im

Im Gegentheil, die Unruhigen werden ihren Zustand benutzen, um die Aufmerksamkeit, die nur der Rechtschaffenheit gebührt, auf ihr Unglück zu ziehen. Unterdrückt und verfolgt, würde man ihn ehren; denn das Elend hat etwas Heiliges, das Ehrfurcht und Theilnehmung gebietet.

Hätten wir keine öffentlichen, unter der Aufsicht der Polizei stehende Versammlungen, die nie gefährlich sind, so gäbe es unter uns geheime Konventikel, und die Gläubigen würden mit leisem Tritt im Finstern schleichen. Der Bösewicht würde sich seines Muthes und der ihn umgebenden Gefahren rühmen und das Volk durch seine Kühnheit blenden. Diese Gefahren würden ihm für Tugenden angerechnet werden, und die Maßregeln, die das Volk vor Verführung behüten sollten, würden das Mittel werden, es zu verführen.

Wollten wir unser Jahrhundert gleichsam mit Maßregeln der Strenge, in ein Staatssystem gebracht, beflecken, die sich mit unsern Einsichten nicht mehr vertragen, und die mit der Urbanität der Franzosen in Widerspruch stehen würde? Wollten wir unsere Philosophie selbst, die uns mit Recht zur Ehre gereicht, durch den Glauben beflecken, die philosophische Toleranz habe die priesterliche ersetzen müssen?

Die Regierung sahe also ein, daß das Verfolgungssystem durchaus nicht anwendbar sey.

Sollte

Sollte man sich also gar nicht um den Gottesdienst bekümmern, und in der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit noch weiter gehen, wie man so oft schon that, wenn die revolutionairen Maßregeln gemilderter wurden? Doch diese Handlungsweise, ob wohl sie der Verfolgung noch immer vorzuziehen ist, hat doch auch ihre großen Nachtheile.

Die katholische Religion hat einmal die Majorität der Franzosen für sich. Auf eine so mächtige Schwungkraft Verzicht leisten, hieße so viel, als dem ersten besten Ehrgeizigen, oder der nächsten Gelegenheits-Broschüre, die Frankreich in Allarm setzte, ein Ohr leihen um sich ihrer gegen das Vaterland zu bedienen.

Kaum ist die größte Revolution beendigt, die je die Welt in Gährung brachte. Wer weiß nicht, daß in politischen Stürmen so wohl, als bei großen Verheerungen in der Natur, die mehresten Menschen sich dazu geneigt fühlen, ja von Allem, was sie umgiebt, dazu aufgefordert werden, sich an die Verheißungen und Trostgründe der Religion zu halten, und sich mehr als jemals an die Frömmigkeit, ja selbst an den Aberglauben anzuschließen. Wer weiß nicht, wie leicht in den Tagen einer großen Krise die allerabsurdesten Prophezeihungen und Vorherverkündigungen Eingang finden? Wie gern hört man auf Alles, was große Hoffnungen für die Zukunft verspricht, auf Alles, was den Stempel des Außerordentlichen

führt,

führt, auf Alles, was darauf hinaus läuft, uns für die Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge zu rächen. Wer weiß endlich nicht, daß alsdann die von den öffentlichen Begebenheiten erdrückten Gemüther, mehr als jemals, dem Betruge und der Unwahrheit zum Raube zu werden drohen! — Sollte die Staatsverwaltung in einem solchen Momente Gefahr laufen mögen, die Schwungkraft der Religion in feindselige und verdächtige Hände zu legen?

Selbst in den Zeiten der tiefsten Ruhe dürfen Regierungen die Aufsicht über Religionssachen nicht aufgeben. Alle Gesetzbücher von allen Nationen, so verschieden sie übrigens seyn mögen, bezeugen, daß man Religionsangelegenheiten beständig zu den Dingen gerechnet hat, die zur Behörde der obersten Staatspolizei gehören.

Ein Staat hat immer nur eine precaire Gewalt, wenn es auf seinem Grund und Boden Menschen geben darf, die einen großen Einfluß auf die Gemüther und die Gewissen der Bürger beweisen können, ohne daß sie, wenigstens in gewisser Rücksicht, von ihm abhängen und unter seiner Aufsicht stehen.

Um einem Kultus gesetzliche Kraft zu geben, dazu ist unumgänglich erforderlich, daß man zuvor die Bedingungen wohl in Erwägung ziehe, unter welchen die Bekenner desselben als Mitglieder der Gesellschaft angesehen seyn wollen, und unter welchen die Gesellschaft das Versprechen

von sich stellt, ihm gesetzliche Autorität zuzugestehen. Noch immer ist die öffentliche Ruhe nicht gesichert, wenn es dem Staate gleich viel ist, wer die Personen sind, welche den öffentlichen Gottesdienst verwalten, und wenn man nicht weiß, wie ihr eigenthümlicher Charakter beschaffen ist und was sie von den übrigen Bürgern, so wie von den Priestern anderer Religionspartheien unterscheidet; wenn man nicht darnach frägt, an welche Disciplin sie gewöhnt sind und welche Verordnungen sie beobachten zu wollen angeloben. Der Staat wird bedroht, wenn diese Verordnungen ohne sein Zuthun gemacht und verändert werden, wenn er mit der Form und der Konstitution, nach welcher die kirchliche Regierung die Gemüther lenken will, unbekannt und dagegen gleichgültig bleibt, und wenn er sich nicht darauf verlassen kann, daß die ersten, vom Volke geehrten und allgemein anerkannten Vorsteher der Kirche für die Treue ihrer Untergebenen vollkommene Gewähr leisten.

Die Möglichkeit des Mißbrauchs ist selbst von der allerheiligsten Religion unzertrennbar. Wird also der Mann, der dazu berufen ist, sie zu predigen, dieselbe mißbrauchen oder nicht? Wird er sie zu eigennützigen Absichten gebrauchen und dadurch Schaden anrichten? Diese Frage ist von der äußersten Wichtigkeit. Um sie hinlänglich zu beantworten, muß man durchaus wissen, wer dieser Mann sey, muß wissen, wohin

sein Interesse sich neige, wie seine Gesinnungen beschaffen sind, welchen Gebrauch er seither von seinen Talenten gemacht und wie er sein Amt bis dahin verwaltet hat. Unstreitig ist es also für den Staat von großer Erheblichkeit, daß er diejenigen, welchen er geistliche Stellen anvertrauen will, zuvor genau kenne. Er muß es nicht erst ruhig darauf ankommen lassen, welchen Gebrauch sie von ihrem Einflusse auf die Gemüther der Menschen machen werden, eben so wenig als er sich da, wo die Rede von seiner Sicherheit und seiner Erhaltung ist, sich mit leeren Voraussetzungen und mit leeren Formeln begnügen lassen darf.

Man begreift also von selbst, daß man nicht eher zu einem guten und ordentlichen System von kirchlicher Polizeiaufsicht gelangen kann, als bis man sich eine deutliche und vorurtheilsfreie Einsicht von den Prinzipien verschafft hat, nach welchen überhaupt Religionen auf Schutz Anspruch zu machen haben. Denn, wie schon einmal gesagt, dadurch, daß man Kirchen unter seinen Schutz nimmt, erklärt man noch lange nicht, daß sie von nun an die herrschenden und ausschließenden seyn sollen; man will nur damit zu verstehen geben, daß man sich das Recht vorbehält, über ihre Diener und über ihre Polizeieinrichtungen, die für den Staat von Wichtigkeit sind, zu wachen, um sie zur Beförderung des allgemeinen Wohls zu benutzen, und um den Priestern die

Möglichkeit zu benehmen, die Lehre, deren Verkündigung ihnen anvertraut ist, zu verfälschen, das Joch der Disciplin, zur großen Beeinträchtigung der übrigen Staatsbürger und am Ende des Staats selbst, willkührlich abzuschütteln.

Die gegenwärtige Regierung fühlte, wie nothwendig eine bestimmte Mitwirkung in geistlichen Sachen, durch eine vorsorgende und beschützende Polizeiaufsicht, sey, und wurde darin noch mehr durch die öffentlichen Zwiespalte und ärgerlichen Auftritte bestärkt, welche die katholische Religion, wozu sich die größte Majorität der Französischen Nation bekannte, herunter gebracht hatten. Sie hielt es daher ihrer Pflicht gemäß, sich sogleich mit den Mitteln zu beschäftigen, wodurch ähnliche Skandale und Trennungen verhütet werden möchten.

Ein Schisma trägt seiner Natur nach schon den Keim zur Unordnung in sich, und dieser modificirt sich und pflanzt sich bis ins Unendliche fort. Jeder Titular, der alte, wie der neue und allerneueste, jeder hat seine Anhänger und Vertheidiger in einer und derselben Diöces, ja in einer und derselben Parochie, oft so gar in eben demselben Familienkreise. Diese Arten von Streitigkeiten sind noch viel trauriger, als diejenigen, welche wegen eines allgemeinen Lehrsatzes entstehen, weil sie einer Hyder gleichen, die mit jedem neuen Pfarrer jeden Augenblick wieder hervor wächst.

Von

Von der andern Seite genommen, so haben alle Religionszänkereien ihren ganz eigenthümlichen Charakter. „Bei gewöhnlichen Disputen," sagt ein neuerer Philosoph, „treibt man den Eigensinn und das widersetzliche Beharren auf seine Meinung nicht bis zu dem äußersten Grade, „weil man fühlt, daß man sich irren kann; allein bei Religionsstreitigkeiten liegt es in der „Natur der Sache, daß Jeder sich überzeugt „hält, seine Meinung sey die allein wahre und „richtige, und also empört sich sein ganzes Inneres gegen Andersdenkende, weil diese, statt nach „unserer Meinung selbst einer totalen Umänderung zu bedürfen, uns zumuthen, daß wir uns „ihrentwegen umschaffen sollen."

Diese Bemerkungen machen es so klar, wie irgend etwas, daß die Theologen selbst nicht im Stande sind, ihre eigenen Streitigkeiten zu schlichten. Glücklicher Weise erkennen die katholischen Theologen ein Oberhaupt, einen Centralpunkt in dem Römischen Oberpriester; die Nothwendigkeit seiner Dazwischenkunft, um Streitigkeiten zu beendigen, die sonst ins Unendliche fortwähren würden, ergiebt sich also von selbst.

Dieß ist der Grund, warum sich die Regierung mit dem heiligen Stuhle zu Rom in Unterhandlungen einließ. Die Civil-Konstitution der Geistlichkeit, welche die konstituirende Versammlung dekretirte, setzte diesen Unterhandlun-

gen nicht das geringste Hinderniß entgegen, weil sie gar nicht mehr existirt. Man würde das Schisma verlängern, das man eben vertilgen will, wenn man diese Konstitution erneuern wollte. Unterdeß war nun einmal die Wiederherstellung des Friedens der große Gegenstand, der der Regierung am Herzen lag; es kam also darauf an, die Mittel, die dazu führen konnten, mit der Staatspolizei und mit den Reichsgrundsätzen und Gerechtsamen in die gehörige Verbindung zu bringen.

Ohne Zweifel muß man Alles thun, um sich gegen den schädlichen Einfluß ultramontaner Grundsätze zu verwahren, um nicht wieder, ehe man sichs versieht, unter das Joch des Römischen Hofes zu gerathen. Allein wodurch kann die Unabhängigkeit des katholischen Frankreichs mehr gesichert werden, als durch das köstliche Depot unserer alten ursprünglichen Freiheit?

Der Einfluß des Papstes kann, nachdem man ihn in seine wahren Grenzen zurück gewiesen, der Politik keine Besorgniß mehr machen. Räumte man, um den Einfluß des Papstes durch ein Gegengewicht zu schwächen, bisweilen auch den Bischöfen mehr Gewalt ein, so bewies der Erfolg, daß man um nichts verbessert war; im Gegentheil mußte man von neuem die Gewalt des Papstes gegen die Usurpationen dieser Bischöfe zu Hülfe rufen.

Im

Im Ganzen genommen ist es jederzeit etwas Gutes, bei religiösen Unruhen ein kanonisches und gesetzliches Mittel zur Hand zu haben.

Die Grundsätze des Katholicismus gestatten nicht, daß das Oberhaupt des politischen Staatskörpers sich, wie es bei den Protestanten der Fall ist, zum Religions-Oberhaupt aufwerfen könne; und es scheint auch nach den Begriffen einer gesunden Politik, als wenn eine solche Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht in Einer Person nicht ohne Gefahr für die Freiheit gedacht werden könne.

Die Geschichte lehrt uns, daß bei gewissen Vorfällen katholische Nationen Patriarchate oder Primate eingeführt haben, um den direkten Einfluß zu schwächen oder abzuhalten, den ein auswärtiges Oberhaupt auf die Landesreligion haben könnte.

Allein, es gab Umstände, wo eine solche Maßregel nicht in Ausübung zu bringen war. Sie hat daher nirgends als in solchen Staaten statt gefunden, welche die unmittelbare Aufsicht über die Staatsreligion hatten, in der es keine Spaltungen der Priester gab, und die sich von selber fest an die Regierung anschloß, um sich Unabhängigkeit vom Römischen Stuhle zu verschaffen.

Uebrigens ist es gar noch nicht erwiesen, daß ein Staat, in welchem die Majorität sich zum Katholicismus bekennt, besser dran sey, wenn

er

er ein besonders Oberhaupt der Kirche in seinem Innern hat, als wenn er mit dem auswärtigen allgemeinen Oberhaupte der Kirche im Verhältnisse steht.

Das Oberhaupt einer Religion, sey es wer da wolle, ist im geringsten keine gleichgültige Person. Ist er ehrsüchtig, so kann er Unruhen anzetteln; denn er hat die Mittel in Händen, die Gemüther in Bewegung zu setzen, ja er kann selbst die Gelegenheit dazu herbeiführen; und lehnt er sich gegen die weltliche Macht auf, so setzt er diese in der Meinung des Volks herab. Mißhelligkeiten, die sich zwischen der Priesterschaft und der Regierung entspinnen, haben sehr ernste Folgen. Eine Kirche, deren Oberhaupt sich stets in ihrer Mitte befindet, macht wirklich einen Staat im Staate aus; ja unter Umständen kann sie sogar in eine Faktion ausarten. Von einem auswärtigen Oberhaupte hingegen, den das Volk nicht sieht, hat man nichts zu fürchten, weil dieser seinen Kredit niemals naturalisiren kann, wie es bei einem geistlichen National-Oberhaupte sehr bald möglich ist. Jener findet in den Vorurtheilen, in den Charakteren und Maximen einer Nation, von welcher er keinen Theil ausmacht, Hindernisse, die sich der Vergrößerung seines Ansehens entgegen stellen. Sobald er Prätensionen merken läßt, erwacht sogleich die Eifersucht seiner Nebenbuhler. Durch Sorgen und Zerstreuungen, welche ihm das

Geschäft der allgemeinen Aufsicht über die Kirche verursacht, wird er von dem Gedanken an eine besondere Herrschaft abgezogen. Und endlich, so kann er zu jeder Zeit durch Mittel, welche das Völkerrecht an die Hand giebt, von solchen Versuchen abgehalten und in seine gehörigen Schranken gewiesen werden, und diese Mittel, wenn man sie recht anzuwenden weiß, sind von der Art, daß sie nur nach außen wirken, und folglich vor dem Unglücke eines innerlichen Religions- und Bürgerkrieges bewahren.

In katholischen Ländern haben die Regierungen sich selten an das Ansehen und die Gegenwart eines Patriarchen oder National-Obergeistlichen gekehrt. Man ehrt hier lieber ein entferntes kirchliches Oberhaupt, dessen Stimme sich nur schwach vernehmen läßt, und dessen eigenes Interesse es erfordert, die gehörigen Rücksichten zu beobachten und eine Macht zu schonen, an deren Verbindung und Schutz ihm alles gelegen seyn muß.

In Gemeinheiten, wo kein allgemeines Oberhaupt anerkannt wird, hat sich die weltliche Obrigkeit den Charakter und die Funktion des Religions-Oberhauptes zugeeignet; ein offenbarer Beweis, wie sehr man die Möglichkeit fürchtet, daß die bürgerliche Gewalt einen Stoß erleiden kann, wenn in Einem Lande zwei höchste Gewalten, eine für alles Geistliche und die andere für das Weltliche, vorhanden sind, die sich

in

in die Achtung des Volks theilen und daher bisweilen seinen Gehorsam ungewiß machen. Aber wie gut ist es, daß wir uns in einer solchen Ordnung der Dinge befinden, wo man es nicht nöthig findet, die Freiheit zu bedrohen, um die höchste Gewalt zu sichern.

In unserer jetzigen Lage war es also eine weisere Maßregel, unsere Zuflucht zum allgemeinen Oberhaupte der Kirche zu nehmen, als ein besonders Oberhaupt der katholischen Kirche in Frankreich zu errichten. Sie ist auch selbst die einzig mögliche.

Um in Frankreich die politische Obrigkeit mit der priesterlichen Diktatur zu bekleiden, wäre es nöthig gewesen, das Religionssystem des größten Theils der Franzosen zu ändern. In England gelang das eher, weil die Gemüther darauf vorbereitet waren. Aber durfte man unter uns auf einen ähnlichen Erfolg bauen?

Um die Aehnlichkeit einer Revolution mit der andern wahrzunehmen, die oft von der Art sind, daß sie einem Jeden einleuchten, bedarf es nur eines ganz gewöhnlichen Auges. Aber nur ein gesundes Urtheil über ihre Verschiedenheiten, ihre Abweichungen zu fühlen, dazu gehört ein geübterer und durchdringenderer Blick, Scharfsinn und Tiefe des Geistes.

Es beweist also ein sehr mittelmäßiges Genie, zwischen dem, was in der Englischen Revo-

lution

lution vorgefallen ist, und mit der unsrigen unaufhörlich Vergleichungen anzustellen.

In England geschah der Ausbruch der Revolution mitten unter den größten Religionsstreitigkeiten, Ja sie war selbst eine Folge derselben. Es war die Spannung religiöser Gefühle, welche den Menschen zu dem Grade der Energie und des Muthes fähig macht, der zu einem Angriffe auf die willkührliche Gewalt und zu ihrem Umsturze erfordert wird.

In Frankreich hingegen kämpften die Sitten und Gewohnheiten längst gegen die Religion; man wollte von ihr nichts sehen, als die Mißbräuche, die sich darin eingeschlichen hatten.

In England war man nicht so unvorsichtig gewesen, die Geistlichkeit erst von allen ihren Gütern zu entblößen, und ihr dann die Aufopferung ihrer Disciplin und ihrer Hirarchie abzufordern.

In Frankreich hatte man den Klerus von Allem, selbst bis auf die Hoffnung entblöst, und verlangt nun Alles von ihm.

In England waren religiöse Meinungen andern religiösen Meinungen Preis gegeben; aber die Politik fühlte das Bedürfniß, sich auf die Religion zu stützen, und vereinigte sich mit der Parthei, die die Freiheit in Schutz nahm und in ihr also wieder einen Schutz fand, und damit endigte, die Konstitution des Staats unter die mächtige Garantie der Religion selbst zu geben.

In Frankreich, kurz nach der Zerstörung des alten Klerus, trug Alles dazu bei, den neuen, der jenem substituirt wurde, in Verächtlichkeit zu bringen und ihn zu unterdrücken. Die Politik hatte die Gewissen gegen ihre eigenen Plane bewaffnet, und Religions-Unruhen, die der Staat zu besänftigen hatte, waren das einzige Resultat jener politischen Mißgriffe und Irrthümer.

Hierbei ist wesentlich zu bemerken, daß sich bei diesen Verwirrungen und Uneinigkeiten ganz natürlich aller Vortheil auf Seiten der Meinungen fand, welche man proscribiren wollte; denn so wie man mit denen umgegangen war, welche sich zu den neuern Meinungen bekannten, mußten diese nothwendig in übeln Ruf kommen, und die Achtung des Volks mußte sich dagegen für den alten Glauben vermehren, der nun noch durch den Muth, mit welchem die Priester sich desselben annahmen, und durch die Opfer, welche sie ihm brachten, eine neue Sanktion erhielt. In moralischen Fällen lieben wir, wenn nicht an uns, doch an Andern, was eine große Anstrengung und Selbstüberwindung voraussetzt, und in der Religion glauben wir denen am liebsten, die sich für dieselbe e r w ü r g e n l a s s e n.

Eine große Staatsmaxime ist es demnach, deren Richtigkeit von Allen, die sich auf die Regierungskunst verstanden, anerkannt und bestätigt worden ist, eine einmal eingeführte Religion, die in den Herzen der Menschen tiefe Wurzeln geschla-

geschlagen hat, zu verändern, zumal, wenn sie sich glücklich durch die Stürme einer großen Revolution durchgebracht hat.

Wenn die Menschlichkeit will, daß das Gewissen der Menschen nicht gekränkt werde, so will die Weisheit, daß man gegen religiöse Maximen schonend verfahre, die sich seit lange mit den Gewohnheiten des Volks verschlungen, und sich allen jenen Vorstellungen beigesellt haben, worin öfters seine ganze Moral besteht, und die gleichsam einen Theil seines Wesens ausmachen.

Die Regierung konnte also in Rücksicht der Hierarchie der katholischen Priester keine Veränderung vornehmen, ohne neue Verlegenheiten und unübersteigliche Schwierigkeiten herbei zu führen.

Nach einer Uebersicht der Verbal-Processe, die in den Departements von den General-Conseils aufgenommen worden sind, ergiebt sich, daß die Majorität der Franzosen den katholischen Kultus will. Folgendes sind die bestimmten Aussprüche, die darüber gethan worden sind: „Die hiesigen Einwohner halten auf diesen Gottesdienst, wie auf ihr Leben;“ — „es ist sehr wichtig, daß die religiösen Mißhelligkeiten einmal aufhören;“ — „man sehnt sich nach jenen, von der Religion geheiligten Ruhetagen zurück, wo man in Gemeinschaft Gott anbetete;“ — „die Kirche war sonst der Ort, wo ein gemeinschaftlicher Zweck, wo das Bedürfniß, sich einander zu sehen

und

und zu lieben," alle Familien versammelte und Friede und Harmonie unterhielt;" — „die Achtung für Religionsmeinungen ist eins der wirksamsten Mittel, um dem Volke von neuem Liebe zu den Gesetzen einzuflößen;" — „die Sehnsucht der Franzosen nach dem Gottesdienste ihrer Vorfahren kann die Regierung um so weniger beunruhigen, als er der zeitlichen Gewalt untergeordnet ist;" — „die Priester beten für die Regierung;" — „aus Gefühl des Dankes für den Frieden haben sie alle Werke der Liebe ausgeübt;" — „sie predigen alle den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit;" — „sobald freie ungestörte Ausübung des Gottesdienstes und gesetzliche Religionsübung wieder eingeführt seyn wird, werden die Gemüther vereinigt werden, die Unruhen werden aufhören, und Jeder wird zu den Grundsätzen der Moral, auf welchen die Stärke der Regierung beruht, zurückgebracht werden;" — „die Philosophie erleuchtet nur einen geringen Theil der Menschen;" — „nur allein die Religion kann gute Sitten hervorbringen und ihnen Reinheit verschaffen;" — „nur dann ist die Moral nützlich, wenn sie mit einem öffentlichen Kultus verbunden ist;" — „viel würde zur öffentlichen Ruhe beitragen, wenn man die Priester der verschiedenen Religionspartheien vereinigen könnte;" — „nicht eher wird man auf einen dauerhaften Frieden rechnen können, als bis man den katholischen

schen Priestern eine anständige Existenz gesichert haben wird;" — „man muß den Priestern ein Gehalt aussetzen, das sie vor Nahrungssorgen sichert;" — und endlich, „es ist sehr zu wünschen, daß durch eine Entscheidung des Papstes aller Trennung in Religionsmeinungen ein Ende gemacht werde; weil dieß das einzige Mittel ist, den Sitten und der Religiosität Sicherheit zu verschaffen."

Dieß ist der Wunsch aller Bürger, welche von dem Gesetz aufgefordert worden sind, die Regierung über die Lage und das Bedürfniß des Volkes aufzuklären. Dieß der Wunsch aller guten Hausväter, die das wahre sittliche Tribunal ausmachen, und die allemal den besten Ausspruch thun werden, wenn die Frage davon ist, wie viel auf den Einfluß der Moral und Religion auf das bürgerliche Leben ankommt.

Ein gleiches hat sich aus den Verhandlungen ergeben, die die Regierung mit den Präfekten über diesen Gegenstand gepflogen hat. „Diejenigen," schreibt der Präfekt des Departements de la Manche, „welche über die Wiedereinführung des öffentlichen Gottesdienstes tadelnde „Bemerkungen machen, kennen nur Paris; sie „wissen nicht, daß die übrige Masse des Volks sie „wünscht und ihrer bedarf. Ich kann versichern, „daß die bloße Erwartung, welche man davon „hat, in meinem Departement bereits viel Gutes „hervorgebracht hat, und daß wir seit diesem

„Au-

„Augenblicke wegen des Erfolgs ganz ruhig „sind."

Der Präfekt von Jemmappe versichert, „daß „alle gute Bürger und die ehrwürdige Klasse der „Hausväter diese Organisation sehnlich herbei„wünscht, und daß der Friede, welcher den „Gewissen ertheilt worden ist, dem allgemeinen „Frieden, welchen die Regierung so eben dem „harrenden Frankreich geschenkt hat, das Siegel „aufdrücken wird."

In einem Briefe des Präfekts von Avignon, vom 19. Nivose, wird gesagt, „daß die Bewoh„ner dieses Departements aus einigen Aeußerun„gen über die Wiedereinführung des öffentlichen „Gottesdienstes, und aus dem Vortrage des „Gouvernements bei der Wiedereröffnung des ge„setzgebenden Körpers die herrlichsten Hoffnun„gen zögen, daß Ruhe in alle Gemüther zu„rückkehre und die Priester der verschiedenen Re„ligionspartheien gegen einander weit toleranter „wären."

Es würde überflüssig seyn, eine Menge anderer Schreiben ähnlichen Inhalts anzuführen, die von allen Orten her an die Regierung gelangt sind. Aber kann sich der allgemeine Wunsch der Nation deutlicher und bestimmter offenbaren? Diesen Wunsch nun, in welchem das Urtheil der größern Majorität der Nation ausgedrückt ist, zu erfüllen, hielt die Regierung für ihre heilige Pflicht.

Da

Da hier nicht mehr die Rede vom Zerstören, sondern vom Befestigen und wieder Aufbauen ist, warum sollte die Regierung eins der größten Mittel unbenutzt lassen, das sich ihr darbot, um Ordnung wieder einzuführen und das Vertrauen wieder herzustellen?

Was thaten die Eroberer, wenn sie ihren Eroberungen Dauer und Festigkeit verschaffen wollten? Sie ließen dem Volke seine Priester, seine gottesdienstlichen Altäre. Mit eben der Weisheit muß man nach Beendigung einer Revolution zu Werke gehen; denn eine Revolution ist ebenfalls auch eine Eroberung.

Jetzt können die Minister der Republik den fremden Mächten sagen, daß der Religionsfriede den politischen Frieden befestigt, daß er der Intrigue und dem Fanatismus den Dolch entrissen hat, und daß die Wiederherstellung der Religion alle Herzen, die mit dem Vaterlande sich verirrten, wieder versöhnt hat.

Allein, unabgesehen aller jener Motiven, die wir bisher auseinander gesetzt haben, und die die Regierung bei dieser Religionsangelegenheit leiteten, giebt es noch viel weiter aussehende Betrachtungen, welche dieselben zu einem Gegenstande ihrer Sorge machten.

Die Franzosen sind keine Inselbewohner, die sich durch ihre Einrichtungen leicht beschränken können, wie sie es durch das Meer schon wären.

Die Franzosen behaupten unter den Nationen fester Länder den ersten Rang. Die mächtigsten Nachbarn Frankreichs, seine getreuesten Bundesgenossen, die neuen Republiken Italiens, deren Unabhängigkeit unsere Mitbrüder durch Muth und Blut erkauft haben, sind katholisch. Unter Regierungen wie unter einzelnen Personen, pflegt die Gleichförmigkeit in Absicht auf Religionsvorstellungen ein großes Erleichterungsmittel zu seyn, mit einander in Unterhandlungen zu treten, sich einander zu nähern und Einfluß auf einander zu erhalten. Es lag der Französischen Nation sehr viel daran, keinen seiner Vortheile aufzugeben, die es benutzen kann, um seine Bande der Freundschaft, der guten Nachbarschaft und aller seiner politischen Verhältnisse zu verstärken und selbst weiter auszudehnen: warum also hätte sie auf einen Kultus Verzicht leisten sollen, den sie schon einmal mit so vielen andern Völkern gemein hat?

Oder will man uns etwa durch die Furcht vor den Unternehmungen des Römischen Hofes einschrecken?

Als Souverain ist der Papst heutiges Tages wohl keiner einzigen Macht mehr furchtbar; er selbst bedarf beständig der Unterstützung Frankreichs, und dieser Umstand muß unfehlbar den Einfluß der Französischen Regierung auf allgemeine Kirchensachen, die immer auch mit Staatssachen in Verbindung stehen, vermehren?

Als Oberhaupt einer religiösen Gesellschaft hat der Papst nur eine eingeschränkte Autorität, und zwar nach sehr bekannten Maximen, worauf hauptsächlich wir gehalten haben, die aber eigentlich in dem Rechte aller Nationen enthalten sind.

Ehemals hatte der Papst in den geistlichen Orden eine Miliz, die ihm blinden Gehorsam leistete, die die wahren Seelenhirten ausrottete, und stets bereit war, den ultramontanen Lehren Ausbreitung zu verschaffen. Unsere Gesetze haben dieser Miliz den Laufpaß gegeben, und das mit vollem Rechte; denn wohl noch nie hat man der weltlichen Macht das Recht abgesprochen, willkührliche Einrichtungen, die nicht wesentlich zur Religion gehören, und die man für verdächtig oder dem Staate nachtheilig hält, von demselben abzuhalten, oder, wenn sie vorhanden sind, sie aufzulösen.

Der Fundamental-Disciplin gemäß, werden wir also nur einen weltlichen Clerus haben, das heißt, Bischöfe und Priester, die es beständig ihrem eigenen Interesse gemäß finden werden, unsere Maximen, wie ihre eigene Freiheit zu vertheidigen, weil diese ihre Freiheit, oder mit andern Worten, ihre bischöflichen und priesterlichen Rechte nur durch diese Maximen aufrecht erhalten werden können.

Der Hauptpunkt der allgemeinen Kirchenordnung ist die kanonische Einsetzung der Bischöfe durch den Papst. Nun aber gab es keinen einzi-

gen staatsrechtlichen Grund, warum die Regierung diesen Punkt der Disciplin nicht hätte annehmen sollen, da der Papst ein gezwungener Pfründenvertheiler ist, und die kanonische Bestallung der Priester, die ein Recht haben sie zu fordern, nicht eigenmächtig abschlagen kann. Rücksichten also auf die öffentliche Ruhe, und das dringende Bedürfniß den Nachtheil der Schismen abzuschaffen, vermochte die Staats-Obrigkeit, einen Gebrauch beizubehalten, der nur durch die Civilkonstitution der Geistlichkeit verdrängt worden war; eine Konstitution, die nur noch in den Verwirrungen am Leben war, die sie hervorgebracht hatte.

Vor dieser Konstitution und unter der alten Regierung war es der Fürst, der die Bischöfe ernannte, und der Papst, der sie bestallte. Mit Recht war das Bischofthum als eine obrigkeitliche Würde angesehen, die zu wichtig für den Staat sey, um sie im Besitze von Personen zu wissen, deren Charakter nicht hinreichend bekannt war. Die Ernennung der Bischöfe durch den König ward durch die Wahl des Volks in den Primair-Versammlungen ersetzt. Mit den Gesetzen, die jenen Gebrauch einführten, verschwand auch der Gebrauch, ohne daß ihm ein anderer substituirt worden wäre. Alle nachherigen Wahlen blieben keiner bestimmten Form unterworfen; wenigstens keiner, die die öffentliche Autorität für sich gehabt hätte. Die Regierung glaubte, wie billig, diese

Wahlen nicht länger dem Zufalle überlassen zu dürfen.

Nach der Konstitution, unter welcher wir das Glück haben zu leben, ist die Macht der Wahlen nothwendiger Weise in den Händen des Senats und der Regierung. Der Senat ernennt die ersten Gewalten der Republik: das Gouvernement besetzt die Militairstellen, die Administration, die gerichtlichen und die Stellen der auswärtigen Verhältnisse. Sie vergiebt alle Stellen, die den öffentlichen Unterricht und die Pflege der Künste angehen.

Die Bischöfe sind nicht bestimmt in die Konstitution eingeschlossen, aber ihre Verwaltungen haben zu viel Bezug auf den Unterricht und auf alle Zweige der Polizei, um nicht mit den Grundsätzen zusammen zu hangen, nach welchen die Ernennungen der Präfekte, der obersten Richter und Lehrer dem ersten Konsul zufallen. Folglich behaupte ich, daß es diese obrigkeitliche Person sey, zu deren Funktion der Aufsicht über die öffentlichen Sitten nothwendig die Wahl der Bischöfe, als derjenigen Personen, gehört, die sich vorzüglich dem Unterrichte in der Moral geweiht haben, und als solche den größten Einfluß auf die Ueberzeugungen der Menschen haben.

Die durch den Staat ernannten und vom Papste bestallten Bischöfe hatten, nach unserm Französischen Rechte, die Macht, alle geistlichen Stellen ihrer Diözes zu besetzen. Warum sollte man

man von dieser Regel abweichen? Nur die Aufsicht über diese Wahl in den Händen der ersten Priester ist in einer Epoche doppelt nothwendig, wo der Partheigeist so oft die Bestgesinnten vom rechten Ziele abführt.

Da die Katholiken in Frankreich, das heißt, die Majorität der Franzosen, die Beschützung des Katholicismus verlangen, und die Regierung diesen Wunsch nicht versagen konnte, ohne die innerlichen Gährungen, die den Staat zerrütten, zu vermehren: so war es eine nothwendige Folge, für die Einkünfte eines Kultus zu sorgen, der nicht ohne Priester bestehen konnte; und schon das natürliche Menschenrecht spricht zu Gunsten dieser Klasse der Staatsbürger, und erheischt eine Sicherheit für ihre physische Erhaltung.

Dieß ist die vornehmste Basis der Konvention, die das Französische Gouvernement und der heilige Stuhl haben ausgehen lassen.

Vielleicht beklagen sich manche Leute, daß den Priestern die Freiheit, sich zu verheirathen, nicht eingestanden ist, und daß die Gelegenheit nicht benutzt ist, um den katholischen Kultus von überflüssigen Gebräuchen und Lehrsätzen zu reinigen.

Die Religion aber, die man einmal annimmt und erhalten wissen will, muß aber nach ihren eigenen Grundsätzen verwaltet werden.

Der Ehrgeiz und die Macht, die darin liegen, sich die willkührliche Vervollkommnung der

Reli-

Religionsbegriffe und Einrichtungen vorzusetzen, sind Aeußerungen, die der Natur der Dinge widersprechen.

Es lassen sich die Mängel der Gesetze durch Gesetze verbessern. Ein philosophisches System läßt sich gegen ein anderes vertauschen; aber die Unternehmung, eine Religion zu reinigen, ohne ihre Mangelhaftigkeit einzugestehen, und sie folglich durch dieselben Mittel zu zerstören, durch die sie sich den Eingang verschaffen muß, ist gar nicht denkbar.

Ich bekenne, daß der Katholicismus mehr kirchliche Gebräuche erfordert, als jeder andere Kultus. Allein, dieß ist kein Nachtheil, sondern man hat vielmehr sehr scharfsinnig bemerkt, daß gerade dieses der Grund ist, warum die Katholiken so unerschütterlich an ihrem Glauben hangen.

Was die Lehrsätze betrifft, so hat sich der Staat um diese gar nicht zu bekümmern, wofern sich nicht zerstörende Folgen für den Staat aus denselben herleiten lassen; und selbst der Philosophie steht das Recht nicht zu, sich über den Glauben der Menschen an Dinge aufzuhalten, welche mit den wunderbar undurchdringlichen Beziehungen zwischen der Gottheit und den Menschen zusammenhängen, und als solche über alle menschliche Weisheit hinaus sind. Die Hauptsache ist, daß der Wandel moralisch werde. Die mehresten Menschen aber, wenn man sie von den Lehrsätzen

ihres Glaubens abzöge, würden nur dadurch von allem Guten selbst abgerissen werden.

Das Verbot zu heirathen, das katholische Priester zu respektiren haben, ist alt; es hängt mit sehr wichtigen Rücksichten zusammen. Der Gottheit geweihte Männer bedürfen der Verehrung; und als Diener einer Religion, die auf eine gewisse körperliche Reinheit dringt, ist es gut, daß sie sich von Allem enthalten, was den Verdacht des Gegentheils auf sie ziehen könnte. Der katholische Gottesdienst erfordert anhaltende Arbeit und unausgesetzte Aufmerksamkeit: man glaubt dieser Menschenklasse den Wirrwarr des Familienlebens ersparen zu müssen. Mit einem Worte, das Volk liebt an Allem, was die geistliche Sitte betrifft, den Charakter der Strenge, und man hat wohl in diesen letzten Zeiten bemerken können, wie wenig Vertrauen sich die verheiratheten Priester erwarben. Alle bisherigen Vorstellungen würden einen Stoß erlitten haben, wenn man mit dem Wunsche hervor getreten wäre, in diesem Punkte von allen andern katholischen Nationen abzuweichen.

Kein Mensch ist gezwungen, sich dem Priesterthum zu widmen. Die sich freiwillig dazu bestimmen, dürfen nur das Maaß ihrer Kräfte mit dem Maaße der Aufopferungen, die sie sich auflegen wollen, vergleichen. Sie sind frei. Wenn das Gesetz sie zu Herren über ihr Schicksal macht,

so hat es sich über die Verbindlichkeit, die sie übernehmen, nicht weiter zu bekümmern.

Für den Staat kann das priesterliche Cölibat eben so wenig gefährlich werden. Nur dann ist es schädlich, wenn die Klasse der Geistlichen zu zahlreich, und die Zahl der übrigen Staatsbürger, die den Staat bevölkern müssen, zu gering würde. Dieß ist der Fall in Ländern, die mit Klöstern, Domkapiteln und geistlichen Gesellschaften von Männern und Frauen angefüllt sind, bei welchen Alles darauf angelegt zu seyn scheint, die Menschen dem Staate, der Ehe und allen nützlichen Geschäften zu entziehen. Unsere Gesetze haben diese Gefahren verscheucht; ihre wohlthätigen Veranstaltungen haben der Regierung die Mittel in die Hand gegeben, den Vortheil der Religion mit dem der Gesellschaft in Vereinigung zu setzen.

Wir nehmen eines Theils nicht mehr Geistliche an, als die zur Ausübung des Gottesdienstes unentbehrlich sind; hierdurch wird die Zahl der Personen, die sich sonst dem Cölibat ergaben, beträchtlich vermindert. Andern Theils fällt die Meinung weg, als wenn das Verbot der Ehe, welchem nun einmal auch die von uns beibehaltenen Priester nach geistlichen Gesetzen unterworfen bleiben, bis auf die Unmöglichkeit der Ehescheidung, von der bürgerlichen Gesellschaft eine unabänderliche Sanktion erhalten habe. Die Priesterehen würden nach dem Civilgesetz so wenig für

null

null und nichtig erklärt werden, daß die Kinder vielmehr, die daraus entsprängen, in alle Rechte der Bürger eintreten und für vollkommen legitim angesehen werden würden. Allein ein Anderes ist es mit dem geistlichen Richterstuhl; dieser würde sie nach den kirchlichen Regeln verdammen, welche die kanonischen Gesetze bestimmen. Sie würden also alle Familien= und Bürgerrechte genießen, nur von dem Augenblick an dem Priesterthum entsagen müssen. Demnach bleiben den Individuen, nach den Staatsgesetzen, alle Freiheiten und Vortheile gesichert, ohne daß dadurch der Nerv der Kirchendisciplin geschwächt würde. Aber unrecht wäre es gewesen, wenn man noch weiter hätte gehen und für die Geistlichen in Frankreich, in dieser Eigenschaft, eine Ausnahme verlangen wollen, wodurch sie unfehlbar in der Meinung aller katholischen Völker und selbst der Franzosen, die von ihnen zunächst den Beistand der Religion erwarten, verloren haben würden.

Gewisse Dinge sagt man immer wieder, weil sie einmal haben gesagt werden können. Daher die so häufige Wiederholung des Ausspruchs: der Katholicismus sey die Religion der Monarchien, und sie passe sich nicht für Republiken. Dieser Ausspruch gründet sich auf die Bemerkung des berühmten Verfassers des Werks „über den Geist der Gesetze", daß zur Zeit jener großen Kirchentrennung durch die Lehren Luther's und Calvin's die katholische Religion sich in unumschränk-

schränkten Monarchien erhalten, während die protestantische Religion sich zu den Freistaaten geflüchtet habe.

Allein dieser Bemerkung widersprechen Fakta. Die Hauptreligion in Preußen, Schweden und Dänemark ist die protestantische, während die katholische Religion die herrschende in den demokratischen Schweizerkantonen und in allen Republiken Italiens ist.

Unstreitig war jene große Trennung des Christianismus von großem, aber doch nur indirektem Einflusse auf die politischen Verfassungen. Holland und England verdankt seine Revolution nicht sowohl dem einen Religionssystem mehr als dem andern, sondern der Energie, welche für die Menschen aus Religionshändeln erwächst, und dem Fanatismus, welchen sie einflößen. Niemals, sagt ein berühmter Englischer Geschichtschreiber *), würde England, ohne den Eifer und den Enthusiasmus, welchen sie in den Gemüthern hervorbrachten, dahin gekommen seyn, sich eine neue Regierungsform zu geben. Eben dieß läßt sich auch von Holland sagen. Niemals würde es gewagt haben, sich der Spanischen Herrschaft zu entziehen, wenn es nicht befürchtet hätte, man würde ihm die Freiheit rauben, sich zur neuen Lehre zu bekennen.

Während in Böhmen und Ungarn die Gemüther durch Religionsstreitigkeiten erhitzt waren, blie-

*) Hume.

blieben diese Staaten bei vollkommener Freiheit; und doch war es der Katholicismus, für welchen man stritt. Es steht dahin, ob ohne eben diese Streitigkeiten Teutschland jemals seine Regierungsform behalten haben würde. In Schweden hat der Thron den Lutheranismus beschützt; in andern Ländern hat die Freiheit den Katholicismus aufrecht erhalten. Aber immer ist es die Erhebung des Gemüths und die höhere Energie, welche das Gemüth durch Religionsstreitigkeiten zu erhalten pflegt, mag übrigens der Grund der Lehre, welche man behauptet oder bestreitet, seyn welcher er wolle, die dazu beigetragen hat, Völker frei zu machen, die, ohne ein religiöses Interesse, niemals weder die Kraft noch den Vorsatz, es zu werden, gehabt haben würden.

In diesem Punkte wird also Montesquieu's System durch die Geschichte widerlegt.

Der größte Theil von denen, welche dieses System angenommen, das heißt, der Meinung gewesen sind, der Katholicismus sey die Lieblingsreligion der absoluten Monarchien, glaubten, diese Behauptung durch die falsche Lehre von der Infallibilität des Papstes und von der arbitrairen Macht, welche ihm die ultramontanen Theologen beilegen, beweisen zu können. Aber es ist eben so wenig vernünftig, aus diesen Lehren ein Argument für die Behauptung herleiten zu wollen, daß der Despotismus schon an sich in dem Wesen

der

der katholischen Religion liege, als es vernünftig seyn würde, aus den überspannten Lehren der Anabaptisten über Freiheit und Gleichheit einen Beweis für die Behauptung vernehmen zu wollen, daß der Protestantismus im Allgemeinen die Anarchie begünstige und daß er sich mit keiner wohleingerichteten Regierung vertrage.

Nach den wahren katholischen Grundsätzen fällt der Kirche, und nicht dem Papste, die oberste Gewalt in geistlichen Dingen anheim; so wie nach den Grundsätzen unserer Staatsordnung in weltlichen Dingen die oberste Gewalt sich in den Händen der Nation, und nicht einer einzelnen obrigkeitlichen Person sich befindet. Nichts ist in der geistlichen Administration willkührlich, Alles wird durch Berathschlagungen entschieden. Die Autorität des Papstes ist nur die eines Vorgesetzten, des ersten exekutiven Administrators; nicht aber die eines Oberherrn, der gebietet und seinen Willen wie Gesetze vorschreibt.

Nichts ist weniger dazu gemacht, Ideen der Unterwürfigkeit und des Despotismus zu begünstigen, als die Maximen einer Religion, die ihren Priestern alle Herrschaft untersagt, die eine Pflicht daraus macht, Nichts anzunehmen ohne Untersuchung, die nur einen vernünftigen Gehorsam erheischt, und die die Menschen nur nach der Ordnung der Freiheit und des Verdienstes behandelt.

In der wohlgeordneten Autorität, die die Priester der katholischen Kirche einzeln oder in Massen ausüben, sehe ich weniger ein Mittel, das Gemüth zu unterjochen, als zu verhindern, daß es nicht auf abstrakte und streitige Lehrsätze gerathe; ein Mittel, stürmischen Mißhelligkeiten zu begegnen, oder sie, die sonst wohl bis ins Unendliche gingen, kurz und gut zu beendigen.

Es ist ein großes Bedürfniß für die Regierung, zu wissen, woran es sich bei den religiösen Lehrsätzen zu halten hat. In geistlichen Vereinen, die jedem Mitgliede die Schrift zu erklären gestatten, verbindet man sich in Masse zu einem öffentlichen Bekenntnisse, wovon man nicht abweichen darf, ohne gewisse Formen zu beobachten, die hinreichend sind, die Regierung gegen alle der Gesellschaft schädliche Neuerungen zu sichern.

Endlich, so ist einer der größten Vorwürfe, die man dem Katholicismus macht, jener: daß er alle diejenigen von der Seligkeit ausschließe, die von seinem Schoße ausgeschlossen sind, — folglich zur Intoleranz und Ungeselligkeit führe.

Wir sprechen nicht als Theologen über diesen Grundsatz der katholischen Kirche. Montesquieu sah in diesem Prinzip nur einen Beweggrund mehr, einer Religion mehr zugethan zu bleiben, die diesen Grundsatz lehrt und annimmt. Er sagt: „Wenn eine Religion uns die Ueberzeu„gung giebt, sie sey der auserwählte Glaube Got„tes, und vor ihren Bekennern und Machthabern,

„vor

„vor Gott einen Unterschied annimmt, so hält uns „das fest am Glauben.“ — Ich setze hinzu, um zu beurtheilen, ob ein Lehrsatz der bürgerlichen Ordnung vortheilhaft sey oder Nachtheil bringe, kommt es weniger darauf an, den Lehrsatz an sich, als in seinen Folgerungen in Erwägung zu ziehen; diese bestimmen den Nutzen oder den Mißbrauch, der aus ihm hervor geht.

„Die wahrsten und heiligsten Lehrsätze können „die schlimmsten Folgerungen haben, wenn man „sie nicht mit den Grundsätzen der bürgerlichen Ge„sellschaft in Verbindung setzt; und gegentheils „so können falsche Dogmen eine bewundernswür„dige Anwendung zulassen, wenn man sie auf „dieselben Grundsätze bezieht.“

„Confucius läugnete die Unsterblichkeit „der Seelen. Zeno ebenfalls. Wer sollte es „glauben, die Sekten dieser beiden Philosophen „zogen aus ihrem System nicht bloß die gerech„testen, sondern auch die wohlthätigsten Folge„rungen für die Gesellschaft. Die Lehre des Tao „und des Foe behauptet die Unsterblichkeit der „Seele. Aber die schrecklichsten Folgerungen „entsprangen aus diesem heiligen Glauben.“

„Fast überall in der Welt und zu allen Zeiten „vermochte die übelverstandene Lehre von der „Fortdauer Weiber, Sklaven, Unterthanen und „Freunde ihr Leben zu opfern, um in einer zwei„ten Welt dem geliebten oder verehrten Gegen„stande nahe zu seyn, oder ihm zu dienen.“

„Es

„Es ist nicht genug, daß eine Religion einen „Lehrsatz feststellt, sie muß ihn auch zu leiten ver„stehen.“

Dieß that die katholische Religion für alle Dogmen, welche sie ausspricht. Die Vereinigung dieser Dogmen mit den Lehren der lobenswürdigsten und weisesten Moral, leitet ihren Einfluß und die Anwendung derselben.

Wenn es also auch möglich ist, daß fanatische Priester den Lehrsatz von der Einigkeit der katholischen Kirche gemißbraucht haben und noch mißbrauchen, wenn sie sich wirklich hart und intolerant äußern und ihre Nebenmenschen verfluchen: so sind diese Priester ja in den Augen ihrer eigenen Religion schuldig und strafbar, und die Philosophie, die die Gefahr dieses Grundsatzes verhindert, hat sich um die Religion, die Menschheit und das Vaterland wohl verdient gemacht.

Die Intoleranz können die katholischen Priester nicht predigen, ohne die gesunde Vernunft zu beleidigen, ohne den Grundsatz der allgemeinen christlichen Liebe zu verletzen, ohne selbst gegen das Gesetz der Republik sich nicht aufzulehnen, ohne ihre Lehre mit dem Walten der Vorsehung in Widerspruch zu bringen. Wenn die Vorsehung wie jene Fanatiker urtheilte, so würde sie, da sie ihr Volk auserwählt hätte, alle andere Völker von der Erde vertilgt haben. Sie duldet aber, daß die Erde sich mit Nationen bevölkert, die

nicht

nicht alle denselben Glauben bekennen, und wovon einige so gar in die Finsterniß des Götzendienstes versunken sind. Kann man die weise nennen, die sich anmaßen weiser zu seyn als die Vorsehung selbst?

Wohlverstanden kennt also die katholische Lehre nichts, was einer gesunden Philosophie anstößig seyn dürfte, und man muß gestehen, daß in der Epoche, da die Revolution ausbrach, die Geistlichkeit gebildeter und folglich auch toleranter war. Werden sie aufhören, es zu seyn, nachdem sie Begebenheiten erfahren haben, die sie zwangen, für sich dieselben Rücksichten zu fordern, die man sonst für Andere von ihnen verlangte?

Keine vernünftige Ursache läßt sich also gegen die Organisation eines Kultus aufbringen, der so lange die Staatsreligion ausmachte, und noch jetzt die Majorität des Volks unter seine Bekenner zählt. So viele politische Motiven sprechen für seine mit Aufsicht verbundene Beschützung, ohne welche die geistlichen Verwirrungen noch kein Ende nehmen, und die Erhaltung einer guten Polizei in der Republik noch nicht gesichert seyn würde.

Wie ist aber ein Kultus zu organisiren, den der grausamste aller Schismen zerstückelt hat?

Es war schon ein großer Schritt dazu geschehen, indem man das geistliche Primat des Papstes zu Rom anerkannte und übereinkam, in den

 Ver-

Verhältnissen, welche nach der neuesten Verfassung der geistlichen Disciplin zwischen dem Papste und den übrigen Priestern festgestellt sind, nichts zu ändern.

Allein es bedurfte der Mittel zur Ausführung. — Wie aber die verschiedenen Titularen an der Spitze einer neuen Diöces oder eines Kirchspiels befriedigen, wovon ein jeder allein der gesetzmäßige Pfarrer dieses Kirchspiels oder der Diöces zu seyn glaubte?

Die Streitfragen, wodurch die Titularen vereinigt wurden, waren nicht bloß reintheologisch; sie griffen in Dinge ein, die die Rechte des Priesterthums und des Reichs angehen, da sie sich von Gesetzen herschrieben, die die bürgerliche Macht über kirchliche Gegenstände promulgirt hatte. Es war unmöglich, durch gewöhnliche Mittel Streitigkeiten zu schlichten, worin das Interesse des Staates und die Vorrechte der National-Souverainität verwickelt waren. Solche Mißverständnisse eignen sich nicht zur Entscheidung durch ein theologisches Urtheil, das seiner Natur nach auf das traurige Resultat führen mußte, das Gewissen des Bürgers zu beunruhigen, oder seine Treue verdächtig zu machen.

Hier ward eine große Maßregel nothwendig. Bis zur Wurzel des Uebels mußte gedrungen werden, und zu gleicher Zeit ohne Unterschied allen Titularen ihre Verabschiedung angekündigt

werden.

werden. Durch das Vertrauen, welches die Weisheit der Regierung der Nation eingeflößt hatte, und durch das Uebergewicht, welches es sich durch den Glanz seiner glücklichen Unternehmungen aller Art über die Gemüther zu versichern gewußt, ward das Wunder vorbereitet, und gelang es im beseligenden Namen des Vaterlandes, unter dem tröstlichen Zuruf der Religion und zum Erstaunen und zur Bewunderung von ganz Europa.

Daher schreibt es sich, daß Alles, was nützlich und gut ist, auch möglich wurde. Niemals hatte die Gewalt jene Aufopferungen erzwingen können, welche die Vaterlandsliebe, das Gewissen und die Freiheit von sich selbst darboten.

Was giebt der Staat zur Entschädigung für alle jene Opfer? Denen, die er durch seine Wahl ehrt, giebt er das Recht durch die Erfüllung ihres erhabenen Berufes, Andern wohl zu thun; und wenn jene höhere Rücksicht, die Zahl der geistlichen Aemter nicht zu vermehren, den Staat bewog, nicht von aller verabschiedeten Priester Talenten und Tugenden Gebrauch zu machen, so wird er es dennoch niemals vergessen, mit welcher Ergebenheit sie alle zur Wiederherstellung des Religionsfriedens beigetragen haben.

Gleich Anfangs habe ich gesagt, daß seit dem ersten Jahre der Revolution der katholische Klerus der großen Güter beraubt wurde, die er besaß. Das zeitliche Interesse der Staaten ging dem

Kabinet zu Rom eben so wenig an, als dem der andern Bischöfe. Es war also gar nicht nöthig, die Vermittelung des Papstes nachzusuchen, um den nunmehrigen Eigenthümern der Güter der Geistlichen den Besitz derselben zu begründen und versichern. Die Lehrer einer Religion, die nur Erziehung des Menschen für ein anderes Leben zum Zweck hat, haben sich nicht in die Angelegenheiten des jetzigen zu mischen. Aber es konnte Nutzen haben, daß das Oberhaupt der Kirche, der keine bürgerlichen Gesetze verkündigen kann, sich mit sanfter Stimme an die Gewissen wandte und die Furcht und die Besorgnisse niederschlug, welche das bürgerliche Gesetz nicht immer zu heben im Stande ist. Darum die Klausel in der Konvention mit der Regierung, vermöge welcher der Papst den Inhabern der Güter der Geistlichen den vollkommensten Besitzstand derselben zusichert.

Ich will mich nicht in weitläufige Details darüber einlassen. Nur dieß will ich bemerken, daß man die katholische Religion für die Religion der drei Konsuln und der größten Majorität der Franzosen erklärt hat. Durch diese Erklärung hat man weiter nichts gethan, als man hat zwei unläugbare Fakta aufgestellt, ohne dadurch dem Katholicismus irgend einen Charakter zuzugestehen, der mit dem neuesten System der Gesetzgebung unverträglich seyn würde. Der Katholi-

cismus

cismus ist gegenwärtig in Frankreich die Religion der Mitglieder des Gouvernements, aber nicht des Gouvernements selbst; er ist die Religion der Majorität des Französischen Volkes, aber nicht des Staates. Diese Dinge muß man nicht mit einander verwechseln, wie sie denn auch niemals verwechselt worden sind.

Gewissensfreiheit ist der Sinn aller unserer Gesetze, daher hat die Regierung die Organisirung des protestantischen Gottesdienstes eben so sehr zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, als den katholischen. Es ist ihr genug, daß ein Theil des Französischen Volkes diesen Glauben bekennt, dessen öffentliche Verehrung bis zum Widerruf des Edikts von Nantes gesetzlich war.

Zur Zeit dieser Widerrufung ward der Protestantismus proskribirt, und jede Art von Verfolgung gegen die Protestanten angewendet. Das Nächste war, sie aus dem Französischen Reiche zu verbannen. Da man aber späterhin einsah, daß die Auswanderung zu beträchtlich ward und den Staat zu merklich schwächte, so ward bei Galeeren-Strafe allen Protestanten die Emigration untersagt. Zu dem Zwange im Lande zu bleiben, gesellte sich das Verbot irgend ein Amt oder eine öffentliche Stelle zu bekleiden; selbst die Ehe ward ihnen untersagt: ein großer Theil der Nation fühlte sich also dazu verdammt, weder ihrem Gotte noch ihrem Vaterlande dienen zu können.

Ist es weise, eine große Menschenmasse durch solche Maßregeln der Verzweiflung des Atheismus und den Gefahren einer politischen Freigeisterei Preis zu geben? Hoffte man auf Menschen bauen zu dürfen, die man durch Gewalt unterjochte, denen die Vortheile des Bürgerrechts, und selbst der natürlichen Menschenrechte fremd bleiben sollten — die also die Nothwendigkeit Gottes- und Pflichtvergessen machte? Lag es nicht am Tage, daß diese Menschen in ihrer gerechten Erbitterung die mächtigen Helfershelfer bei jeder ausbrechenden Unzufriedenheit abgeben würden? Zwang man sie nicht, jeder neuen Lehre, jeder Vorstellungsart, jeder Neuerung beizutreten, die die Vergangenheit für sie rächte und ihren Hoffnungen für die Zukunft Leben gab? Ich wundere mich, daß unsere Schriftsteller, wenn sie auf den Widerruf des Edikts von Nantes zu sprechen kommen, diese Begebenheit nur in Rücksicht des Nachtheils für den Handel und die Industrie darstellen, ohne den moralischen Nachtheil in Anschlag zu bringen, die diese Begebenheit, deren Folgen gar nicht zu berechnen sind, für die bürgerliche Gesellschaft gehabt hat.

In der jetzigen Revolution hat der Geist der Freiheit den Geist der Gerechtigkeit zurück geführt, und die ihrem Vaterlande und ihrer Religion wiedergegebenen Protestanten sind wieder, was sie nie hätten aufhören müssen zu seyn — unsere

Mit-

Mitbürger und unsere Brüder. Sie dürfen des öffentlichen Schutzes in jeder Rücksicht eben so gewiß seyn, als die Katholiken.

Der Protestantismus hat verschiedene Glaubensgemeinden. Man hat die verschiedenen Nüancen beibehalten, die sie von einander unterscheiden.

Das Wesentliche in der bürgerlichen Ordnung ist, nicht daß Alle denselben Glauben bekennen; aber daß ein Jeder dem seinigen fest und treu anhange. Wenn man überzeugt ist, daß die verschiedenen Religionen, deren Verehrung gesetzlich ist, der Gesellschaft nützliche Vorschriften enthalten, so ist es auch gut, daß eine jede dieser Religionen mit Eifer bekannt werde.

Die Gewissensfreiheit ist nicht allein ein natürliches Menschenrecht, sie ist auch ein politischer Vortheil. Man hat die Bemerkung gemacht, daß da, wo ein verschiedener Kultus Statt findet, ein jeder einzelner Anhänger desselben um so mehr auf seiner Huth ist, eine Handlung zu begehen, die seine Religionsparthei entehren und sie der Verachtung und dem Tadel der öffentlichen Meinung bloß stellen werde. Man hat ferner beobachtet, daß da, wo ein verschiedener Kultus tolerirt wird und mit einander rivalisirt, die Menschen weit eifersüchtiger darauf sind, sich dem Vaterlande nützlich zu beweisen, als da, wo sie in der Stille und in der Begünstigung

gung einer herrschenden Kirche leben. Man werfe nur den Blick auf das, was in Ländern vorgeht, wo eine herrschende Kirche ist und eine andere ihr zur Seite gegründet wird. Beinahe immer wird die Gründung einer neuen Religion das sicherste Mittel, die Mißbräuche der alten Kirche zu verdängen.

Die jüdische Religion ist ebenfalls bei der Aufmerksamkeit der Regierung auf die Organisation des verschiedenen Kultus nicht übergangen worden. Sie theilt mit den übrigen die durch das Gesetz dekretirte Freiheit. Allein die Juden bilden weniger eine Religionsparthei, als ein Volk; sie leben unter allen Nationen, ohne mit ihnen zusammen zu hängen. Die Regierung hat das Alter dieses Volkes respektiren zu müssen geglaubt, eines Volkes, das der Zeit getrotzt hat, und bis zu unserm Zeitalter vorgedrungen ist, das für Alles, was sein Priesterthum und seine Kirche betrifft, keine andern Vortheile kennt, als die, nach welchen es immer gelebt hat; ein Volk, das dieß unter seine größten Vorzüge zählt, und keinen andern, als Gott selbst, für seinen Gesetzgeber erkennt.

Mir bleibt nun nach der Entwickelung der Grundsätze, welche der Regierung bei ihrer Unternehmung zur Basis gedient haben, noch übrig, die Form auseinander zu setzen, die dieser Unternehmung ertheilt ward.

In

In jeder Religion giebt es ein kirchliches Ministerium, von welchem der Unterricht in den Dogmen, die Ausübung des Kultus und die Aufrechthaltung der Disciplin geleitet wird. Die geistlichen Dinge haben zu großen Einfluß auf den Staat, als daß er bei ihrer Verwaltung gleichgültig bleiben dürfte.

Von einer andern Seite, so hat die Religion sich ihre Freistatt in den Gewissen der Menschen selbst gegründet, sie gehört also nicht geradehin vor das Forum des bürgerlichen Gesetzes. Sie ist eine Sache der Meinung, nicht des Willens. Sobald also eine Religion angenommen wird, so ist es eine natürliche Folge, daß auch das Princip und die Regel mit angenommen werde, nach welchen sie sich regiert.

Was hat also die Staats-Obrigkeit in Religionsdingen zu thun? Sie muß die Bedingung und Regel kennen und befestigen, unter welchen der Staat, ohne eigene Gefahr, die öffentliche Ausübung eines Kultus autorisiren darf.

Dieß hat das Französische Gouvernement in Bezug auf den katholischen Gottesdienst gethan. Es hat mit dem Papste unterhandelt, nicht wie mit einem fremden Souverain, sondern als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche, von welcher die Katholiken in Frankreich ein Theil sind. Es hat mit diesem Oberhaupte das Regime, nach wel-

welchem die Katholiken ihren Gottesdienst in Frankreich von nun an ausüben sollen, mehr bestimmt. Dieß ist der Gegenstand und der Inhalt der zwischen dem Französischen Gouvernement und Pius VII. geschlossenen Konvention.

Die Französischen Protestanten haben kein kirchliches Oberhaupt, aber Lehrer und Prediger; ihre Disciplin ist in den verschiedenen Konfessionen nicht dieselbe. Man hat hierüber die nähere Auskunft verlangt, und nach dieser Auskunft ist die Anordnung der verschiedenen Artikel ihrer Konfessionen geschehen.

Alle diese Operationen sind nicht von der Art, um zu Gesetzen vorgeschlagen zu werden; denn wenn gleich das Gesetz den verschiedenen Gottesdienst ersetzen oder abschaffen kann, so hat doch dieser Gottesdienst in sich selbst eine Bestimmung, die er nicht von den Gesetzen erhalten kann, und deren Ursprung aus einer ganz andern Quelle herrührt, als dem menschlichen Willen.

Zweitens, so wird der Begriff des Gesetzes von der Konstitution durch einen Aktus des allgemeinen Willens definirt. Kann dieser Charakter wohl solchen Einrichtungen zustehen, die nothwendig nur diejenigen, die sie aus freier innerer Ueberzeugung annehmen, ganz insbesondere angehen? Die Freiheit des Gottesdienstes ist eine Wohlthat, die von dem Gesetze

her=

herrührt; aber die Beschaffenheit desselben, seine Disciplin, der Unterricht in jeder besondern Lehre, sind Dinge, über die das Gesetz nichts feststellen kann, und die ihr Heiligthum in der undurchdringlichen Veste des menschlichen Herzens haben.

Das Konkordat mit dem Päpste und die Artikel desselben sind eben so, als das, was man einen diplomatischen Traktat nennt, ihrer Natur nach ein wirklicher Kontrakt. Was ich von dem Konkordat voraus setze, gilt auch von den Artikeln des protestantischen Gottesdienstes. Man erkennt in diesem Allen nicht den Ausdruck souverainer National-Gewalt, sondern im Gegentheile die besondere Erklärung und Bekennung des Glaubens und der Lehre der verschiedenen Glaubensverwandten.

Dieß sind die vornehmsten Bewegungsgründe, die zur Bestimmung der Form beigetragen, in welcher die Regierung Euch, gesetzgebende Bürger, die verschiedenen Verhandlungen in Betreff der Regulirung des Religionskultus überreicht, dessen Freiheit unsere Gesetze feierlichst ihren Schutz verheißen; und es sind dieselben Bewegungsgründe, die die Art der Sanktion bestimmen müssen, welche diese Verhandlungen gestatten.

Es ist an Euch, Bürger Gesetzgeber, das richtige Resultat zu heiligen, welches der Gegenstand Euers feierlichsten Dekrets ausmachen wird.

Religiöse Einrichtungen gehören zu der Zahl der wenigen, die den merklichsten und anhaltendsten Einfluß auf die moralische Existenz eines Volks haben. Es wäre Verrath an dem Vertrauen der Nation, jene zu verabsäumen. Ganz Frankreich fordert mit lauter Stimme die ernsthafte Erfüllung des Gesetzes in Betreff der Religion.

Alle Verwirrung wird aufhören, alle Ungewißheit geendigt, alles Elend getröstet, alle böse Absicht unterdrückt, alle Herzen werden vereinigt seyn, wenn die Organisation dieser Artikel zu Stande gekommen seyn wird. Wir werden den Himmel mit der Revolution versöhnt haben und dadurch auf ewig aller Herzen uns bemeistern.

Das Vaterland ist kein abgesonderter Begriff. In einem so weitläuftigen Staate, als Frankreich, wo so viele Völker unter verschiedenen Himmelsstrichen leben, könnte die Empfindung des Vaterlandes jedem Einzelnen nicht näher liegen, als die ganze übrige Welt, wenn man uns nicht durch solche Gegenstände an dasselbe fesselte, die es unserm Geiste, unserer Einbildungskraft,

un-

unsern Sitten und Neigungen vergegenwärtigt. Das Vaterland wird nun dann erst wirklich, wenn es alle die Einrichtungen enthält, die es uns lieb machen. Lieben muß es der Bürger; aber dazu gehört, daß er die Ueberzeugung habe, er werde von ihm geliebt. Beschützt das Vaterland mein Eigenthum, so hange ich an ihm, wie an meinem Eigenthum selber.

Man wird wohl noch eingestehen müssen, daß der Natur der Sache gemäß, religiöse Einrichtungen vornehmlich es sind, die die Menschen einander nähern und sie vereinen; daß die Religion es ist, die zu dem Herzen am meisten spricht, die uns am mächtigsten für allen Wechsel des Glücks tröstet, und die uns allein die unvermeidlichen Gefahren und Ungerechtigkeiten im gesellschaftlichen Zustande erträglich macht. Sie ist es allein, die den Leiden des Unglücklichen Linderung giebt, die der Reue des Verbrechers noch einen Ausweg vorschreiben läßt. Verdient sie es nicht als eine solche für die hülfreiche Gefährtin unserer Schwachheit angesehen zu werden?

Was hat also wohl nicht das Vaterland für ein Interesse, die Religion aufrecht zu erhalten! Es bedenke ja, daß so viele Menschen nur bestimmt sind, die Last und Hitze des Tages zu tragen. Nur die Religion kann diese Unglücklichen dem Vaterlande gewinnen.

Bürger Gesetzgeber, alle wahre Freunde der Freiheit werden Euch dafür segnen, wenn Ihr Euch zu den großen Maximen erhebt, welche hundertjährige Erfahrung heiligte, und die sicherlich immer das Glück und die wahre Kraft eines Reichs befestigt haben!

Vor=

Vorschlag zum Gesetz.

Das Konkordat, das zu Paris den 21sten Messidor des Jahres 9 (den 15ten July 1801) zwischen dem Papste und der Französischen Regierung geschlossen worden, die organischen Artikel besagten Konkordats, und die organischen Artikel des protestantischen Gottesdienstes, deren Inhalt folgt, sollen als Gesetze der Republik promulgirt werden.

Kon-

Konkordat
zwischen
der Französischen Regierung
und
Sr. Heiligkeit Pius VII.

Ausgewechselt den 23sten Fructidor des Jahres 9. (den 10. September 1801.)

PRIMUS CONSUL gallicae Reipublicae, ac Sanctitas sua summus Pius VII., in suos respectivè plenipotentiarios nominarunt,

Primus Consul, civem Josephum BONAPARTE, consiliarium statûs, CRETET, consiliarium pariter statûs, ac BERNIER, doctorem in S. theologiâ, parochum S. Laudi Andegavensis, plenis facultatibus munitos;

Sanctitas sua, eminentissimum dominum Herculem CONSALVI, S. R. E. cardinalem, diaconum S. Agathae ad Suburram, suum à secretis statûs; Josephum SPINA, archiepiscopum Corinthi, S. S. praelatum domesticum ac pontifico solio assistentem; et patrem CASELLI, theologum consultorem S. S., pari-

pariter munitos facultatibus in bonâ et debitâ formâ;

Qui, post sibi mutuò tradita respecticae plenipotentiae instrumenta, de iis quae sequuntur convenerunt :

CONVENTIO

Inter Gubernium gallicanum et summum Pontificem Pium septimum.

Gubernium Reipublicae recognoscit religionem catholicam, apostolicam, romanam, eam esse religionem quam longè maxima pars civium gallicanae Reipublicae profitetur.

Summus Pontifex pari modo recognoscit, eamdem religionem maximam utilitatem maximumque decus percepisse, et hoc quoque tempore praestolari ex catholico cultu in Galliâ constituto, necnon ex peculiari ejus professione, quam faciunt Reipublicae Consules.

Haec cum ita sint atque utrinque recognita, ad religionis bonum internaeque tranquillitatis conservationem, ea quae sequuntur inter ipsos conventa sunt :

Art. I. Religio catholica, apostolica, romana, liberè in Galliâ exercebitur. Cultus publicus erit, habitâ tamen ratione ordinationum quoad politiam, quas Gubernium pro publicâ tranquillitate necessarias existimabit.

II. Ab apostolicâ Sede, collatis cum gallico Gubernio consiliis, novis finibus Galliarum dioeceses circumscribentur.

III. Summus Pontifex titularibus gallicarum ecclesiarum episcopis significabit se ab iis, pro bono pacis et unitatis, omnia sacrificia firmâ fiduciâ expectare, eo non excepto quo ipsas suas episcopales sedes resignent.

Hâc hortatione praemissâ, si huic sacrificio, quod Ecclesiae bonum exigit, repuere ipsi vellent (fieri id autem posse summus Pontifex suo non reputat animo), gubernationibus gallicarum ecclesiarum novae circumscriptionis de novis titularibus providebitur, eo qui sequitur modo.

IV. Consul primus gallicanae Reipublicae, intra tres menses qui promulgationem constitutionis apostolicae consequentur, archiepiscopos et episcopos novae circumscriptionis diaecesibus praeficiendos nominabit. Summus Pontifex institutionem canonicam dabit juxta formas, relatè ad Gallias, ante regiminis commutationem statutas.

V. Item Consul primus ad episcopales sedes quae in posterum vacaverint, novos antistites nominabit, iisque, ut in articulo praecedenti constitutum est, apostolica Sedes canonicam dabit institutionem.

VI. Episcopi, antequàm munus suum gerendum suscipiant, coram primo Consule, juramentum fidelitatis emittent quod erat in more ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto, ad sancta Dei evan„gelia, obedientiam et fidelitatem Gubernio „per Constitutionem gallicanae Reipublicae „statuto. Item, promitto me nullam commu„nicationem habiturum, nulli consilio interfu„turum, nullamque suspectam unionem neque „intrà neque extrà conservaturum, quae tran„quillitati publicae noceat; et si, tam in diae„cesi meâ quàm alibi, noverim aliquid in „Statûs damnum tractari, Gubernio mani„festabo."

VII. Ecclesiastici secundi ordinis idem juramentum emittent coram auctoritatibus civilibus à gallicano Gubernio designatis.

VIII. Post divina officia, in omnibus catholicis Galliae templis, sic orabitur:

Domine, salvam fac Rempublicam;

Domine, salvos fac Consules.

IX- Episcopi, in suâ quisque dioecesi, novas paraecias circumscribent; quae circumscriptio suum non sortietur effectum, nisi postquàm Gubernii consensus accesserit.

X. Iidem episcopi ad paraecias nominabunt; nec personas seligent, nisi Gubernio acceptas.

XI. Poterunt iidem episcopi habere unum capitulum in cathedrali ecclesiâ, atque unum seminarium in suâ quisque dioecesi, sine dotationis obligatione ex parte Gubernii.

XII. Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia, atque alia quae non alienata sunt, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradentur.

XIII. Sanctitas sua, pro pacis bono felicique religionis restitutione, declarat eos qui bona Ecclesiae alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros, neque à se, neque à romanis Pontificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, redîtus et jura iis inhaerentia, immutabilia penès ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes.

XIV. Gubernium gallicanae Reipublicae in se recipit, tum episcoporum, tum parochorum, quorum dioeceses atque parochias nova circumscriptio complectetur, sustentationem quae cujusque statum deceat.

XV. Idem Gubernium curabit ut catholicis in Galliâ liberum sit, si libuerit, ecclesiis consulere novis fundationibus.

XVI. Sanctitas sua recognoscit in primo Consule gallicanae Reipublicae, eadem jura ac privilegia quibus apud sanctam Sedem fruebatur antiquum regimen.

XVII. Utrinque conventum est, quòd in casu quo aliquis ex successoribus hodierni primi Consulis catholicam religionem non profiteretur, super juribus et privilegiis in superiori articulo commemoratis, necnon super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet.

Ratificationem autem traditio Parisiis fiet quadraginta dierum spatio.

Datum Parisiis, die 15. mensis
julii 1801.

J. Bonaparte (L. S.).
Hercules, cardinalis Consalvi. (L. S.)
Cretet. (L. S.)
J. archiep. Corinthi. (L. S.)
Bernier. (L. S.)
F. Carolus Caselli. (L. S.)

* * *

Der

Der Oberkonsul der Französischen Republik, und Se. Heiligkeit, der Papst Pius VII., haben zu ihren respektiven Bevollmächtigten ernannt:

Der Oberkonsul die Bürger Joseph Bonaparte, Staatsrath; Cretet, Staatsrath, und Bernier, der Gottesgelahrtheit Doktor und Pfarrer von Saint-Laud zu Angers, welche mit Vollmachten versehen sind;

Se. Heiligkeit: Se. Eminenz Herrn Herkules Consalvi, Kardinal der heiligen Römischen Kirche, Diakonus von St. Agatha ad Suburram, Ihren Staatssekretair; Joseph Spina, Erzbischof von Korinth, Hausprälaten Sr. Heiligkeit, Assistenten des päpstlichen Stuhls, und den Pater Caselli, konsultirenden Gottesgelehrten Sr. Heiligkeit, gleichfalls mit Vollmachten in guter und gehöriger Form versehen,

Welche nach Auswechslung ihrer resp. Vollmachten nachstehende Konvention geschlossen haben:

Die Regierung der Französischen Republik erkennt, daß die Katholisch-Apostolische und Römische Religion die Religion der großen Majorität der Französischen Bürger ist.

Se. Heiligkeit erkennt gleichfalls, daß von der Einführung des katholischen Gottesdienstes in Frankreich und von dem besondern Bekenntniß dieses Gottesdienstes von Seiten der Konsuls der Republik eben diese Religion das größte Wohl

und

und den größten Glanz erhalten hat und noch erwartet.

Dem zu Folge sind sie, nachdem sie dieß gegenseitig eingesehen haben, sowohl um des Besten der Religion, als um der Erhaltung der innern Ruhe willen, über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1. Die Kathol. Apostol. und Römische Religion soll in Frankreich frei ausgeübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, wenn er sich nach den Polizei-Verordnungen richtet, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe nöthig erachten wird.

2. Der heilige Stuhl wird gemeinschaftlich mit der Französ. Regierung eine neue Eintheilung der Französischen Kirchsprengel festsetzen.

3. Se. Heiligkeit wird den Titulaturen der Französischen Bisthümer erklären, daß Sie mit festem Vertrauen, zum Besten des Friedens und der Freiheit, jede Art von Abtretung, sogar die Abtretung ihrer bischöflichen Sitze erwartet.

Dieser Ermahnung zu Folge soll, wenn sie sich zu diesem Opfer, welches das Wohl der Kirche befiehlt, nicht verstehen wollten (welche Weigerung jedoch Se. Heiligkeit nicht erwartet), für die Regierung der Bisthümer und die neue Diöcesen-Eintheilung auf folgende Art gesetzt werden:

4. Der Oberkonsul wird in den drei Monaten, die auf die Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit folgen, die Erzbischöfe und Bischöfe

zu

zu den Diöcesen der neuen Eintheilung ernennen. Se. Heiligkeit wird die kanonische Einsetzung nach den in Ansehung Frankreichs vor der Regierungs-Veränderung eingeführten Formalitäten ertheilen.

5. Die Ernennung zu den Bisthümern, die in der Folge erledigt werden, soll ebenfalls durch den Oberkonsul geschehen, und die kanonische Einsetzung soll durch den heil. Stuhl, der vorhergehenden Art gemäß, erfolgen.

6. Die Bischöfe sollen, ehe sie ihr Amt antreten, in die Hände des Oberkonsuls den Eid der Treue ablegen, der vor der Regierungs-Veränderung gebräuchlich war und folgendermaßen lautet:

„Ich schwöre und gelobe vor Gott auf das „heilige Evangelium, Gehorsam und Treue ge„gen die Regierung zu beobachten, die durch die „Konstitution der Französischen Republik einge„führt ist. Ich gelobe gleichfalls, kein Verständ„niß zu haben, keinem Rathe beizuwohnen, kein „Verständniß weder innerhalb noch außerhalb zu „unterhalten, welches der öffentlichen Ruhe scha„den könnte; und wenn ich in meinem Kirch„sprengel oder anderswo erfahre, daß etwas zum „Nachtheile des Staats angezettelt wird, so will „ich es der Regierung anzeigen.“

7. Die Geistlichen von der zweiten Klasse sollen denselben Eid in die Hände der Civilbeamten, welche die Regierung bezeichnet, ablegen.

8. Fol-

8. Folgende Gebetsformel soll zu Ende des Gottesdienstes in allen katholischen Kirchen Frankreichs hergesagt werden:

Herr, segne die Republik!

Herr, segne die Konsuln!

9. Die Bischöfe sollen eine neue Eintheilung der Pfarren in ihren Kirchsprengeln machen, welche aber erst nach der Einwilligung der Regierung eingeführt werden kann.

10. Die Bischöfe sollen zu den Pfarren ernennen; ihre Wahl kann nur auf Personen fallen, die von der Regierung gebilligt werden.

11. Die Bischöfe können bei ihrer Hauptkirche ein Kapitel und ein Seminarium für ihren Kirchsprengel haben, ohne daß sich jedoch die Regierung anheischig macht, sie zu dotiren.

12. Alle nicht veräußerten Metropolitanen, Kathedral= und Pfarrkirchen, die zum Gottesdienste nöthig sind, sollen den Bischöfen zum Gebrauche überlassen werden.

13. Se. Heiligkeit erklärt aus Liebe zum Frieden und wegen der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion, daß weder Sie noch Ihre Nachfolger auf keine Art die Käufer der veräußerten geistlichen Güter beunruhigen wollen, und daß dem zu Folge das Eigenthum besagter Güter und die zu denselben gehörigen Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren Händen oder in den Händen ihrer Angehörigen bleiben sollen.

14. Die

14. Die Regierung wird den Bischöfen und Pfarrern, deren Kirchsprengel und Pfarren in die neue Eintheilung begriffen sind, einen anständigen Gehalt zusichern.

15. Auch wird die Regierung Maßregeln ergreifen, damit die Französischen Katholiken, wenn sie es wünschen, Stiftungen zu Gunsten der Kirche machen können.

16. Se. Heiligkeit erkennt in dem Oberkonsul der Französ. Republik dieselben Rechte und Vorrechte, welche die ehemalige Regierung bei Sr. Heiligkeit genoß.

17. Die kontrahirenden Theile sind übereingekommen; daß im Fall einer von den Nachfolgern des gegenwärtigen Oberkonsuls nicht katholisch seyn würde, die im vorigen Artikel angeführten Rechte und Vorrechte und die Ernennung zu den Bisthümern in Ansehung seiner durch eine neue Uebereinkunft sollen regulirt werden.

Die Ratifikationen sollen zu Paris in Zeit von 40 Tagen ausgewechselt werden. So geschehen zu Paris, den 26sten Messidor im Jahr 9. (15. July 1801.)

Unterz. Joseph Bonaparte.
Hercules, Cardinal Consalvi.
Cretet.
Joseph, Erzbischof zu Corinth.
Bernier.
F. Carolus Caselli.

Organische Artikel
der
Konvention vom 26. Messidor des Jahres 9.

Titel I.

Von der Einrichtung der katholischen Kirche in ihrer allgemeinen Beziehung auf die Rechte und Polizei des Staates.

Erster Artikel.

Keine Bulle, kein Breve, Reskript, Dekret, Mandat, Bestallungsbrief oder Signatur an dessen Statt, noch sonstige Beschlüsse und Verordnungen des Römischen Hofes, auch wenn sie bloß Partikuliers betreffen, können nicht angenommen, publicirt, gedruckt, noch sonst vollzogen werden, ohne Genehmigung der Regierung.

2. Niemand, er heiße Nuntius, Legat, Vikarius oder apostolischer Kommissarius, oder habe sonst Namen wie er wolle, soll ohne diese Erlaubniß auf

auf Französischem Grund und Boden, noch sonst irgendwo, eine Funktion, die auf die Gallikanische Kirche Bezug hat, verrichten dürfen.

3. Kein Dekret auswärtiger Synoden, selbst der General-Koncilien, soll in Frankreich publicirt werden dürfen, bevor die Regierung nicht ihre Form und Uebereinstimmung mit den Gesezzen, Rechten und Freiheiten der Französischen Republik, so wie Alles, was bei ihrer Bekanntmachung der öffentlichen Ruhe nachtheilig seyn, oder sich nur darauf beziehen könnte, einer genauen Prüfung unterworfen hat.

4. Kein National- oder Metropolitan-Koncilium, keine Synode der Diöces, keine deliberirende Versammlung soll ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung Statt finden.

5. Alle geistliche Amtsverrichtungen müssen umsonst geschehen, die Opfer ausgenommen, welche durch besondere Reglements festgesetzt werden.

6. Gegen Mißbräuche, die sich sowohl die höhere als niedere Geistlichkeit erlaubt, soll man sich beim Staatsrathe beklagen können. Solche Fälle sind: Usurpation oder Uebertreibung der Gewalt, Kontravention gegen die Gesetze und republikanische Verordnungen, Verletzung der Regeln, die durch ihre Annahme in Frankreich eine kanonische Kraft erhalten haben, Unternehmungen gegen die Freiheiten und Gebräuche der Gallikanischen

nischen Kirche, und jedes Beginnen, wodurch bei dem öffentlichen Gottesdienste die Ehre der Bürger kompromittirt, ihr Gewissen beunruhigt werden, oder was gegen sie in Unterdrückung oder Beleidigung, oder in ein öffentliches Aergerniß ausarten kann.

7. Auf gleiche Weise soll von Seiten der Geistlichen Rekurs an den Staatsrath genommen werden können, wenn ihre gottesdienstlichen Verrichtungen und die Freiheit beeinträchtigt werden sollten, welche die Gesetze und Verordnungen den Dienern der Religion zusichern.

8. Eben so soll Jeder, der dabei interessirt ist, gleichen Rekurs nehmen können. Will Niemand darüber besonders klagen, so sollen die Präfekten pflichtmäßig darüber einberichten.

Der öffentliche Beamte, Geistliche, oder wer sonst eine Klage anstellen will, soll ein detaillirtes und unterzeichnetes Memorial beim Staatsrathe einreichen, dem die gottesdienstlichen Angelegenheiten untergeordnet sind, und dieser soll gehalten seyn, der Sache in der möglichst kürzesten Zeit abhülfliche Maße zu leisten. Auf seinen Bericht soll die Sache in administrativer Form entweder weiter verfolgt und definitiv abgethan, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, den Gerichtshöfen, vor welche die Sache gehört, zurück gestellt werden.

Titel II.

Titel II.

Von den Geistlichen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Einrichtungen.

9. Der katholische Gottesdienst soll unter der Leitung von Erzbischöfen und Bischöfen in ihren Diöcesen, und unter der Leitung der Pfarrer in ihren Pfarreien stehen.

10. Alle Privilegien, die von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiren, oder selbige in dieser Form erst hervorbringen, sind abgeschafft.

11. Die Erzbischöfe und Bischöfe können unter Gewährleistung des Gouvernements in ihren Diöcesen Domkapitel und Seminarien errichten. Alle sonstige geistliche Anstalten finden nicht mehr Statt.

12. Es steht den Erzbischöfen frei, sich Bürger oder Herr (Monsieur) nennen zu lassen. Alle übrige Benennungen und Titulaturen sind untersagt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erzbischöfen und Metropolitanen.

13. Die Erzbischöfe sollen die Weihe ihrer Suffraganen vornehmen und sie installiren. Im Verhinderungs- oder Weigerungsfall soll der älteste

teste Bischof in dem Metropolitan-Kreise ihre Stelle vertreten.

14. Sie sollen über die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin in den Diöcesen, die unter der Metropolitan-Kirche stehen, wachen.

15. Sie sollen sich die Vorstellungen und Beschwerden, die man gegen die Aufführung und die Entscheidungen der Suffraganen vorzubringen hat, vortragen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Bischöfen, General-Vikarien und von Seminarien.

16. Keiner, der nicht ein geborner Franzose und 30 Jahr alt ist, soll zum Bischof ernannt werden können.

17. Ehe und zuvor die Ernennung zum Bischof ausgefertigt wird, sollen der oder die, welche in Vorschlag gebracht worden, gehalten seyn, ein Zeugniß ihres unbescholtenen Lebenswandels beizubringen, das an den Bischof der Diöces ausgestellt ist, in welchem sie seither geistliche Amtsverrichtungen besorgt haben; auch sollen sie wegen ihrer Lehre von einem Bischofe und zwei Priestern, die der erste Konsul bestellen wird, examinirt werden, und darauf das Resultat ihrer Prüfung dem Staatsrathe vorlegen, der in geistlichen Sachen zu sagen hat.

18. Der vom Oberkonsul ernannte Priester soll die Bestätigung vom Papste persönlich einholen.

Der-

Derselbe soll aber keine einzige Funktion eher verrichten dürfen, als bis die päpstliche Einsezzungs-Bulle mit dem Gouvernements-Siegel versehen ist, und bevor er nicht zuvor in Person den Eid geleistet hat, der in der Konvention, die zwischen dem Gouvernement und dem heiligen Stuhl getroffen worden, vorgeschrieben ist.

19. Die Bischöfe sollen die Pfarrer ernennen und installiren; jedoch können sie diese ihre Ernennung nicht eher bekannt machen und die kanonische Institution vornehmen, als bis diese Ernennung vom ersten Konsul genehmigt seyn wird.

20. Sie sollen gehalten seyn, in ihren Diöcesen zu residiren, und sie nicht verlassen dürfen, ohne Erlaubniß des ersten Konsuls.

21. Jeder Bischof kann zwei General-Vikarien ernennen, und jeder Erzbischof deren drei; sie werden aus den Priestern gewählt, die die erforderlichen Eigenschaften zur bischöflichen Würde besitzen.

22. Sie sollen jährlich und in Person einen Theil ihrer Diöces bereisen, und in fünf Jahren die ganze Diöces.

Im Fall einer rechtmäßigen Abhaltung soll dieß der General-Vikar an ihrer Stelle thun.

23. Den Erzbischöfen soll die Einrichtung ihrer Seminarien übertragen seyn; jedoch müssen die Punkte davon dem ersten Konsul zur Approbation vorgelegt werden.

24. Die-

24. Diejenigen, welche zu Lehrern in den Seminarien gewählt sind, müssen die Deklaration des Französischen Klerus von 1682, die in demselben Jahre ediktaliter publicirt wurde, unterschreiben. Sie müssen angeloben, die darin enthaltenen Lehrsätze vorzutragen, und die Bischöfe sollen die Unterwerfungs-Akte an den Staatsrath, der die geistlichen Sachen unter sich hat, einreichen.

25. Die Bischöfe sollen alljährlich die Namen aller der Personen an den Staatsrath einschicken, welche in den Seminarien studiren und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

26. Kein Geistlicher soll von ihnen ordinirt werden können, wenn er nicht beweisen kann, daß er ein Besitzthum hat, das ihm wenigstens eine jährliche Einnahme von 300 Franken einträgt, ein Alter von 25 Jahren erreicht hat und die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die in den in Frankreich angenommenen kanonischen Statuten bestimmt sind.

Die Bischöfe sollen keine einzige Ordination eher vornehmen können, als bis die Anzahl der zu ordinirenden Personen dem Gouvernement vorgelegt und von ihm gebilligt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Pfarrern.

27. Die Pfarrer sollen nicht eher angestellt werden, als nachdem sie in die Hände des Prä-

fekten den Eid geleistet haben, der in dem Konkordate, das zwischen der Regierung und dem heiligen Stuhl geschlossen worden, enthalten ist. Ueber diese Eidesleistung soll von dem General-Sekretair der Präfektur ein Verbal-Proceß aufgesetzt, und den Pfarrern soll eine gleichlautende Abschrift davon zugestellt werden.

28. Sie sollen durch einen andern Pfarrer oder Priester, den der Bischof bestimmen wird, in den Besitz ihrer Pfründe gesetzt werden.

29. Sie sollen gehalten seyn, in ihrem Kirchspiele zu wohnen.

30. Die Pfarrer sollen in der Ausübung ihrer Funktionen unmittelbar unter den Bischöfen stehen.

31. Die Vikarien und Diakonen sollen ihr Amt unter der Aufsicht und Leitung der Pfarrer versehen. Der Bischof bestätigt sie und kann sie auch wiederbestellen.

32. Kein Fremder kann ohne Erlaubniß der Regierung ein geistliches Amt versehen.

33. Allen Geistlichen, selbst Französischen, die nicht zu irgend einer Diöces gehören, werden alle und jede Amtsverrichtungen untersagt.

34. Ein Priester kann, ohne Erlaubniß des Bischofs, seine Diöces nicht verlassen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von Domkapiteln und von dem Regiment in den Diöcesen während der Vakanzen.

35. Erzbischöfe und Bischöfe können von dem Rechte, das ihnen zusteht, Domkapitel zu gründen, nicht eher Gebrauch machen, als bis sie von der Regierung die Autorisation sowohl über die Gründung selbst, als über die Anzahl der Geistlichen, aus welchen sie bestehen sollen, erlangt haben.

36. Während der bischöflichen Vakanzen soll der Metropolitan, und wenn dieser nicht da ist, der älteste der Suffragan-Bischöfe, das Regiment in den Diöcesen verwalten.

Die General-Vikarien dieser Diöcesen sollen ihre Funktionen fortsetzen, selbst nach dem Absterben des Bischofs, bis seine Stelle ersetzt seyn wird.

37. Die Metropolitanen und Domkapitel sollen gehalten seyn, der Regierung von der Erledigung der Bisthümer und von den, in Absicht der Regierung der erledigten Diöcesen, getroffenen Maßregeln unverzügliche Anzeige zu thun.

38. Die General-Vikarien, die während der Vakanz die Regierung besorgen, sollen, gleichwie die Metropolitanen oder Kapitularen, sich keine einzige Neuerung in Absicht der in den Diöcesen herkommlichen Gebräuche und Gewohnheiten erlauben.

Titel III.

Vom Gottesdienst.

39. Für alle katholische Kirchen soll in ganz Frankreich nur Eine Liturgie und Ein Katechismus gebraucht werden.

40. Kein Pfarrer kann in seiner Parochie außerordentliche Gebete, ohne die Special-Erlaubniß des Bischofs, anordnen.

41. Kein Festtag, der Sonntag ausgenommen, kann ohne Erlaubniß der Regierung eingeführt werden.

42. Die Geistlichen sollen bei Religionsceremonien in der ihrem Stande angemessenen Kleidung und Schmuck erscheinen: in keinem Falle und unter keinem Vorwande dürfen sie die Farbe und Unterscheidungszeichen der Bischöfe tragen.

43. Alle Geistliche sollen das Französische Kleid und schwarze Farbe tragen. Die Bischöfe können noch das Pastoralkreuz und violette Strümpfe hinzufügen.

44. Hauskapellen und besondere Beichtstühle können ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung, die von dem Bischofe nachgesucht wird, nicht etablirt werden.

45. In den Städten, wo verschiedene Religionspartheien sind, darf keine Ceremonie außerhalb den katholischen Kirchen Statt haben.

46. Jeder Tempel kann nur Einer Religionspartheï gehören.

47. In

47. In den Kathedral- und Parochialkirchen haben die Civil- und Militairgewalten, von der katholischen Religion, einen Ehrenplatz.

48. Der Bischof muß sich mit dem Präfekt über die Art und Weise verständigen, wie man mit Glockengeläute die Gläubigen zum Gottesdienste berufen kann. Ohne Erlaubniß der Orts-Polizei darf man sie um keiner andern Ursache willen läuten.

49. Wenn die Regierung öffentliche Gebete verordnet, so sollen sich die Bischöfe mit dem Präfekt und dem Militairkommandanten des Orts wegen des Tages, der Stunde und der Art und Weise der Ausführung dieser Verordnung verständigen.

50. Die feierlichen Predigten, Sermonen genannt, und die unter dem Namen der Stationen des Advents und der Fasten bekannten Predigten sollen nur von Pfarrern, auf besondere Erlaubniß der Bischöfe, gehalten werden.

51. In den Predigten nach dem Hochamt müssen die Pfarrer für das Wohl der Republik und der Konsuln beten und beten lassen.

52. Sie sollen sich bei ihren Instruktionen keine, weder direkte noch indirekte Inkulpationen, so wenig gegen Personen, als gegen andere vom Staat autorisirte Religionspartheien erlauben.

53. Bei öffentlichen Vorträgen sollen sie nichts publiciren, was den gottesdienstlichen Gebräuchen unangemessen seyn könnte.

54. Sie

54. Sie dürfen die priesterliche Einsegnung nur solchen ertheilen, die in guter und gehöriger Form beweisen können, daß sie von dem Civilbeamten kopulirt sind.

55. Die Kirchenlisten, die nur für den Gebrauch der Sakramente beweisen und beweisen können, sollen in keinem Falle statt der Listen gelten, die vom Gesetz zum Erweis des Civil-Zustandes eingeführt sind.

56. In allen geistlichen und Kirchensachen soll man sich des republikanischen Kalenders bedienen; die Tage aber werden mit den Namen bezeichnet, die sie in dem Gregorianischen Kalender hatten.

57. Der Ruhetag für die öffentlichen Beamten ist auf den Sonntag festgesetzt.

Titel IV.

Von dem Umfange der Erzbisthümer, Bisthümer und Parochien, den kirchlichen Gebäuden und dem Gehalte der Diener der Kirche.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange der Erzbisthümer und Bisthümer.

58. Es sollen in Frankreich zehn Erzbisthümer und funfzig Bisthümer seyn.

59. Der Inbegriff der Metropolen und Diöcesen soll folgendermaßen bestimmt seyn:

Zweiter Abschnitt.

Von dem Umfange der Parochien.

60. Jedes Friedensgericht soll wenigstens Eine Pfarre enthalten. Uebrigens aber sollen so viel Filiale dabei errichtet werden, als die Nothwendigkeit erheischen wird.

61. Jeder Bischof soll mit dem Präfekt gemeinschaftlich die Zahl und Ausdehnung dieser Filiale bestimmen. Die darüber entworfenen Anschläge werden der Regierung vorgelegt, und ohne ihre Bewilligung dürfen sie nicht in Ausführung gebracht werden.

62. Kein Theil vom Französischen Territorium darf zu einer Pfarrei oder zum Filiale benutzt werden, ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten der Regierung.

63. Die Priester, die den Gottesdienst in den Filialen zu besorgen haben, werden von den Bischöfen gewählt.

Dritter Abschnitt.

Vom Gehalte der Geistlichen.

64. Das Jahrgehalt der Erzbischöfe besteht aus 15000 Franken.

65. Das Gehalt der Bischöfe aus 10000 Franken.

66. Die

66. Die Pfarrer sind in zwei Klassen getheilt; die Pfarrer von der ersten bekommen jährlich 1500; die von der zweiten Klasse 1000 Franken.

67. Die Pensionen, welche sie nach den Gesetzen der konstituirenden Versammlung genießen, werden von ihrem Gehalte im Voraus abgezogen.

Wenn die Umstände es erfordern, so können die Gemeinderäthe großer Kommunen ihnen eine Zulage auf ihre ländlichen Besitzungen oder auf ihre Octroys anweisen.

68. Die Vikarien und Gehülfen werden aus den pensionirten Geistlichen genommen. Ihr Gehalt besteht in dem Betrage dieser Pension und in Opfern.

69. Die Bischöfe sollen Reglements in Absicht auf die Opfer entwerfen, welche den gottesdienstlichen Personen für die Verwaltung der Sakramente zustehen. Die Entwürfe zu diesen von dem Bischofe abgefaßten Reglements sollen nicht eher publicirt, noch sonst in Ausübung gebracht werden, als nach erfolgter Erlaubniß der Regierung.

70. Jeder vom Staat pensionirter Geistlicher soll seine Pension verlieren, wenn er, ohne rechtmäßige Ursache, sich nicht zu Funktionen verstehen will, die ihm aufgetragen werden.

71. Die General-Conseils des Departements sollen den Erzbischöfen und Bischöfen eine schickliche Wohnung verschaffen.

72. Die nicht veräußerten Pfarrhäuser und

Güter

Güter sollen den Pfarrern und den Gehülfen auf ihren Filialen wiedergegeben werden. Da, wo sie fehlen, soll der Gemeinderath ihnen Wohnungen und Güter verschaffen.

73. Die Stiftungen zum Unterhalt der Geistlichen und zur Ausübung des Gottesdienstes können nur in Renten, bei der Regierung angelegt, bestehen. Der Diöcesan-Bischof soll sie in Empfang nehmen, aber ohne Autorität der Regierung dürfen sie nicht realisirt werden.

74. Was noch sonst außer den Wohngebäuden und den dazu gehörigen Gütern an unbeweglichen Gütern ist, soll nicht unter geistlichen Titeln veräußert, noch von den Geistlichen unter irgend einem Amtsgrunde in Besitz genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von gottesdienstlichen Gebäuden.

75. Die Gebäude, die von Alters her zum katholischen Gottesdienst bestimmt waren und sich gegenwärtig in den Händen der Nation befinden, sollen, in jeder Pfarrei und in jedem Filial eins, durch einen Beschluß des Präfekten vom Departement den Bischöfen wieder eingeräumt, und es soll ein Bericht davon an den Staatsrath, dem die geistlichen Angelegenheiten übertragen sind, erstattet werden.

76. Um die Bedürfnisse der Kirchen zu bestreiten und sie im baulichen Stande zu erhalten,

wie auch zur Administration des Armenwesens, sollen Fabriken angelegt werden.

77. In den Parochien, wo sich kein disponibles Gebäude für den Gottesdienst findet, soll von dem Bischofe mit dem Präfekt gemeinschaftlich ein schickliches Gebäude dazu ausgemittelt werden.

Uebersicht der Erzbisthümer und Bisthümer in Frankreich, nach der neuen Eintheilung.

I. Das Erzbisthum von Paris begreift in seiner Diöces das Departement der Seine.

Die Bisthümer von Troyes, Aube u. Yonne.
Amiens, Somme u. Oise.
Soissons, Aisne.
Arras, Pas de Calais.
Cambray, de Nord.
Versailles, Seine und Oise, Eure und Loir.
Meaux, Seine u. Marne, Marne.
Orleans, Loiret, Loir und Cher.

II. Das Erzbisthum von Mecheln, Deux-Nethes, Dyle.

Die Bisthümer von Namur, Sambre u. Maas.
Dornick, Jemappe.
Aachen, Roer, Rhein und Mosel.
Trier, Saar.

Die

Die Bisthümer von Gent, Schelde und Lys.
Lüttich, Niedere-Maas, Ourthe;
Mainz, Donnersberg.

III. Das Erzbisthum von Besançon, Obere-Saone, Doubs, Jura.

Die Bisthümer von Autun, Saone und Loire, Nievre.
Metz, Mosel, Ardennen.
Straßburg, Ober- und Nieder-Rhein.
Nancy, Maaß, Meurthe Vogesen.
Dijon, Cote-d'Or, Obere-Marne.

IV. Das Erzbisthum von Lyon, Rhone, Loire und Ain.

Die Bisthümer zu Mende, Ardeche, Lozere.
Grenoble, Isere.
Valence, Drome.
Chambery, Mont-Blanc, Leman.

V. Das Erzbisthum zu Aix, Var, Mündungen der Rhone.

Die Bisthümer zu Nizza, Meeres-Alpen.
Avignon, Gard, Vaucluse.
Ajaccio, Golo, Liamone.
Digne, Ober- und Nieder-Alpen.

VI. Das

VI. Das Erzbisthum von Toulouse, Ober-Garonne, Arriege.

Die Bisthümer zu Cahors, Lot, Aveyron.

Montpellier, Herault, Tarn.

Carcassonne, Aude, Pyrenäen.

Agen, Lot und Garonne, Gers.

Bayonne, Landes, Ober- und Nieder-Pyrenäen.

VII. Das Erzbisthum von Bordeaux, Gironde.

Die Bisthümer zu Poitiers, beide Sevres, Vienne.

La Rochelle, Nieder-Charente, Vendee.

Angouleme, Charente, Dordogne.

VIII. Das Erzbisthum von Bourges, Cher, Jndre.

Die Bisthümer zu Clermont, Allier, Puy de Dome.

Saint-Flour, Obere-Loire, Cantal.

Limoges, Creuse, Correze, Ober-Vienne.

IX. Das Erzbisthum von Tours, Jndre und Loire.

Die Bisthümer zu Mans, Sarthe, Mayenne.

Die Bisthümer zu Angers, Maine und Loire.
Nantes, Untere-Loire.
Rennes, Isle u. Vilaine.
Vannes, Morbihan.
Saint-Brieux, Cotes du Nord.
Quimper, Finisterra.

X. Das Erzbisthum von Rouen, Untere-Seine.

Die Bisthümer von Coutances, la Manche (Kanal).
Bayeux, Calvados.
Secy, Orne.
Evreux, Eure.

Orga-

Organische Artikel
des
protestantischen Gottesdienstes.

Titel I.

Allgemeine Einrichtung für alle protestantische Gemeinden.

Artikel 1.

Keiner, der nicht Franzose ist, kann ein geistliches Amt bekleiden.

2. Die protestantischen Kirchen und Pfarren dürfen in keinem Verhältnisse mit einer fremden Macht oder Autorität stehen.

3. Die Pfarrer und Prediger der verschiedenen Gemeinden müssen in den Kirchen für das Wohl der Französischen Republik und der Konsuls beten.

4. Keine dogmatische Entscheidung, kein Formular unter dem Titel eines Glaubensbekenntnisses, oder welcher er seyn möge, kann publicirt oder bei dem Religions-Unterrichte zum Grunde gelegt werden, bevor nicht die Regierung die Promulgation derselben erlaubt hat.

5. So

5. So kann auch ohne dieselbe Erlaubniß keine Veränderung in der Disciplin vorgenommen werden.

6. Der Staatsrath soll bei allen Unternehmungen und in allen unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten erkennen.

7. Die Pfarrer der Konsistorialkirchen sollen besoldet werden; aber wohlverstanden, auf Anweisung von den Gütern, welche diese Kirchen besitzen, und von Opfern, welche durch den Gebrauch oder durch Reglements eingeführt sind.

8. Was in den organischen Artikeln des katholischen Gottesdienstes wegen der Freiheit der Stiftungen und der Beschaffenheit der Güter, die vermacht werden sollen, bestimmt worden ist, gilt auch von den protestantischen Kirchen.

9. Im östlichen Theile Frankreichs sollen zwei Akademien oder Seminarien zum Unterrichte der lutherischen Geistlichen, und

10. Für die reformirten Geistlichen soll ein Seminarium zu Genf angelegt werden.

11. Die Professoren dieser Akademien werden von dem Oberkonsul ernannt.

12. 13. Keiner kann lutherischer oder reformirter Prediger oder Pfarrer werden, wenn er nicht in jenen Seminarien studirt hat, und er nicht ein Certifikat wegen seiner Studienzeit, seiner Fähigkeiten und guten Sitten in gehöriger Form beibringt.

14. Die Verordnung in Absicht auf die Verwaltung

tung und innere Policei der Seminarien, auf die Anzahl und Eigenschaft der Professoren, auf die Art und Weise des Unterrichts, so wie auf die Studien=, Sitten= und Fähigkeits=Atteste sollen von der Regierung bestätigt werden.

Titel II.

Von den reformirten Kirchen.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Einrichtung dieser Kirchen.

15. Die reformirten Kirchen sollen Prediger, Orts=Konsistorien und Synoden haben.

16. Auf 6000 Seelen soll eine Konsistorial=kirche errichtet werden.

17. Fünf Konsistorialkirchen machen den Bezirk einer Synode aus.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pfarrern= und Orts=Konsistorien.

18. Das Konsistorium jeder Kirche besteht aus dem Pfarrer oder den Diakonen dieser Kirche und den Aeltesten oder weltlichen Notabeln, die unter den Bürgern gewählt werden, welche bei der direkten Auflage am stärksten angelegt sind. Ihre Anzahl kann nicht unter 6 und nicht über 12 gehen.

19. Die

19. Die Zahl der Prediger oder Pfarrer bei einer Konsistorialkirche kann ohne Genehmigung der Regierung nicht vermehrt werden.

20. Die Konsistorien sollen über die Erhaltung der Kirchenordnung, die Verwaltung der Kirchengüter und der Armengelder die Aufsicht führen.

21. In den Konsistorialversammlungen hat der Pfarrer oder der älteste der Pfarrer den Vorsitz. Einer von den Aeltesten oder Notabeln führt das Sekretariat.

22. Die ordentlichen Versammlungen der Konsistorien geschehen unausgesetzt an bestimmten Tagen. Außerordentlich können sich die Konsistorien nicht, ohne Erlaubniß des Unterpräfekts, oder in dessen Abwesenheit, des Maire, versammeln.

23. Alle zwei Jahre soll die Hälfte von den Aeltesten des Konsistoriums neu gewählt werden. Gegen diese Zeit sollen sich die noch in Funktion begriffenen Aeltesten eine gleiche Anzahl von protestantischen Bürgern zugesellen, welches Hausväter seyn müssen, die aus den Bürgern von der Gemeine der Konsistorialkirche gewählt werden, welche bei der direkten Auflage am stärksten angelegt sind, und diese sollen nach ihrem Abgange eintreten. Die austretenden Aeltesten können wieder gewählt werden.

24. Bei den Kirchen, die jetzt kein stehendes Konsistorium haben, soll eins durch die Wahl aus fünf und zwanzig protestantischen Hausvätern, die am stärksten mit direkten Abgaben belegt sind, formirt werden. Dieß kann aber nur mit Bevollmächtigung und im Beiseyn des Präfekts oder Unterpräfekts geschehen.

25. Die Pfarrer können nur unter der Bedingung abgesetzt werden, daß man die Beweggründe der Absetzung der Regierung vorlegt, die sie billigt oder verwirft.

26. Im Fall einer Erledigung, oder der freiwilligen Dimission, oder einer bestätigten Absetzung, soll das Konsistorium auf die im 18ten Artikel vorgeschriebene Weise durch Mehrheit der Stimmen zu einer neuen Wahl schreiten.

Die Wahl wird dem Oberkonsul durch den Staatsrath, der das Departement der kirchlichen Angelegenheiten besorgt, zur Bestätigung vorgelegt.

Der Geistliche kann sein Amt nicht eher verwalten, als bis er den Eid, der den katholischen Geistlichen abgefordert wird, in die Hände des Präfekten abgelegt hat.

27. Alle gegenwärtig angestellten reformirten Pfarrer sind provisorisch bestätigt.

28. Keine Kirche darf über ihre vorgezeichnete Grenze in die Rechte einer andern eingreifen.

Dritter Abschnitt.

Von den Synoden.

29. Jede Synode besteht aus dem Pfarrer und einem Aeltesten jeder Kirche.

30. Die Synoden wachen über Alles, was die Feier des Gottesdienstes, den Lehr-Unterricht und die Führung der bürgerlichen Angelegenheiten betrifft. Alle ihre Entscheidungen, welcher Art sie auch seyn mögen, müssen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

31. Die Synoden dürfen sich nicht anders, als nach erhaltener Erlaubniß von der Regierung, versammeln.

Vorläufig muß man dem Staatsrath, der das Departement der kirchlichen Angelegenheiten hat, von den Gegenständen, die darin abgehandelt werden sollen, berichten. Die Versammlung soll in Gegenwart des Präfekten oder des Unterpräfekten gehalten werden; und dieser soll einen Bericht über alles Verhandelte bey dem Staatsrathe einreichen, welcher so schnell als möglich der Regierung davon Anzeige thun wird.

32. Die Synodal-Versammlung soll nicht über sechs Tage dauern.

Titel III.

Von der Eintheilung der lutherischen Kirchen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Dispositionen.

33. Die Kirchen von der Augsburgischen Konfession sollen Pfarrer, Orts-Konsistorien, Inspektorate und General-Konsistorien haben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Predigern, Pfarrern und Orts-Konsistorien jeder Kirche.

34. Die Pfarrer und Lokalkonsistorien sind auf eben den Fuß, wie (nach dem 2ten Abschnitte des vorhergehenden Titels) die Reformirten gesetzt.

Dritter Abschnitt.

Von Inspektoraten.

35. Die lutherischen Kirchen sollen unter Inspektoraten stehen.

36. Fünf lutherische Konsistorialkirchen machen den Bezirk eines Inspektorats aus.

37. Jedes Inspektorat besteht aus dem Geistlichen und einem Aeltesten oder Notabeln jeder Kirche des Bezirks. Es kann sich nur nach erhaltener Erlaubniß von der Regierung versammeln. Das erstemal soll es von dem Aeltesten

der Prediger aus dem ganzen Bezirke zusammen-berufen werden. Jedes Inspektorat wählt aus seinem Mittel zwei Weltliche und einen Geistlichen, welcher den Titel eines Inspektors erhält und welcher die Aufsicht über die Pfarrer und die Ordnung in den Kirchen haben soll.

Die Wahl des Inspektors und der beiden Weltlichen wird von dem ersten Konsul bestätigt.

38. Das Inspektorat darf sich nur mit Genehmigung der Regierung im Beiseyn des Präfekten oder Unterpräfekten versammeln, und nachdem man eine vorläufige Anzeige über die zu verhandelnden Materien dem geistlichen Staatsrathe eingereicht haben wird.

39. Der Inspektor soll die Kirchen seines Bezirks bereisen, und so oft er es nöthig finden wird, die beiden weltlichen Beisitzer mitnehmen; auch soll von ihm die Zusammenberufung der General-Versammlung der Inspektion abhangen. Kein Beschluß dieser General-Versammlung kann ohne Billigung der Regierung in Ausführung gesetzt werden.

Vierter Abschnitt.

40. Es sollen drei lutherische Konsistorien seyn; eins zu Straßburg für den Ober- und Niederrhein; eins zu Mainz für das Departement der Saar und des Donnersbergs; und eins zu

Cölln

Cölln für das Rhein- und Mosel- und für das Roer-Departement.

41. Jedes Konsistorium soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, zwei Inspektoren und einem Deputirten von jedem Inspektorate bestehen.

Der Präsident und die beiden Inspektoren werden von dem Oberkonsul ernannt. Der Präsident soll in die Hand des Oberkonsuls, oder der Person des Staats, welche dieser an seine Stelle dazu bevollmächtigen wird, denselben Eid, der den katholischen Priestern abgefordert wird, ablegen. Eben dieses sollen wieder die Inspektoren in die Hände des Präsidenten.

42. Das General-Konsistorium kann sich nur mit Erlaubniß der Regierung in Gegenwart des Präsidenten oder Unterpräfekten versammeln; auch soll es von Allem, was darin verhandelt werden soll, dem Staatsrathe vorläufige Anzeige thun. Es kann nicht länger als sechs Tage bei einander bleiben.

43. In der Zwischenzeit von einer Konsistorialversammlung zur andern, ist ein Direktorium, das aus dem Präsidenten, den Aeltesten der beiden Inspektoren und aus drei Weltlichen besteht, wovon der eine vom Oberkonsul gewählt werden wird; die beiden andern hängen von der Wahl des General-Konsistoriums ab.

44. Die

44. Die Zukommnisse des General-Konsistoriums und Direktoriums, sofern sie nicht durch die Gesetze der Republik oder durch gegenwärtige Artikel aufgehoben worden sind, sollen fernerhin nach den Reglements und Gewohnheiten der lutherischen Kirche in ihrer Kraft bleiben.

Unterz. vom Oberkonsul Bonaparte.
und dem vom Oberkonsul bestallten Staatssekretair H. B. Maret.

Be-

Bericht

des

Staatsraths, B. Portalis,

Bevollmächtigten aller geistlichen Angelegenheiten,

über die

organischen Artikel des am 26. Messidor, im 9. Jahre, zwischen der Französischen Regierung und dem Papste geschlossenen Konkordats.

Alle unsere Nationalversammlungen haben die Religionsfreiheit dekretirt.

Die Pflicht der Regierung erheischt es, die Ausübung dieses wichtigen Gesetzes auf den höchsten politischen Nutzen zu richten.

Jede Regierung übt zwei Arten von Gewalt in Religionssachen: diejenige, zu welcher alle politische Obrigkeit in Bezug auf die Gesellschaft überhaupt nothwendig befugt ist, und jene, wodurch die Beschützung der Religion selbst unter ihre Obhut gestellt ist.

Die erste dieser Gewalten giebt der Regierung das Recht, jede Unternehmung auf das

Weltliche zu unterdrücken, und zu verhindern, daß nicht unter irgend einem frommen Vorwande die Ruhe und Ordnung des Staats unterbrochen werde. Die zweite macht es ihr zur Pflicht, allen Mitbürgern zu dem Genusse der geistlichen Güter zu verhelfen, die ihnen durch die Gesetzmäßigkeit ihres Kultus gesichert sind.

Dieß ist der Grund, warum sich bei allen civilisirten Nationen die Regierungen beharrlich in dem Besitze des Rechtes erhielten, über die Administration des Gottesdienstes zu wachen, und unter einem Namen, der nach Zeit und Ort anders war, gegen die Mißbräuche der Religionsdiener und gegen Alles, was jenen ihren Gewalten sich entgegen stellt, bei den dabei interessirten Personen Hülfe zu suchen.

Heut zu Tage hat man das ultramontanische System und die Mißbräuche, die sich von ihm herschreiben, nicht mehr zu fürchten. Wir können sehr ruhig seyn, daß keine Unordnungen mehr eintreten werden, da unsere Aufklärung, unsere Philosophie und der jetzige Zustand der Dinge selbigen unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen.

Zu keiner Zeit wurden die falschen Ansprüche des Römischen Hofes mit den geistlichen Vorrechten des Römischen Oberbischofs von weisen und wohl unterrichteten Theologen verwechselt.

Die Billigkeit erfordert, daß man den Französischen Geistlichen selbst das Zeugniß gebe, die

ersten

ersten gewesen zu seyn, durch welche die ultra- montanischen Meinungen bestritten wurden. Zum Beweise hiervon darf ich nur die feierliche Erklärung der Geistlichkeit von 1682 anführen. Durch diese Erklärung legte sie einen auffallenden Beweis ihrer huldigenden Anerkennung der politischen Unabhängigkeit und der allgemeinen Nationalrechte ab.

Die katholischen Geistlichen erkennen ein sichtbares Oberhaupt, welches sie für den Vereinigungspunkt in Glaubenssachen zu halten haben. Sie lehren aber zu gleicher Zeit, daß dieses Oberhaupt weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten der Staatsregierung haben darf, und daß selbst in geistlichen Dingen seine Gewalt den Concilien und den alten kanonischen Rechten untergeordnet und von ihnen bestimmt seyn muß.

Diejenigen unter den Geistlichen, welche blind genug wären, um zu glauben, daß der Römische oder jeder andere Bischof sich, in welchem Falle es auch sey, in die Volksregierung einzumischen hätte, würde gerechte Besorgnisse einflößen und die bürgerliche Ordnung stören.

Die Religion darf nie mit dem Staate vermischt werden. Sie ist Verbindung der Menschen mit Gott; der Staat ist die Verbindung der Menschen unter einander.

Um mit einander in Verbindung zu treten, bedürfen die Menschen weder der innern Erhebung,

noch

noch eines übernatürlichen Beistandes. Es ist ihnen genug, ihre Vortheile, ihre Neigungen, ihre Kräfte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und Beziehungen dabei in Anschlag zu bringen; sie bedürfen nur sich selber.

Die Frage, ob das Oberhaupt einer Religionsgesellschaft oder sonst ein anderer Diener der Kirche Gewalt über den Staat haben dürfe, läßt sich auf das allereinfachste auflösen. Ein jeder Mensch, hat er nicht durch den bloßen Antrieb des Naturgesetzes die Verpflichtung, für seine eigene Erhaltung zu sorgen? Was der einzelne Mensch zu seiner besondern Erhaltung bedarf: warum sollte es nicht der Staatskörper, welcher den großen Verein der Menschenmenge bildet, für ihrer Aller gemeinschaftliche Erhaltung dürfen? Ist die Souverainität etwas Anders, als das Recht der Natur, mit dem Bedürfniß der Gesellschaft in Vereinigung gebracht?

Diese Fragen haben nie etwas mit der Theologie zu schaffen gehabt; sie hängen bloß mit dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zusammen. Den allgemeinen Maximen der Gesellschaft und der Menschheit kommt es zu, sie zu entscheiden. Auf das allgemeine Natur- und Menschenrecht, welches aber darum keine Ausnahme zuläßt, stützt sich das höchste Princip der Unabhängigkeit der Regierung. Diese Unabhängigkeit läugnen, hieße die Bande zerreißen, die den Bürger an seine

Heimath binden — wäre ein Verbrechen gegen den Staat.

Jene organischen Artikel bekräftigen alle diese großen Wahrheiten, als den Grund der bürgerlichen Ordnung. Sie enthalten alle die Vorsichtsmaßregeln, die unsere Voraltern nahmen, ein so unschätzbares Gut zu erhalten.

Die Einheit und Universalität der öffentlichen Macht sind eine natürliche Folge ihrer Unabhängigkeit. Die öffentliche Macht soll sich selbst genug seyn; sie ist Nichts, wenn sie nicht Alles ist. Die Lehrer der Religion sollen sich nicht anmaßen dürfen, sie begrenzen oder wohl gar theilen zu wollen.

Wenn ehemals diese Religionsdiener bei ihren Amtsverrichtungen eine äußere Zwangs-Autorität über gewisse Personen oder Gegenstände ausübten, so muß man bedenken, daß diese Autorität eine Folge der Bewilligung der Souveraine war. Sie war ein Privilegium, das sie von ihnen erhielten und nur unter ihrer Aufsicht ausüben konnten, und das man ihnen wieder abnehmen konnte, wenn sie es mißbrauchen *).

Man kann es also für ausgemacht ansehen, daß die Gewalt der Schlüssel ganz allein auf rein geistliche Dinge beschränkt ist; daß diese Gewalt eher auf eine bloße Amtsführung,

*) Bemerkungen des Hrn. Talon.

rung, als auf eine eigentliche Jurisdiktion deutet. Wenn das Wort Jurisdiktion, das in den frühesten Jahrhunderten unbekannt war, jetzt durch den Gebrauch sanktionirt ist, so ist es dieß nur unter der Bedingung, daß man nicht das Recht, Ueberredungsmittel anzuwenden, in ein Zwangsrecht verwandle, und das Lehramt zu einem Herrscheramte werden lasse.

Zu Folge der Bemerkung eines grundgelehrten Schriftstellers verweigert man der Kirche alle Zwangsgewalt, weil sie, genau genommen, desselben unfähig ist, abgesehen auf den Zweck und das Ziel des Priesterthums und auf die Natur des Menschen, die nur in so fern den Vorschriften der Religion Folge leisten kann, als sie vollkommen frei ist, und folglich verdienstliche oder unverdienstliche Handlungen begehen kann. Diejenigen unter den Geistlichen, die diese Gewalt reklamiren wollten, würden nicht wissen, was sie damit anfangen sollten, und könnten sie nicht anwenden, ohne das innere Wesen der Religion selbst zu zerstören.

Wenn man bei der Untersuchung der natürlichen Grenze der geistlichen Aemter die Disposition über alle weltliche Dinge der bürgerlichen Obrigkeit beimißt, und die geistlichen Angelegenheiten den Priestern vorbehält, so soll damit nicht gesagt seyn, daß zwischen diesen beiden Grenzen das weite Feld jener Materien leer bleiben soll, welche

welche zu jeder Zeit Bezug auf die Kirche und auf den Staat haben, und welche die Rechtsgelehrten vermischte nennen. Eben so wenig kann man es aber den Dienern der Kirche gleichgültig erlauben, zwischen diesen Grenzen willkührliche Streifereien zu machen, und tägliche Streitigkeiten mit der bürgerlichen Obrigkeit zu eröffnen. Ein solcher Zustand der Dinge würde Verwirrungen nach sich ziehen, und die Pflicht des Gehorsams oft schwankend machen.

Es ist also nothwendig, daß eine Obergewalt bestimmt werde, die in diesem Territorium das Recht habe, alle Zweifel und alle Schwierigkeiten zu heben. Diese Gewalt muß eine solche seyn, die es vermag, alle Vortheile gegen einander abzuwägen, von welchen die allgemeine öffentliche Ordnung abhängt, und der im wahren Sinne des Worts der Name Gewalt allein zukommt.

Es ist ein ausgemachter Grundsatz, daß das allgemeine Interesse, wovon die Regierung die Wage hält, Allem andern vorangehen muß, was nicht das Wesentliche der Religion betrifft. Auch darf die politische Obrigkeit sich bei Allem ins Mittel legen, was die äußere Administration der heiligen Dinge betrifft.

So gehört es z. B. zum Wesentlichen der Religion, daß ihre Lehren verkündigt werden; aber es gehört nicht zum Wesentlichen derselben, daß diese oder jene Priester es sind, die sie verkündigen.

digen. Der öffentlichen Ruhe wegen ist es nöthig, daß Menschen dazu gewählt werden, die des Vertrauens des Vaterlandes genießen. Oft ist es sogar zur öffentlichen Ruhe nothwendig, daß die Materie des Unterrichts und der Predigten von der Regierung vorgeschrieben werde. Wir haben hiervon viele Beispiele in den Kapitulations-Punkten Karls des Großen.

Die Kirche ist Richter in Absicht der Irrthümer, die ihrer Moral und ihren Dogmen zuwider laufen. Aber dem Staate liegt es ob, die Form der dogmatischen Entscheidungen zu untersuchen, ihre Bekanntmachung zu hintertreiben, wenn Staatsgründe es erfordern, und über die Punkte, deren Entscheidung die Gemüther zu heftig in Bewegung bringen würde, ein gänzliches Stillschweigen zu gebieten, und bei gewissen Ereignissen es selbst zu verhindern, daß die Gewissen nicht eigenmächtig allarmirt werden.

Das Gebet ist eine gottesdienstliche Pflicht; allein die Wahl der Zeit und des Ortes ist eine Polizeisache.

Die Einsetzung der Feiertage ist, in Hinsicht jenes frommen Zwecks, eine Sache, die den Priestern zusteht. Der Staat ist aber dabei interessirt, daß die Bürger nicht zu häufig von den der Gesellschaft nothwendigen Arbeiten abgehalten werden, und daß beim Einsetzen der Festtage man mehr Rücksicht auf das Bedürfniß der

Men-

Menschen, als auf die Größe des Wesens nehme, das man zu verehren gedenkt.

Die organischen Artikel bestimmen über diesen Gegenstand sowohl, als über viele andere, deren Aufzählung unnöthig ist, den Antheil, welchen die Regierung daran zu nehmen hat.

Die Materie von der Ehe erfordert besondere Aufmerksamkeit. Ehemals ward sie von dem Pfarrer der Diöces, wozu die sich Verbindenden gehörten, eingesegnet, und dieser wurde zu gleicher Zeit Vollzieher des Kontrakts im Namen des Staats, und Vollzieher des Sakraments im Namen der Kirche. Diese Vermischung verschiedener Gewalten, welche man einer und derselben Person anvertraute, hat Verwirrung in Vorstellungen und in den Prinzipien veranlaßt. Es hat Theologen gegeben, die den Glauben hatten und ihn noch haben, es gebe keine wahre Ehe, als die im Angesicht der Kirche vollzogen werde. Dieser Irrthum bewirkt die schädlichsten Folgen. Ehegatten vernachlässigen darum, weil sie gemißleitet oder unrecht berichtet sind, die Gesetze der Republik, lassen sich von einem Priester trauen, ohne sich bei dem öffentlichen Beamten gehörig zu melden, und stellen so durch Verbindungen, welche das Gesetz nicht bekräftigt, die bürgerliche Lage ihrer Kinder und die Solidität ihres eigenen Bündnisses in Ungewißheit. Dieser Unordnung muß

Ein-

Einhalt geschehen und die Bürger müssen über eine Sache aufgeklärt werden, von welcher die Ruhe ihrer Familien abhängt.

Ueberhaupt ist es Sache der Gesellschaft, über die Ehe zu bestimmen; dieß bestätigt der Gebrauch unter allen Regierungen, bei allen Völkern und bei allen Nationen.

Das Recht, über die Ehen zu bestimmen, ist für die Gesellschaft selbst von der entschiedensten und unerlaßlichsten Nothwendigkeit. Es ist ein, jeder wohlgeordneten Regierung wesentlich zustehendes Recht, welche niemals den Leidenschaften und dem Leichtsinne die Bedingungen eines Kontraktes überlassen darf, der die nothwendigste aller Verbindungen ist, worauf die Erhaltung des menschlichen Geschlechts beruht.

Wir wissen sehr wohl, daß die Ehe eine Religionssache ist; sie wird durch ihre Moral geleitet, und durch ein Sakrament gesegnet.

Aus dem Umstande aber, daß die christliche Moral uns aufklärt, soll die Kirche kein Prinzip ihrer Gerichtsbarkeit machen; sonst müßte man behaupten, daß die Kirche darum ein Recht habe über Alles zu herrschen, weil sie eine allgemeine Moral hat, die sich auf Alles erstreckt und die keine einzige gleichgültige Handlung der Menschen an-

erkennt. Dieß hieße die alten Irrthümer erneuern, nach welchen man, vermöge des Grundsatzes, daß alle Handlungen auf das Gewissen bezogen werden müßten, einen Schluß für das Prinzip einer allgemeinen Anziehung bildete, um nur der Kirche Alles zuzuwenden.

Daß die Ehe zu den Sakramenten gerechnet wird, ist noch kein zureichender Grund, um die Kirche zum Herrn über die Ehe zu machen.

Heut zu Tage erkennt man eine Ehe für legitim, selbst wenn sie nicht durch das Sakrament geweiht ist: dieß sind die Ehen der Ungläubigen und aller derer, die einen dem katholischen Glauben entgegenlaufenden Glauben bekennen. Von dieser Art waren die vorweg genommenen Ehen, die vor der Verordnung von Blois so häufig Statt fanden. Der Gebrauch der Kirche will sogar, daß die Ehe der Ungläubigen, die sich bekehren, nicht wieder erneuert werden solle.

Für die Grundsätze, von welchen ich ausgehe, führe ich zur Gewähr den Brief des Kanzlers von Pontchartrin vom 3. September 1712 an, den er an den ersten Präsidenten des Parlements von Besançon schrieb. In diesem Briefe nimmt der Kanzler Pontchartrin, nachdem er die Ehe von dem Sakrament der Ehe sorgfältig unterscheidet, die bürgerliche Gewalt als die einzige Gerichts-

richtsbarkeit an, vor welche die Ehe an sich gehöre. Er behauptet ferner, daß das Sakrament nur auf eine Ehe anwendbar sey, die nach den Gesetzen kontrahirt ist; daß die eheliche Einsegnung auf eine Heirath angewendet, die noch nicht Statt fand, ein Accidens ohne Gegenstand seyn würde, und daß man einen solchen Mißbrauch des geistlichen Wesens nicht dulden müsse.

Es ist also einleuchtend, daß es den Priestern verboten seyn muß, das Sakrament der Ehe zu zu verwalten, wenn ihnen nicht vorher der bürgerliche Kontrakt einer Heirath vorgelegt worden ist.

Nachdem die wesentliche Beziehung zwischen dem Staate und der Ausübung des Religions-Kultus näher bestimmt worden ist, handeln die organischen Artikel von einigen Details der geistlichen Disciplin an und für sich, und von ihrem Zusammenhange mit der Religion.

Die erhabene Einfalt des ersten Alters der Kirche ward durch eine Menge eigenmächtiger Einrichtungen erschüttert, und das wahre Regiment der Kirche und auch alle diese Einrichtungen immer unkenntlicher. Seit lange hatte man sich vorgenommen, die Kirche in ihrem Oberhaupte und in ihren ersten Gliedern zu reformiren. Allein diese heilsame Reform fand unaufhörlich neue

Schwierigkeiten, und das Unwesen dauerte unter dem Anscheine und dem Vorwande des allgemeinen Besten immer fort.

Die jetzigen Zeitumstände dringen auf die Rückkehr zu den ursprünglichen Maximen der christlichen Hierarche.

Folgendes ist die Fundamental-Ordnung dieser Hierarchie. Alle die, welche den katholischen Glauben bekennen, stehen unter der Leitung der Bischöfe, welche sie in ihren geistlichen Angelegenheiten, mit Beihülfe der Priester und der übrigen Geistlichen, regieren.

Die Bischöfe sind, was das Wesentliche des Priesterthums betrifft, einander völlig gleich. Nur Einer ist, welcher dafür angesehen wird, durch göttliches Recht über Andere gestellt zu seyn, um die Einheit der Kirche zu erhalten und ihr ein sichtbares Oberhaupt, einen Nachfolger jenes Oberhauptes zu geben, welchen der Stifter des Christenthums selbst über seine übrigen Apostel gestellt hatte.

Alle andere Distinktionen werden für menschliches Recht und geistliche Polizei angesehen *); auch

*) Fleury. Institut. au droit eccles. part. I. chap. 14.

auch sind sie nicht einander gleich, sondern bestimmen sich nach Zeit und Ort.

In den ersten Jahren nach Begründung des Christenthums hielten sich die Apostel und ihre Jünger in den großen Städten auf. Von da sandten sie Bischöfe und Priester aus, die Kirche in minder beträchtlichen Städten zu regieren. Diese Kirchen sahen die Kirche größerer Städte als ihre Mutter an, die schon damals von den Staatsobrigkeiten Metropolitankirchen genannt wurden.

Wenn eine Religion entsteht und sich bildet, so befolgt sie gewöhnlich den Regierungsplan des Staates, wo sie sich bildete; denn die Menschen, die sie annehmen, und die, welche sie einführen, haben gar keine andern Begriffe von Polizei, als der des Landes, wo sie leben.

Es war also Folge der Nachahmung dessen, was in dem politischen Regimente vorging, daß die Bischöfe großer Städte, als die von Alexandrien, Antiochien und andere, große Auszeichnungen erhielten; und man muß gestehen, daß diese Auszeichnungen für die Disciplin von Nuzzen waren. Die Metropolitankirchen wurden anerkannt. Die Priester, an der Spitze dieser Kirchen, hießen Erzbischöfe. In der Folge gab man einigen von ihnen den Titel Patriarch,

Er=

Exarch oder Primas. Oft war eine grosse Gewalt mit diesen Titeln verknüpft; oft wurden aber auch diese Titel ohne neuen Zuwachs an Macht ertheilt.

Die Benennungen Patriarch, Exarch und andere mehr waren vornehmlich unter den Griechen im Gebrauch. Im Occident war es allgemein, den Titel Erzbischof den Metropolitanen zu ertheilen, und wenn die verschiedenen Revolutionen, welche in den aus Zerstückelungen des Römischen Reichs hervorgegangenen Staaten entstanden, die Einführung verschiedener Primate veranlaßte, so war dieser Titel nichts weiter, als eine ertheilte Ehre für die, die ihn führten; mit Ausnahme des Primas Erzbischofs von Lyon, dessen Obergewalt von den Erzbischöfen von Tours, von Sens und selbst von dem Erzbischofe von Paris, ehemaligen Suffragan von Sens, anerkannt wurde *).

Das Alterthum der Metropolen und ihr sichtbarer Nutzen für die Aufrechthaltung der Disciplin sichern ihre Erhaltung. Aber der scharfsinnige Abbe' Fleury bemerkte **), sie seyen zu sehr gehäuft, und man habe sie oft nur darum angesetzt, um gewisse Städte zu ehren. Er setzt hinzu,

*) Fleury XVI. ch. 14.

**) Fleury, Disc. IV. n. 4.

hinzu, in den ersten Jahrhunderten wären sie seltener gewesen, und folgert von ihrer zu großen Anzahl einen nachtheiligen Mißbrauch für das Beste der Kirche.

In den ersten Zeiten gab es in jeder Stadt einen Erzbischof; in der Folge standen mehrere Städte unter der Direktion eines Einzigen.

Der größere oder kleinere Umfang der Diöcesen richtete sich nach den Veränderungen und Umständen, die den größten Einfluß auf ihren Umkreis hatten. Man findet ausgedehntere Diöcesen in Teutschland und Polen, in Italien sind sie eingeschränkter. In Frankreich zog man sie zusammen oder zerstückelte sie, je nachdem der öffentliche Nutzen es zu erheischen schien. Heutiges Tages machen die Veränderungen in den politischen und bürgerlichen Ländereintheilungen eine neue Eintheilung der Metropolitanen und Diöcesen, nach einer bestimmten kirchlichen Ordnung, nöthig; denn die äußere Polizei der Kirche hängt immer mehr oder weniger mit der des Reichs zusammen.

Um die Einheit zu erhalten, muß es nur einen Bischof in jeder Diöces geben.

Die wesentlich zum Bischofthum gehörigen Funktionen sind folgende: Die Bischöfe sind ausschließend im Besitz der Verwaltung der Sakramente,

mente, der **Priesterweihe** und **Firmelung**; sie verwalten die Direktion und Oberaufsicht über den Unterricht im Christenthum, und über Alles, was die Administration des geistlichen Wesens betrifft. Sie haben die Verpflichtung, jedem Mißbrauche und jedem Aberglauben zu steuern *).

In den organischen Artikeln erinnert man die Bischöfe an die Verbindlichkeit, die ihnen zu allen Zeiten auferlegt war, in ihrer Diöces zu residiren, und wenigstens alle Jahr einen Theil der Kirchen zu bereisen, die ihrer Aufsicht anvertraut sind.

Dieses unausgesetzte Residiren ist die größte Sicherheit für die Erfüllung aller ihrer Pflichten.

Die Priester und andere Geistlichen müssen die Bischöfe für ihre Obern anerkennen, denn die Bischöfe sind der Kirche und dem Staate für das Betragen aller derer verantwortlich, die unter ihrer Oberaufsicht geistliche Aemter verwalten.

Die Abtheilung einer jeden Diöces in verschiedene Parochien, ist, der Bequemlichkeit der Christen wegen, verschont geblieben, um ihnen die Austheilung der Religion in einer Ordnung, die alles Willkührliche und Ungewisse in der kirchlichen Policei verdrängt, zu versichern.

Das

*) Fleury, Instit. au droit eccles. Part. I. ch. 12.

Das Gesetz, den Wohnort betreffend, ist für die Priester, die eine ungewisse Bestimmung haben, eben so verpflichtend, als für die Bischöfe.

Einer der größten Mißbräuche in der Disciplin der neuern Zeiten, hatte seinen Ursprung in der namenlosen Menge von Orden, die die Zahl der nicht sanktionirten Priester bis ins Unendliche vermehrte, deren Existenz eine Last für den Staat und oft ein Skandal für die Kirche gewesen ist. Die Bischöfe sind aufgefordert, diesem Mißbrauche zu steuern; sie sollen gehalten seyn, die Regierung mit allen denjenigen bekannt zu machen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen: und sie werden keine Andern in ihren Orden aufnehmen können, als solche, die durch ein persönliches Eigenthum ein Pfand für ihre gute Erziehung, und für die Bande, die sie an das Vaterland knüpfen, von sich stellen können.

Den Bischöfen bleibt die Freiheit vorbehalten, Kathedral-Kapitel zu errichten und sich Gehülfen unter dem Namen der General-Vikarien zu wählen. Allein, sie werden nicht vergessen, daß ihre natürlichen Mitarbeiter, die der Hauptkirche der Diöces zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Sakramente angestellt sind, und daß die weisesten Alten diese immer als den wirklichen Senat des Bischofs angesehen haben.

Sie

Sie können sich auch noch unter den Geistlichen, welche die Parochien bedienen, einen ersten Priester auswählen, der den Auftrag hat, mit ihnen über Alles, was die Bedürfnisse und die Disciplin der Kirchen angeht, Rücksprache zu nehmen. Dieser erste Priester, der oftmals mit dem Titel Erzpriester oder auch Feld-Dechant, oder mit einem andern Titel bekleidet, hat von jeher und zu den entferntesten Zeiten des kirchlichen Regiments statt gefunden.

Um gute Priester und gute Bischöfe zu besitzen, ist es nothwendig, daß die, welche sich dem geistlichen Stande widmen, den ihrem Berufe angemessenen Unterricht erhalten und die Gebräuche desselben sich zu eigen machen. Daher schreibt sich die Errichtung der vom Gesetz autorisirten und oft auf seinen Befehl errichteten Seminarien *). Diese sind wie der Probezeit gewidmete Häuser anzusehen, wo man den Beruf zum geistlichen Stande näher untersucht, und wo die Zöglinge zum Eintritt in diesen Orden und zu den damit verbundenen Funktionen vorbereitet werden. Der Unterricht in den Seminarien steht, so wie der aller andern Anstalten des öffentlichen Unterrichts, unter der Inspektion der bürgerlichen Obrigkeit. Die organischen Artikel verweisen auf die getroffenen Dispositionen und Ver-

*) Ordonnance de Bloy.

Verordnungen, welche allen Professoren der Seminarien einschärft, nach den Maximen zu unterrichten, welche der Gegenstand der Erklärung der Geistlichkeit in Frankreich von 1682 sind, und die von keinem guten Bürger verkannt werden dürfen.

Es ist Sache der Erzbischöfe und Metropolitanen, auf die Disciplin der Diöcesen zu wachen; die Einsprüche und Klagen zu hören, die sie gegen ihre Bischöfe vorbringen; bei den Vakanzen, in Orten, wo keine Dom-Kapitel sind, für die Regierung der Diöcesen zu sorgen und von den General-Vikarien die erledigten Stellen verwalten zu lassen.

Aller Unterschied unter Sekular- und Regulargeistlichen ist aufgehoben. Die General-Koncilien hatten längst die Errichtung neuer Orden verboten, aus Furcht, daß ihre große Verschiedenheit Verwirrung in der Kirche hervorbrächte; sie hatten verordnet, daß alle Personen, die mit schon existirenden Orden oder Congregationen in Verbindung stünden, in ihre Klöster zurückkehren und sich der Verwaltung der Pfarren enthalten sollten, indem es ihre Pflicht sey, sich in der stillen Einsamkeit mit ihrer eigenen Vervollkommnung zu beschäftigen, und sie nicht die Sendung erhalten hätten, die Vollkommenheit Andern mitzutheilen. Aber alle diese Verbote waren unfrucht-

fruchtbar. Ja man hat bemerkt, daß die mehrsten Orden nach diesen Verboten erst recht überhand genommen haben. Eben so merkwürdig ist es, daß, ungeachtet des Verbots der Concilien, die regulären Geistlichen fortfuhren, wichtige Pfarren zu übernehmen. So viel ist gewiß, daß der fromme Eifer eines jeden geistlichen Ordens kaum ein Jahrhundert ausgedauert hat, und daß es unaufhörlich Reformationshäuser zu etabliren gab, die bald selbst wieder einer Reformation benöthigt waren.

Alle klösterlichen Einrichtungen sind verschwunden; die Zeit hat sie untergraben. Der Religion wegen ist es unnöthig, daß solche Einrichtungen statt finden; und finden sie statt, so ist es nöthig, daß sie den frommen Zweck ihrer Stiftung erfüllen. Die Politik in Gemeinschaft mit der Religion hat sich also klüglicher Weise nur mit der Wiederherstellung der Sekular-Geistlichkeit beschäftigt, das heißt, derjenigen, die ihrem eigentlichen Ursprunge und ihrem Charakter nach dem Gottesdienste vorsteht.

Die geistliche Disciplin wird nicht mehr durch Exemtionen und verderbliche und ungerechte Privilegien, oder durch willkührliche Einrichtungen, die mit der Religion nichts gemein haben, entstellt werden.

Die Priester werden ihre Funktionen, den Gesetzen des Staats und dem Kanon der Kirche vollkommen angemessen, ausüben. Diejenigen, welche den ersten Rang behaupten, mögen nicht vergessen, daß alle Herrschaft über die Gewissen untersagt ist, daß sie in ihren Untergebenen die christliche Freiheit zu ehren haben, welche das Evangelium so dringend empfiehlt, und welche unter den verschiedenen Dienern der Kirche nur eine gemäßigte Autorität und einen vernünftigen Gehorsam verlangt.

Unter einer Regierung, die jeden Kultus unter ihren Schutz nimmt, ist es um so wichtiger, daß die verschiedenen Glaubensverwandten einander dulden. Die Pflicht der Geistlichen ist also, bei der Verwaltung ihres Amts sich aller unvorsichtigen Deklamationen zu enthalten, welche die gute Ordnung stören könnten. Das Christenthum, als ein Freund der Menschen, befiehlt selbst Schonung gegen diejenigen, die einen verschiedenen Glauben haben; befiehlt — zu dulden, was Gott duldet, und mit allen Menschen in Frieden zu leben.

Wenn man die Natur des menschlichen Geistes und die Kraft religiöser Meinungen kennt, so kann man gegen den Einfluß nicht blind seyn, den die Lehrer der Religion auf die Gesellschaft haben. Wer wird es glauben, daß dem ungeach-

geachtet seit zehen Jahren die öffentliche Autorität unbekümmert um die Wahl dieser Lehrer geblieben ist? Sie schien allen Mitteln zu entsagen, eine zweckmäßige Aufsicht über ihre Aufführung zu unterhalten. Wußte man nicht, daß ein Gottesdienst, der nicht öffentlich ist und unter der Aufsicht der Policei steht — dessen Priester man nicht kennt, und dessen Priester wiederum die Bedingung ihrer Existenz nicht kennen; ein Gottesdienst, der eine unsichtbare Menschenmasse, in geheim oft zu jeder Art von Aberglauben geleitet, in sich begreift — ahndete man nicht, daß ein solcher in jedem Augenblicke zu einem Brennpunkte für alle Intriguen, alle im Finstern schleichende Machinationen werden, und zu einer Verschwörung gegen den Staat ausarten kann? — Die Weisheit der Völker hat niemals so eine der größten Schwingkräfte der menschlichen Gesellschaft dem Fanatismus einiger Schwärmer, oder der Herrschsucht einiger Ränkemacher in die Hände gegeben. In Frankreich war es immer die Regierung, welche mehr oder weniger unmittelbar den geistlichen Angelegenheiten vorstand. Kein Partikülier durfte ehemals zum geistlichen Stande übergehen, ohne die bestimmte Erlaubniß des Souverains. Staatsursachen waren es, welche nicht dem Staat in der Kirche, sondern der Kirche im Staate einen Platz gaben, damit es anerkannt werde, daß das Recht, die Prediger

ger zu ernennen, der Regierung zustehe, und so ihre Treue und ihre Unterwerfung dem Vaterlande gesichert werde.

Nachdem man Alles, was die öffentliche Ordnung anging, regulirt hatte, so sorgte man in den Organisations-Artikeln für den Unterhalt derjenigen, die sich dem Dienste des Altars weihen, und für die Errichtung und Erhaltung der dem Dienste der Religion gewidmeten Gebäude.

Es soll nicht seyn, ohne Zweifel, daß die Religion einen Vorwand zu einer Auflage abgebe; allein sie erfordert doch Tempel, wo ihre Bekenner sich vereinigen. „Alle civilisirte Nationen," sagt ein neuerer Philosoph, „bewohnen Häuser. „Daher ist natürlicher Weise die Idee entstanden, „der Gottheit ein Haus zu errichten, wo die „Menschen hingehen, sie anzubeten und sie in „ihren Bekümmernissen und Hoffnungen dort auf„zusuchen. In der That, es ist nichts tröstli„chers, als ein Ort, wo die Menschen die Gott„heit gegenwärtiger glauben, und wo sie alle zu„sammen ihren Schwachheiten und ihren Leiden „Worte geben *)."

Anderer Seits, so kann die Religion nicht ohne Priester bestehen; es ist also gerecht, daß diesen Priestern ihr Lebensunterhalt gesichert wer-

*) Esprit des loix, liv. XXV, ch. 3.

den, wenn man will, daß sie alle ihre Funktionen ausüben und ihre Pflichten erfüllen sollen, ohne durch beunruhigende Sorge für ihre Erhaltung davon abgezogen und zerstreut zu werden *).

In Frankreich gab es allenthalben dem katholischen Glauben geheiligte Tempel. Diejenigen dieser Tempel, die einmal veräußert sind, bleiben es unwiderruflich. Sind einige derselben irgend einem öffentlichen Gebrauche gewidmet, so darf die neue Gestalt, die sie erhalten haben, nicht verändert werden. Aber es wird von guter Administration zeugen, wenn man jene nicht veräußert, die es noch nicht sind, um sie ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten. In Orten, wo es keine Gebäude der Art gäbe, mögen sich die Präfekten und Orts-Obrigkeiten vereinigen, ein zweckmäßiges Gebäude ausfindig zu machen.

Was den Unterhalt der Priester betrifft, so war man in den frühesten Zeiten der Kirche durch die freiwilligen Opfer der Christen diesem Bedürfnisse zuvor gekommen. In der Folgezeit wurden die Kirchen reichlich dotirt, und von da an beschäftigte man sich, den Gütern und Besitzthümern der Geistlichkeit Grenzen zu setzen. Diese großen Reichthümer sind verschwunden, und die

Die-

*) Esprit des loix, liv. XXV, ch. 4.

Diener der Religion sehen sich von neuem darauf zurück gebracht, von der Frömmigkeit das Nothdürftige zu ihrer Erhaltung zu erflehen.

In den ersten Jahren des Christenthums durfte man in die Uneigennützigkeit der Priester keine Zweifel setzen, und der Eifer der Christen war groß. Man hatte nicht zu fürchten, daß die Priester zu viel verlangten und daß die Christen zu wenig gaben; man konnte sich mit Vertrauen auf ihre gegenseitige Großmuth verlassen. Die Abnahme der Frömmigkeit und die Milderung der Disciplin gaben Veranlassungen zu Taxationen, die ehemals nicht im Gebrauch waren, und verwalteten die freiwilligen Schenkungen in gezwungene Beiträge. Von daher schreibt sich das Recht der Geistlichen, für die Verwaltung der Sakramente Honorarien zu nehmen. Diese Rechte, sagt der Abbe' Fleury, sich nach der Verrichtung der Funktionen bezahlt zu machen, sind an sich nichts, was dem Gesetze zuwider läuft, wofern die Gesinnung des Priesters, der die Bezahlung empfängt, rein bleibt, und dieß nicht als der Preis der Sakramente oder der geistlichen Funktionen angesehen, sondern nur als ein Mittel betrachtet wird, sie in ihren zeitlichen Bedürfnissen zu unterstützen. Die Priester können ferner

Hülfsquelle in jenen Rechten finden, welche immer unter dem Namen der löblichen Gewohnheiten statt gefunden haben. Allein die Bestimmung dieser Rechte ist eine bürgerliche und zeitliche Operation, weil sie sich auf die Hebung einer Abgabe unter den Bürgern reducirt. Es kann also nur der politischen Obrigkeit zustehen, diese Bestimmung zu machen. Die Bischöfe und Priester dürfen sich dieses Recht nicht selbst anmaßen. Die Regierung entscheidet allein zwischen dem Priester, der empfängt, und dem Partikülier, der bezahlt. Wenn die Bischöfe ehemals über diese Materie etwas Statutenmäßiges fetzsetzten, so rührt dieß daher, weil der Staat sie dazu bevollmächtigt hatte; es war nicht die Folge eines dem Bischofthum anhangenden Rechts. Da sie indessen über diesen Punkt der Obrigkeit am besten die nöthigen Aufklärungen geben können, so hat man geglaubt sie einladen zu können, ihre Vorschläge zu einem Reglement einzureichen, und dann der Regierung die Sanktion und Autorisation zu überlassen.

Die partikulären Stiftungen können ebenfalls eine andere Quelle des Unterhalts für die Priester seyn. Aber es bedarf der Vorsichtigkeitsmaßregeln, um der Eitelkeit solcher Stifter Schranken zu setzen, um den Ueberlistungen zuvor zu kommen, die von ihnen angewandt werden dürften,

und

und um zu verhindern, daß die Geistlichen nicht die Erben solcher Personen werden, die keine haben mögen. Das Edikt von 1749, was sich bei den Acquisitionen der immer fortdauernden Stiftungen ins Mittel legte, bestimmt, daß ein jedes Vermächtniß, so günstig es auch lauten möge, nicht ohne die Bewilligung der Obrigkeit exekutirt werden soll; es erlaubt, zu frommen Stiftungen nur Güter von einer gewissen Art zu verwenden, und es erlaubt dafür nicht, daß Familien ihrer unbeweglichen Güter beraubt werden, oder daß Dinge, die in dem Handel mit inbegriffen waren, aus ihrer Cirkulation gerissen wurden.

Heutiges Tages ist es um so nothwendiger, sich nach den weisen Zwecken dieses Gesetzes zu richten, da das Recht, unbewegliche Güter zu veräußern, außer so viel andern Unannehmlichkeiten auch diese herbeiführen würde, daß der Anschein einer freien Schenkung sehr oft zu einem Vorwande gebraucht werden dürfte, die oft erzwungene Wiedererstattung geistlicher Güter zu fordern und zu erhalten, deren Veräußerung doch durch die Gesetze befohlen ist.

Doch hat es vernunftmäßig geschienen, dem Verbot, unbewegliche Güter zu verschenken, die Ausnahme beizufügen, im Fall das Objekt der Freigebigkeit nur in einem Gebäude bestehen

um dem Bischof oder Geistlichen die Ausgabe für eine anständige Wohnung zu ersparen. Die Wohnung ist ein Theil der nothwendigen Erhaltung; die Gesetze haben sie immer der Klasse von Dingen zugesellt, welche mit der Benennung Alimente bezeichnet sind. Im Uebrigen ist der Ertrag der Schenkungen zu eventuel, um die jetzige Subsistenz der Priester zu sichern; der Ertrag der Opfer bleibt den Bischöfen fremd, und würde unzureichend für die Pfarrer seyn. Sie müssen doch aber immer einer wie der andere mit Anstand leben, ohne der Würde ihres Amtes etwas zu vergeben; es gehört sich sogar bis auf einen gewissen Punkt, daß die Priester der Religion Priester der Barmherzigkeit werden, und daß sie einige Mittel in Händen haben, der Armuth beizustehen und das Unglück zu trösten.

Nach dem neuen Bezirk der Metropolen, Diöcesen und Parochien, hat man geglaubt, den Erzbischöfen oder Metropolitanen nicht unter 15000 Franken, und den Bischöfen nicht unter 10000 Franken jährlicher Einkünfte festsetzen zu können.

Die Pfarrer können in zwei Klassen eingetheilt werden. Die Einnahme der Pfarrer aus der ersten Klasse wird sich auf 1500 Franken, die der andern auf 1000 Franken belaufen.

Die

Die von der konstituirenden Versammlung zu Gunsten alter Geistlichen dekretirten Pensionen, sollen durch einen Abzug von dem bestimmten Gehalt erhoben werden. Der Ertrag der Opfer und Schenkungen eröffnet eine andere Quelle; es wird also immer nur darauf ankommen, die nöthigen Zugaben anzuweisen, um die Subsistenz der Priester vollkommen zu sichern.

Die vom Staate pensionirten Geistlichen sollen nicht das Recht haben, sich eigenmächtig den Funktionen zu entziehen, die man ihnen anvertrauen wollte; sie sollen ihre Pensionen verlieren, wofern nicht gültige Ursachen, als hohes Alter und Krankheit ihre Weigerung rechtfertigen.

Indem man die Güter der katholischen Geistlichkeit für Nationalgüter erklärte, war man einverstanden, daß es gerecht sey, den Priestern, welchen diese Güter ursprünglich verliehen waren, ihre Erhaltung zu sichern. Man verfährt also nur nach diesem Princip der Gerechtigkeit, indem man der katholischen Geistlichkeit so lange eine supplementaire Unterstützung anweist, bis die Summen zusammengekommen seyn werden, die man zu ihrer Unterhaltung bestimmen kann.

Dieß sind nun die Grundlagen der organischen Artikel. Zu welchen Hoffnungen ist man nicht berechtigt in Absicht der Wiederherstellung

der

der öffentlichen Sitten! Die Wissenschaften haben auf immer den Aberglauben und den Fanatismus verbannt, die so lange die Geißel der Staaten waren. Die Weisheit führt Einrichtungen, die ihrer Natur nach die Quelle und die Sicherheit für die Moral sind, zum lautern Geiste des Alterthums zurück. Von jetzt an werden sich die Religionen in der glücklichen Unmöglichkeit befinden, eine andere Auszeichnung zu verlangen, als diejenige, die ihre Einsichten und Tugenden ihnen geben. Alle gute Menschen müssen hier die Zwecke und die Veranstaltungen der Regierung segnen. Im sechzehnten Jahrhunderte ward das Oberhaupt der katholischen Religion der Wiederhersteller der Wissenschaften in Europa. Im neunzehnten Jahrhundert wird ein philosophischer Held der Wiederhersteller der Religion!

Bericht

Bericht
des
Bürger Portalis
über die
organischen Artikel des protestantischen Gottesdienstes.

Ein Theil des Französischen Volks bekennt sich zur protestantischen Religion. Diese Religion theilt sich in verschiedene Zweige; aber wir kennen in Frankreich nur die Protestanten, die man Reformirte nennt, und die Lutheraner von der Augsburgischen Konfession.

Alle protestantischen Gemeinden sind über gewisse Prinzipien mit einander einig. Sie gestatten keine Hierarchie unter ihren Predigern; sie erkennen keine über sich von Gott hergeleitete Gewalt; sie haben kein sichtbares Oberhaupt. Sie lehren, daß alle Rechte und alle Gewalt sich in der Vereinigung der Gläubigen befinden und von ihr ausgehen. Wenn man eine Polizei und eine Disciplin unter ihnen annimmt, so gelten diese

nur als Einrichtungen des Uebereinkommnisses. In allen ihren Einrichtungen gilt kein göttliches Recht.

Es ist hier nicht die Rede von der Verschiedenheit des Glaubens über verschiedene Lehrsätze; die Untersuchung ihrer Dogmen gehört gar nicht hierher.

Wir bemerken nur, daß in den verschiedenen protestantischen Gemeinden nicht ein und dasselbe äußerliche Regiment Statt findet.

Es giebt mehr Grade in dem Regimente der lutherischen als der reformirten Kirche, und sie hat strengere Formen. Die reformirten Kirchen sind, vermöge ihrer ganzen Verfassung, schärfer abgesondert; sie haben keinen gemeinschaftlichen Centralpunkt, in welchem sie sich in der Zwischenzeit von einer Synodal-Versammlung zur andern vereinigen können.

Diese Verschiedenheiten in dem Regimente der reformirten und der lutherischen Kirchen haben ihre Quelle in verschiedenen Umständen, die der Gründung dieser Kirchen voran gingen. Die Prediger der verschiedenen protestantischen Gemeinden haben uns hierüber alle erforderliche Aufschlüsse eingereicht. Allen gebührt das Zeugniß des größten Eifers, der Regierung die Erklärung ihrer Treue und Unterwürfigkeit gegen die Gesetze der Repu-

Republik an den Tag zu legen. Sie bekennen, einer wie der andere, daß die Kirche sich in dem Staate befinde, daß man Bürger sey, ehe man Geistlicher wird. Sie wünschen sich Glück eine Religion zu lehren, die überall Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Obrigkeit dringend empfiehlt. Sie segnen die Regierung für den kraftvollen Schutz, den sie einem jeden Kultus gewährt, welcher seinen Ursprung in den großen Wahrheiten hat, womit das Christenthum die Welt bekannt gemacht hat.

Nach den Berichten, die sowohl schriftlich als in den Konferenzen eingegangen sind, war es leicht, jeder protestantischen Gemeinde besonders eine erforderliche Einrichtung zu bestimmen. Es durfte keine Vermischung der Kirchen Statt finden, die ihre besondere und abweichende Disciplin haben.

Daher haben die organischen Artikel die lutherischen und die reformirten Kirchen getrennt, um Allen ihre Polizei und ihre Regierung zu erhalten.

Sonach ist zuerst der Bezirk einer jeden Kirche oder Pfarre festgestellt worden; jede Kirche hat ein Orts-Konsistorium erhalten, welches, nach der protestantischen Lehre, die Gesellschaft der Gläubigen, in deren Händen alle Gewalt sich befindet, repräsentiren soll. Man hat die Zahl der

Mit-

Mitglieder bestimmt, die dieses Konsistorium ausmachen; ihre Qualität und die Art sie zu wählen sind ebenfalls festgesetzt worden. Die reformirten Kirchen sind bei dem Rechte erhalten worden, Synodal-Versammlungen halten zu dürfen; die lutherischen Kirchen hingegen werden, außer den Konsistorien jeder Kirche, noch Inspektionen und General-Konsistorien erhalten.

Ferner bestimmen noch die organischen Artikel das Gehalt der protestantischen Prediger. Die Opfer für sie, welche der Gebrauch geheiligt hat und die noch durch Reglements bestätigt werden können, sollen beibehalten werden. Sie können zu Stiftungen von Akademien und Seminarien für den Unterricht derjenigen angewendet werden, die sich dem geistlichen Stande widmen. Nichts ist unterlassen worden, um die Protestanten an der großen Wohlthat der Freiheit des Gottesdienstes Antheil nehmen zu lassen. Bis jetzt war diese Freiheit nur scheinbar, jetzt tritt sie wirklich ein.

Wie beseligend ist es, die gottesdienstlichen Einrichtungen nun unter dem Schutze der Gesetze, und die Gesetze unter dem Schirm und dem heiligen Einfluß der Religion zu wissen!

Wer ist nun der Betrogene?

Die bestehende

Regierung in Frankreich

oder

der Papst?

Ein Beitrag

zur

Beantwortung der obigen Frage

von

Friedrich Frauenwerth.

1802.

Wenn zwei auf Leben und Tod sich Streitende, müde des langandauernden Kampfes, gegenseitig sich die Hand zum gütlichen Vereine bieten; so sind Hunderte gegen Eines zu wetten: Jeder der sich Vereinenden suche jetzt, im geheimsten Rückhalte, auf dem Wege der Unterhandlung dasjenige zu erhalten, was er durch Gewalt nicht zu erzwingen gekonnt hatte. Ich stelle mir nämlich dieß eifrige Streben unter folgendem Bilde vor. Zwei Wanderer glauben auf der einzig vor ihnen liegenden Strasse, die Lebensstrasse genannt, nicht nebeneinander fortpilgern zu können; sie stossen feindlich gegeneinander an, und Jeder der beiden suchet, vom gleichen Geiste beseelt, seinen verhaßten Gegner in die beiderseits nebenhin sich ziehenden tiefen Abgründe hinabzustossen. Keinem gelingt es,

und, nach fruchtlosen Bemühungen, entschliessen sie sich endlich, freundschaftlich sich umarmend, dieselbe Strasse vereint zu wandern. Sollte nicht der Eine, wie der Andere, die betretene Bahn ganz für sich allein, wornach er vordem gestrebt hatte, zu gewinnen suchen, und im Fortlaufe jeden sich darbietenden günstigen Zeitpunkt benützen, sich seines Gegners mit guter Art zu befreien? — Gewiß läßt das erbitterte Gemüth, der gehässige Grundtrieb zum Sichbestreiten, den friedlichen Gedanken nicht aufkeimen: wir können auch neben — und miteinander an dasselbe festgesetzte Ziel gelangen.

Es ist als wahr angenommen worden, und die Geschichte bestättigt es als ausgemacht: daß Friedensschlüsse, so viele deren geschlossen worden sind, immer den Keim zu neuen Kriegen in sich getragen haben; weil sie durchweg von den sich Vertragenden mit jenem Geiste geschlossen worden sind, der sie zum Kriege gereizt hatte. Nur wenn in ihnen die Ueberzeugung herrschend geworden ist, daß dieselbe Bahn für sie beide geräumig genug sei, um ungehindert an's festgesetzte

setzte Ziel kommen zu können; nur dann, wenn sie einsehen gelernt haben, daß, wenn sie jene feindselige Richtung widereinander nehmen würden, der Siegende selbst die Richtung gegen den gegenüber stehenden Abgrund genommen habe; — nur dann, und nicht eher, eröfnet sich uns die frohe Aussicht auf einen sich allmählig gründenden ewigen Frieden.

Nach einem Kriege, welchem an gegenseitiger Erbitterung gleich, die Geschichte Wenige aufzuweisen hat, drängen sich jetzt Friedensschlüsse auf Friedensschlüsse, und bald hoffet der Zeitgenosse, mit freudigem Herzen ausrufen zu können: „Es ist nun allgemein Friede!" Froh der glücklichen Gegenwart, vergißt er darüber der Zukunft; er fragt sich nicht, ob dieser glückliche Zustand auch dauernd sei. Er geniesse denn auch, der Einzelne, die glücklichen Tage, unbewölkt von einer trüben Aussicht in eine, vielleicht nahe, wenig tröstliche Ferne; da er selbst nichts hinzuthun kann, daß jener seelige Zustand länger, als die Grossen der Erde gewillt sind, daure!

Keiner der neuen Friedensschlüsse scheint jedoch jenen Keim der Zwietracht so schwellend in sich selbst zu tragen, als das Konkordat, welches zwischen der bestehenden Regierung in Frankreich, und zwischen dem Pabste abgeschlossen worden ist. Sogleich bei dessen Bekanntwerdung erhoben sich von allen Seiten mißbilligende heftige Stimmen dagegen, indeß bei den übrigen Friedensschlüssen der freudige Zuruf der Menge den Friedensruf beinahe unhörbar gemacht hat. Keine der Partheien ist mit dem Inhalte desselben und der es begleitenden Rede des Staatsraths Portalis gänzlich zufrieden; jede derselben erhebt sich tadelnd dagegen, und noch nie scheint es der bestehenden Regierung in Frankreich so vollkommen geglückt zu haben, keiner Parthei anzugehören, wie dießmal. Am Getreuesten, scheint mir, eine Stelle des Courier de Londres, den man als persönlichen Partheigänger zu betrachten nicht vergesse, die regegewordenen Partheien selbst zu bezeichnen, laut welcher er gefunden hat: „daß die Rede des Staatsraths Portalis weder den Philosophen

sophen, noch den Christen, besonders den katholischen, habe gefallen können, ungeachtet sie den ersteren am meisten hätte gefallen sollen, da sie ihnen die Grundlagen des Christenthums aufgeopfert hätte u. s. w. — Der uneingenommene Beobachter sollte also glauben, die bestehende Regierung in Frankreich habe dießmal würklich jene glückliche Mitte errungen, welche in sich das Gute der streitenden Partheien vereinigt, und, mit demselben Glücke, die Fehler der beiden Gegner zu vermeiden gewußt hat; daher sich denn auch die Stimmen der letztern, bitter tadelnd, dagegen erhoben haben. Aber, einem reiferen Urtheile nicht zuvoreilend, stößt der Gedanke ihm auf: auch das Gute der Partheien könnte dagegen laut geworden seyn, und die Regierung bloß die Fehler derselben ausgewählt haben. Dieß wäre denn freilich eine sehr verschiedene Mitte von jener. *)

In-

*) Ich kann hier den Gedanken an den jetzigen Zustand der Philosophie in Deutschland mit der dazu gehörigen Kraft nicht in dem Maaße unter-

Indeß die eifrigen römisch-katholischen Christen in dem abgeschlossenen Konkordate den gelegten Grundstein zur weitern Verbreitung der in neuern Zeiten immer allgemeiner herrschend gewor-

terdrücken, daß er nicht in dieser Anmerkung laut werde. Derselbe ist zu oft mit der französischen Revolution in Verbindung gebracht worden, als daß nicht hiedurch dem mit seinem Zeitalter in literarischer und politischer Hinsicht fortschreitenden Leser eine Ideenverbindung hätte entstehen sollen. Daher wird denn auch den Lesern dieser Blätter vorliegende Anmerkung nicht zu sehr ausser dem Wege gelegen scheinen.

Es ist neuerlich ein neues System der Philosophie im Bardili'schen Grundrisse der ersten Logik erstanden, das einige Bewegung durch Reinholds Beitritt veranlaßt hat. Da eben von jener glücklichen Mitte zwischen zweien Partheien die Rede gewesen ist; so erweckte dieselbe den Gedanken an Reinhold, und dieser jenen an den jetzigen Zustand der Philosophie.

Der

wordenen Irreligiosität und den Umsturz des Katholizismus zu erblicken gewohnt waren; — ich bitte dieses Wörtchen nicht zu übersehen, — erhoben sich gewaltig die Philosophen in Frankreich, — mit welcher Benennung einen zwar vornehmen nicht aber einen sehr ehrwürdigen Be-

Die allerneueste Philosophie — man vergebe mir diesen Ausdruck, denn Ausserordentliches, wie die vielen schnell gediehenen philosophischen Systeme sind, muß Ausserordentliches erzeugen, — kam hiemit auch in Anregung, und somit kehrte ich wieder zu Reinhold zurück. Lebhaft stellte sich mir nun jene glückliche Mitte dar, die Reinhold, in früheren Zeiten, zwischen den bestehenden Partheien zu erringen gewußt hatte; diesem Bilde folgte ein minder erfreuliches: Reinholds vergebliches Ringen nach derselben in dessen gekrönter Preisschrift, die er seinen vermischten philosophischen Schriften beigefügt hat. Endlich kam die Reihe an sein neuestes philosophisches Glaubensbekenntniß, durch welches er darthut

Begrif zu verbinden der Leser gebeten wird; indem man in Frankreich sich überzeugt halten kann, Deutschland besitze keinen systematischen Philosophen, ausser etwa — Lavatern! — also, erhoben sich Philosophen in Frankreich und ihre Genossen in Deutschland gegen das Konkordat, und fanden in demselben theils nur ein aufgerichtetes Bollwerk des ersten Konsuls, um mittelst des Katholizismus sich in seiner Despotie (!) desto sicherer erhalten zu können, theils einen unüberlegten Schritt desselben zur Untergrabung der emporgekommenen Aufklärung.

Wie

thut: er habe sich nicht über den Standpunkt Fichte's erheben können, sondern sich, unter demselben, auf den Bardili'schen gestellt; — und so kehrte ich denn, unwillig geworden, zu meinen politisirenden Partheien zurück. Noch bitte ich den Leser dieser Anmerkung, daß, wenn hier von einem unter die Rede ist, das Gesagte nicht eine der niedrigen Stellen bedeuten solle, sondern immer noch eine Stelle Reinholds.

— Wie verschiedene Ansichten Partheisucht erzeugt!

Die Ansicht der leztern, also die philosophische Ansicht, scheint durch die neueste politische Glaubensumänderung der katholischen Parthei gerechtfertigt zu werden, welche nämlich im Courier de Londres sich ausdrückt, der sich, ganz umgeschaffen, in Lobsprüchen, der Rede des Staatsraths Portalis gehalten, erschöpft. Und darinne sehen die Philosophen die volle Bestättigung ihrer Meinung.

Ich komme jetzt auf meine im Eingange dieser Blätter geäusserte Meinung zurück: "daß nemlich, wenn zwei Streitende sich vereinen, jeder derselben nun insgeheim, im geheimsten Rückhalte zu erhalten strebe, was er im offenen Felde zu erhalten nicht vermocht hatte." Diese Meinung sollte jedoch nur als Regel, nicht als nothwendiges Gesetz, von welchem keine Ausnahme gestattet wird, gelten.

Beinahe wird man veranlaßt, auch in Hinsicht des abgeschlossenen Konkordats eine solche Absicht der Paciscirenden zu vermuthen; die beiderseitigen Partheigänger scheinen wenigstens dieses Glaubens zu seyn. Hier wie dort ein heftiges Eifern für seine Sache; überall dieselbe Unzufriedenheit mit dem erhaltenen. Aber was die katholische Parthei vordem strenge getadelt hatte, hierüber beobachtet sie jetzt ein räthselhaftes Stillschweigen; sie scheint zu einer bessern Einsicht gekommen zu seyn. "Laßt uns nur einen Fußbreit Boden gewinnen, — mögen sie denken, — wir greifen alsdann weiter um uns, und bald gelangen wir, stillwürkend, dahin, wohin der Bannstrahl des Pabstes uns niemals gebracht haben würde. Seht nur das jetzige Herandrängen der überzähligen Hälfte von Frankreichs Einwohnern zu uns; wie sie als verirrte Schaafe, unserm Hirtenrufe mit zerknirschtem willigen Herzen folgen, und von ihren Sünden durch eine allmächtig tilgende Beichte mit einemmale sich zu befreien suchen; seht sie, wie sie nach dem Cärimoniellen des Gottesdienstes eifrig zulangen,

wie

wie das Kind nach dem Spielzeuge begehrt, und es untröstlich wäre über den unersetzlichen Verlust, den es leiden würde, wenn man es ihm nehmen wollte. Gewiß, der Mensch ist zu schwach; er bedarf immer einer solchen Leitung von aussen. Laßt nun noch die Genüße des Friedens hinzukommen, und sie werden um ein merkliches schwächlicher werden, und sie bedürfen alsdann noch mehr eines äusserlichen Trostes. Also wartet nur den günstigen Zeitpunkt ab; er wird kommen, er muß kommen; er kann nicht aussen bleiben. Schauet um euch, was haben wir nicht in Deutschland seit kurzem erlebt, und was steht in der nächsten Zukunft für uns nicht zu erwarten! Schon haben wir, mitten im protestantischen Deutschland an den Eudämonisten wackere Gehülfen gewonnen, und, wenn sie auch nicht mehr öffentlich wirken, so thun sie es doch im Stillen, und legen die Hände nicht müssig in den Schoos. Aber sehet weiter, mit welchen reissendschnellen Schritten Nervenschwäche und kränkliche Reitzbarkeit ihre höchste Höhe erklimmen, und man jetzt schon sich und sein Geliebtes

mit einem Heiligenscheine umgiebt; — wartet nur zu, bald wird die Zeit der Zerknirschung kommen, und, armgeworden an innern Hülfsquellen, sucht man dann von aussen sein Seelenheil zu gewinnen.”

Schmunzelnd sehe ich den Sprecher sich zurückziehen, und, wie er, hinter den Schleier des Stillschweigens sich bergend, arbeiten fortan eifrig seine gelehrigen Schüler an der Errichtung einer neuen, auf den Felsen, menschliche Schwachheit, gegründeten — Engelsburg.

Jeder Druck bringt einen, wenn auch noch so schwachen, Gegendruck hervor. Die Einsichtsvolleren in Frankreich nebst ihren Genossen in Deutschland meinen: Bonaparte habe jetzt das manum de tabula ausgerufen; die Regierung habe sich über die Eingriffe der römisch-katholischen Kirche erhoben; der letztern Oberhaupt samt dessen untergeordneten Gehülfen seien nun in Hinsicht Frankreichs auf jenen Spruch hingewiesen worden: Eure Güter sollen nicht von dieser Erde, sondern himmlische Güter seyn. ”Lasset nun

— fahren

— fahren sie fort, — mit dem Frieden Künste und Wissenschaften emporkommen, lasset die verschiedenen Sekten neben der katholischen bestehen, — und bald wird das Cäremonien-Reich der letztern zu Grabe gehen, und dieser Kultus von selbst aufhören."

Aber so meinen die Philosophen in Frankreich, die überhaupt, wenn es Einwürfe gegen ihr Meinen betrift, etwas schwerhörig seyn sollen, nicht, und wirklich ruft mit ihnen mancher Rechtliche aus: "Wird nur einmal die wuchernde Giftpflanze des Katholizismus wieder ungehindert Wurzel schlagen können; so verdrängt sie, um sich greifend, jedes Keimen des ausgestreuten guten Saamens, und der alte Unfug wird wieder, wie vordem, getrieben. Seht hin auf die Genußlustigkeit der Zeitgenossen, und zieht den katholischen Kultus in reifliche Ueberlegung; wie er so manches enthält, was jener wohlthuend schmeichelt, und wie er, auf seiner niedrigsten Stufe, der Wollust ein weiches Kissen darbietet. Fürwahr! nicht umsonst stillt sich das Murren der katholischen Parthei so schnell;

sie schreitet jetzt muthig zur Arbeit, vollkommne Ablässe, Prozessionen und all ihre Harlekinaden haben schon begonnen, und bald wird die Hydra, Hierarchie, wieder sich emporrichtend, dastehen." —

So ungefähr stimmen die Partheien ab, und wenn die Abstimmungen eingesammelt, und die gegebenen Stimmen gezählt werden, so scheint die Mehrzahl auf Seiten der katholischen Parthei zu seyn, und die Antwort auf die zu lösende Frage: "Wer ist nun der Betrogene? die bestehende Regierung in Frankreich, oder der Pabst?" — fällt, jener zufolge, — wenn man mit einigen exaltirten Köpfen nicht annehmen will, Bonaparte habe den Katholizismus zum Schutze seiner Despotie wieder in Frankreich einführen wollen, — dahin aus: "Bonaparte ist, vielleicht das erstemal in seinem Leben, im gefährlichen Kampfe mit der Hierarchie untergelegen, und er wird dereinst zu spät einsehen lernen, welches Uebel er durch die Abschliessung jenes Konkordats veranlaßt habe." — Diesem Endurtheile ähnlich,

nur

nur auf Seiten der Exaltirten sich neigend, hat das englische Zeitblatt Star entschieden, indem er behauptet: "der erste Konsul würde, indem er bei der neuen Religionseinrichtung nach zu viel Macht gestrebt hätte, seine Macht durch dieselbe untergraben."

Und nun wäre abgestimmt und entschieden; der Zeit bleibt jedoch die alleingültige letzte Entscheidung übrig. Ehe wir aber vorerst dem Urtheile der Stimmenmehrheit uns hingeben, haben wir noch auf ein stilles Meinen einiger jener obenberührten Einsichtsvollern zu hören, welche sich gerne, wie die bestehende Regierung in Frankreich, partheilos erhalten, und überall nur das Gute als gut anerkennen wollen.

Diese Wenigen führen den Exaltirten zu Gemüthe, was der erste Konsul wohl mit den zahlreichen Anhängern der katholischen Parthei, der überzähligen Hälfte Frankreichs, hätte thun sollen: "ob ihnen, nach Carriers treflichem Beispiele, um sie zu Verstande zu bringen, sammt und sonders die Köpfe abmähen zu lassen, oder

durch einen Machtspruch, wie vordem das Daseyn Gottes, sie mündig zu erklären?"

"Nein; keines von beiden!" — rufen sie nach einigem Bedenken; — "Nur den Plunder hätte er nicht wieder haben einführen sollen!"

"Aber wenn der Geist in den Gemüthern herrschend ist, was liegt (wohl an den Formen? — und daß andere positive Religionen, ja alle übrigen, in Frankreich frei geduldet werden sollen, das behauptet ihr, nur der einzige Katholizismus nicht; — und andere Religionen haben doch auch des Plunders welchen?" —

Hierauf ein Machtspruch, wie folgender: "Keine, wie diese!" — und so endigt sich von selbst jedes Räsonnement. —

Aber hinweg von dem Kampfplatze! Ich will versuchen, über jede Parthei mich zu erheben, und einen neuen Standpunkt, von welchem aus das Konkordat betrachtet werden kann, zu gewinnen. Nur wenige Worte sollen ihn bezeichnen.

Wenn

Wenn der Mensch würklich den höchsten Standpunkt, nach welchem er während seines Lebens ringet, auf immer, oder nur auf einige seelige Augenblicke erreicht hat; so schlug auch für ihn die Stunde der Weihe; der Geist Gottes hat sich auf die ganze ihn umgebende Natur gelagert, und spricht nun aus ihr an sein Herz. Die todte, wie die lebende Natur, die er als sein Werkzeug zu betrachten gewohnt war, ist ihm jetzt, als solche, verschwunden; er fühlt sich ihr verwandt, und sich, ihrem regevollen Streben gemäß auf sie zu handeln, im Innersten aufgerufen. Er ist in den grossen Tempel der Gottheit getreten, wo ihn überall, wohin er blicken mag, der Geist Gottes freundlich anblickt, und, froh und ruhig geworden ist er jetzt dem Dienste der Gottheit geweiht. Er will in ihrem Dienste bleiben, denn hier nur findet er seelige Ruhe. So ist er zum Verständnisse der natürlichen Religion gekommen, und der Name Vernunftreligion hat für ihn keinen fremden, leerklingenden Ton mehr. — Und so ist er also durch die Moral zur Religion gelangt, nicht durch diese zu jener.

Je näher der Mensch diesem höchsten Standpunkte gekommen ist, desto näher fühlt er sich dieser Ansicht; je grösser daher der Mensch ist, desto näher ist er dem Kirchsprengel der wahrhaft natürlich-religiösen Gemeinde. Und auch nur deshalb ist der grosse Mann groß, denn ihm antwortet die Natur willig auf seine Forderungen, bloß, weil er an ihren Geist spricht. — Dieß ist das Glück, welches den grossen Männern beiwohnt, der Genius, der sie auf ihrer gefahrvollen Bahn leitet; — κατ᾽ ἐξοχην das Glück Bonaparte's genannt.

Man hat Bonaparte'n als den größten Mann seines Zeitalters ausgerufen, und er scheint diesem Rufe zu entsprechen; obschon seine Gegner ihn bloß den glücklichsten genannt wissen wollen. Wir wissen nun mit dem letzten Ausspruche auch den ersten zu verbinden. Ich glaube auch nicht, dem ersten Konsul unrecht zu thun, wenn ich ihn zu einen Geweihten der natürlichen Religion mache. Von seinem Standpunkte aus überblickt er die beschränkte religiöse

Ansicht der Menge, deren Gefühlsarmuth sie, den Geist der wahren Religion nur schwach in sich nährend, in einen engen Kreis einschränkt, und auf verschiedenerlei Abwege leitet. Mit starker Hand die Zügel der Regierung ergreifend, leitet er, wie alles übrige zum letzten, auch die Religionen zur Religion. Möge er stark bleiben, und mögen seinen Händen die Zügel nicht entfahren!

Ob ich Bonaparte'n nicht unrecht gethan, ob ich ihm nicht mehr ertheilt habe, als ihm gebührt? — Ich glaube nicht, denn noch immer, in allen seinen Schritten, hat ihn sein Genius geleitet.

"Und also — fiel mir hier ein Freund, dem ich diese Gedanken mittheilte, ins Wort, — und also wäre Bonaparte, als der Emporbringer ihrer altneuen Vernunftreligion und als die mächtigste Stütze derselben, das sichtbare Oberhaupt dieser alleinseeligmachenden Kirche?"

Ich. Nicht anders.

Er. Und am Ende wäre der Pabst der Katholiken der Betrogene?

Ich. St, lieber Freund! Als Pabst zu Rom wäre er es wohl; aber — als Mensch nicht.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Stw 8

Bemerkungen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über das Concordat zwischen der französischen Regierung und dem päbstlichen Stuhle vom J. 1802

[S.l.] 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 555
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281902-1